Die Erbteilungen im Hause Schwarzburg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Kurt Herrmann
aus Metz.

Halle (Saale)
Buchdruckerei Heinrich John
1919.

Referent: Professor Dr. Heldmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Juni 1916.

Dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung: Die Auflösung der Gauverfassung und ihre Folgen 7

I. **Die Teilungen bis um 1370** 10

1. Von Sizzo bis zur Teilung in die Linien Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg (1275) 10

a) Der schwarzburgische Besitz 10

b) Die Teilung in die Linien Schwarzburg und Käfernburg (1221) 16

c) Die Teilung nach Heinrichs II. Tod (1231) . 20

d) Die Teilung in die Linien Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg (1275) . 21

2. Die Linie Schwarzburg-Schwarzburg . . 23

a) Die Teilung zwischen Günther XII. und Heinrich VI. (1289) 23

b) Die Teilung zwischen Heinrich IX. und Günther XVIII. (1340) 23

c) Die Teilung zwischen Günther XXII. und Heinrich XV. (1361) 27

d) Die Linien Schwarzburg-Schwarzburg,-Wachsenburg und -Leutenberg bis zu ihrem Erlöschen 28

3. Die Linie Schwarzburg-Blankenburg . . 31

a) Die Teilungen bis 1330 31

b) Die Neuerwerbungen der Linie Schwarzburg-Blankenburg 33

c) Die Teilung vom Jahre 1346 37

II. **Die Teilungen bis Günther XL.** 40
1. Vom Tode Günthers XXV. bis zur Vereinigung der Besitzungen unter Günther XXIX. 40
a) Die Teilung vom Jahre 1373 40
b) Die Teilung zwischen Heinrich XVIII. und Günther XXVIII. (1381) 44
c) Die Einigungsversuche im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts 46
d) Die Teilung zwischen Heinrich XX. und Günther XXIX. (1411) 47
e) Die Vereinigung der Besitzungen der Linie Schwarzburg-Blankenburg unter Günther XXIX. (1418) 51
2. Von Heinrich XXVI. bis zur Vereinigung der schwarzburgischen Besitzungen unter Günther XL. 53
a) Das Testament Heinrichs XXVI. (1475) . . . 53
b) Die Teilung zwischen Günther XXXIX. und Heinrich XXXI. (1496) 57
c) Die Teilung zwischen Günther XL. und Heinrich XXXIV. (1532) 64

III. **Die Entstehung von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen** 68
1. Die Teilung 1571 68
a) Der Wiener Vertrag (1569) 68
b) Der Speirer Vertrag (1570) 75
c) Die Teilung der 10 Deputierten (1571) . . . 80
d) Die Teilung der Oberherrschaft (1574) . . . 88
2. Die Teilungen 1584 und 1599 89
a) Die Teilung vom Jahre 1584 89
b) Der Weimarer Vertrag (1586) 94
c) Die Teilung vom Jahre 1599 95

Ergebnis 101

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Teilungen im Hause Schwarzburg. Sie soll einen Beitrag zur Erkenntnis der Grundsätze bilden, nach denen die deutschen Grafschaften des Mittelalters geteilt wurden, sowie die Entstehung der heutigen Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen zeigen.

Zunächst ist zu untersuchen, wann die Grafschaft zum ersten Male geteilt wurde. Die Teilbarkeit ist nämlich nicht der ursprüngliche Zustand, sondern hängt mit dem Verfall der Gaugrafschaftsverfassung zusammen. Um dies zu erläutern, muß ich kurz hierauf eingehen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erreichte ein Vorgang seinen Abschluß, durch welchen die Verfassung des deutschen Reiches vollkommen verändert wurde.

Die Grundlage für das Regierungssystem des fränkischen Reiches bildete die Einteilung des Landes in Gaue, die sich meistens mit den Grafschaften deckten. Durch die zahlreichen Exemtionen geistlicher Besitzungen, die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand sowie dadurch, daß Gaue in mehrere Grafschaften geteilt wurden, wurde die Gauverfassung allmählich aufgelöst.[1])

Hierzu kam, daß, durch die Entwickelung des Lehnrechts beeinflußt der Grundsatz der Erblichkeit der Grafschaften[2]) über

[1]) G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Band VII, S. 1 ff., Kiel 1874. R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl., S. 404 ff., Leipzig 1907. — H. J. Fr. Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig 1851. S. 71 ff.

[2]) Schulze S. 55 ff.

die Auffassung derselben als Amt, das der König nach Belieben vergeben konnte, den Sieg davontrug. Die Grafen wurden aus absetzbaren Beamten zu Territorialherren.

Diese Veränderung zeigt sich besonders deutlich bei den geographischen Bestimmungen.[1]) So lange der Graf noch als Beamter galt und der Gau als sein Amtsbezirk, wurden die Ortschaften ihrer Lage nach bestimmt durch den Gau und die Grafschaft; dabei wurde letztere nur mit dem Rufnamen des Grafen bezeichnet. Seitdem der Amtscharakter aber in Vergessenheit geriet und die Gauverfassung sich auflöste, wurden nicht mehr die Gaue erwähnt, sondern nur noch die Grafschaften. Diese aber waren jetzt nicht mehr sowohl ein Amt, als vielmehr ein geographischer Bezirk. Da aber die Ortsbestimmung allein nach der Grafschaft mit dem Rufnamen des Inhabers nun nicht mehr hinreichend genau war, so trat im 12. Jahrhundert die Bezeichnung nach einer Burg hinzu.

Dieser Zeitpunkt ist wichtig für die Geschichte der gräflichen wie überhaupt der adeligen Häuser. Denn erst jetzt ist es möglich, ein Geschlecht mit einiger Sicherheit zu verfolgen.[2]) Erschwert wird dies allerdings dadurch, daß zunächst der Beiname noch nicht feststand, sondern eine Familie sich bald nach diesem, bald nach jenem Schlosse nannte.

Nachdem die Erblichkeit der Grafschaften durchgedrungen war, ging man noch weiter und teilte sie. Von Einfluß hierauf waren die Verhältnisse in den sogen. Patrimonialgrafschaften.[3]) Es gab nämlich neben den eigentlichen Grafschaften, nach Auflösung der Gauverfassung, auch Herrschaften, die aus verschiedenen Besitzungen, Alloden, geistlichen und weltlichen Lehen bestanden, für welche der Besitzer Grafenrechte erlangt hatte; nur durch seine Person bildeten sie ein Ganzes. Starb der Besitzer, so hinderte nichts die Erben, die hinterlassene Grafschaft nach dem Privatrecht zu behandeln und zu teilen. Dieser Vorgang hatte dann auf die eigentlichen, alten Grafschaften eingewirkt,

---

[1]) Schulze S. 74.

[2]) Schulze S. 151. Ed. Heydenreich, Handbuch der praktischen Genealogie, I, Leipzig 1913, S. 285 ff.

[3]) Waitz, Bd. VII, S. 1 ff. Schulze, S. 153 ff.

zumal da man auch in ihnen die Allode nach dem Landrechte teilte.

Häufig suchte man dadurch eine Teilung zu vermeiden, daß zwei Brüder, selten mehr, die Regierung gemeinsam übernahmen, während die übrigen in den geistlichen Stand treten mußten. Meistens führte aber diese gemeinschaftliche Regierung doch noch zu einer Teilung.

In einer Beziehung erinnerte man sich an die ursprüngliche Individualsuccession, indem dem einen Sohn, meist dem ältesten, gewisse Vorrechte eingeräumt wurden, daß er z. B. das Hauptschloß erhielt.[1])

Bei den Teilungen sind sodann folgende Punkte zu berücksichtigen.

1. Welche Söhne folgten in der Regierung?
2. Wer hat die Teilung gemacht, d. h. haben die Grafen selbst geteilt oder haben sie fremde Personen hinzugezogen?
3. Welcher Art war die Teilung? Es sind hier zwei Arten zu unterscheiden:
   a) Mutschierungen, d. h. Teilungen, bei welchen nur die Einkünfte aus dem Besitz geteilt und gewisse Schlösser den Teilenden als Wohnsitz angewiesen wurden.
   b) Realteilungen, bei denen der Besitz selbst geteilt wurde. Hier sind wieder solche zu unterscheiden, bei denen die Gesamtbelehnung beibehalten wurde, und solche, wo das nicht der Fall war; letzteres sind die Totteilungen. Diese wurden aber häufig durch spätere Erbverträge wieder aufgehoben.
4. Zeigt sich eine bestimmte Observanz in der Zusammensetzung der Teile?
5. Was blieb gemeinsam? Hierbei handelt es sich vor allem um die Frage, ob die Regalien gemeinsam blieben.
6. Was blieb einem Erben vorbehalten? Hier handelt es sich vor allem um das Seniorat.

In vorliegender Arbeit sind nur die männlichen Mitglieder des Hauses Schwarzburg berücksichtigt. Die Witwe erhielt bei

[1]) Schulze, S. 182 f.

dem Tode ihres Mannes ihr Leibgedinge.[1]) Die Töchter mußten entweder in ein Kloster treten oder sie erhielten bei ihrer Heirat bares Geld, wofür sie auf alles andere Verzicht leisten mußten.

I. Die Teilungen bis um 1370.

1. Von Sizzo bis zur Teilung in die Linien Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg (1275).

a) Der schwarzburgische Besitz.

Wie in den meisten gräflichen Familien beginnt auch im Hause Schwarzburg die Geschichte erst von der Zeit an sicherer zu werden, in der es sich nach einer seiner Burgen nennt. Dies tat zuerst Sizzo, Graf des Langwitzgaues (um 1120).

Der Gau Langwitz bildete den südöstlichsten Teil Thüringens. Er ist sehr wenig bekannt.[2]) Nur drei Orte werden urkundlich als in ihm liegend genannt. Im Jahre 932 gab König Heinrich I. dem Kloster Hersfeld den Ort Hausen (südöstlich Arnstadt) im Langwitzgau zum Tausch gegen andere Güter,[3]) 110(8) und 1114 wird das Kloster Paulinzelle als in diesem Gau liegend bezeichnet.[4]) Der dritte Ort ist Ichtershausen[5]) (nördlich Arnstadt).

[1]) R. Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. II., 2. Abt. § 24 über die Wittumsehe nach fränkischem Recht. — H. Schulze: Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien. Halle 1871, S. 88 ff. — Vgl. auch E. Heymann: Zum Ehegüterrecht der heiligen Elisabeth; in der Zeitschrift des Vereins für thür. Geschichte und Altertumskunde. N F. Bd. 19. Jena 1909, S. 1 ff.

[2]) C. W. Böttiger: Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 1830/31. Bd. I. S. 59. — H. Böttger: Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands zwischen Oder, Main, jenseits des Rheins, der Ost- und Nordsee. 1875. Bd. IV. S. 381 ff. — O. Curs: Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert. Diss. Göttingen 1909. S. 12.

[3]) MGDH. I, S. 67, Nr. 33. — K. Rübel: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. 1904. S. 369.

[4]) E. Anemüller: Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle (Thüring. Geschichtsquellen VII). 1905. Urkunde, Nr. 6 und 7.

[5]) O. Dobenecker: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Jena 1896 ff. I, 1573; im Folgenden zitiert Dob. Reg.

Infolge dieser wenigen Angaben läßt sich die Gaugrenze nicht sicher feststellen, zumal da auch die Grenzen der benachbarten Gaue nicht feststehen.[1])

Als Südgrenze darf man wohl, wie überhaupt für Thüringen, den Rennsteig annehmen. In der Nähe der Ilmquelle verläßt sie diesen und biegt scharf nach Norden um; nachdem sie die Apfelstedt bei Wandersleben überschritten, wendet sie sich das uralte Arnstadt umschließend nach Osten, geht unterhalb von Kranichfeld über die Ilm und biegt dann nach Süden um. In südlicher Richtung verläuft sie bis zum Schaalbach; dann folgt sie dessen Lauf aufwärts. Bei Gösselborn biegt sie nach Südosten um, überschreitet zwischen Schwarzburg und Cordobang die Schwarza und geht in gerader Linie nach Schmiedebach. Hier wendet sie sich nach Südwesten und trifft in der Gegend von Kehlbach wieder auf den Rennsteig.

Als Graf in diesem Gau wird im Jahre 922 Meginhard genannt,[2]) der auch noch in 4 anderen Gauen die Grafschaft innehatte. Erst 110(8) wird wieder ein Graf im Langwitzgau erwähnt in einer Urkunde König Heinrichs V.[3]) Hierin heißt es von dem Kloster Paulinzelle, es sei erbaut „in pago Lancwizi in comitatu comitis Sizen". Im Jahre 1114 bestätigte König Heinrich V.

---

[1]) Spruner-Menke: Historisch-geographischer Handatlas. 3. Aufl. Gotha 1880. Taf. 34. Hier ist die Ostgrenze, von Ernstthal am Rennsteig im Lichtetal nordwärts verlaufend und die Schwarza oberhalb von Schwarzburg überschreitend ohne genügende Rücksicht auf eine Urkunde des Jahres 1071 gezeichnet. In dieser wird die Grenze des Orlagaues angegeben; die hier in Betracht kommende Stelle heißt: „. . . inde Keldabach inde Sinedebach inde recto tramite inter Swartzinburg et Turzewag usque ad Rotenbach . . ." Dob. Reg. I. 893. — C. Lerp: Die Grafen von Kevernburg; in der gothaischen Zeitung 1895, Nr. 192 zieht die Westgrenze viel zu weit; er rechnet noch Ohrdruf zum Gau Langwitz. — J. N. Kiesewetter: Die westliche Grenze der Besitzungen der Königin Richza; Zeitschrift des Vereins für thüring. Geschichte und Altertumskunde, N. F. I (1878). S. 135 f.

[2]) DH. I, 33. — Th. Knochenhauer: Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. 1863. S. 83. — A. v. Wersebe: Über die Verteilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken. 1834/36. Bd. II, Note 230 und 234.

[3]) Urkundenbuch Paulinzelle, Nr. 6. Stumpf: Die Reichskanzler. Bd. II. Innsbruck 1865. Nr. 3030.

jenes Kloster, das gelegen ist „in provincia scilicet, que dicitur Duringia, in episcopatu Mogontiensi, in pago Lancwizi, in comitatu Sizonis".[1]) Die letzte erhaltene Urkunde, in der die Gaubezeichnung Langwitz vorkommt, ist aus dem Jahre 1147; in ihr beurkundet König Konrad III. die Gründung des Klosters Ichtershausen „in pago Lancwizi in comitatu comitis Sizzonis".[2]) Danach aber verschwindet der Begriff des Gaues, und es tritt zur näheren Bezeichnung des Grafen zu seinem Rufnamen regelmäßig der Name einer Burg.[3]) Diese Benennung nach einer Burg kommt vereinzelt auch schon vor dem Jahre 1147 vor. In einer Urkunde aus dem Jahre 1123 wird unter den Zeugen Sizzo Graf von Schwarzburg,[4]) in einer anderen von 1140/41 Graf von Käfernburg ernannt;[5]) welches von beiden das Hauptschloß war, läßt sich bei den wenigen vorhandenen Urkunden nicht sagen. Die gewöhnliche Bezeichnung ist bei Sizzo noch allein „comes". Zu seiner Zeit bestand jedenfalls im Gau Langwitz, wenn vielleicht auch schon verblaßt, noch die Auffassung der Grafschaft als Amt, das allerdings schon lange in einem Geschlecht, dem der Schwarzburger, erblich geworden war.

Seit wann war nun die Grafschaft im Langwitzgau in jenem Geschlecht erblich? In einer Urkunde, die in die Jahre zwischen 1059 und 1072 fällt, wird zuerst ein Sizzo als Graf genannt.[6]) Sodann erscheint 1075, um 1100, 1103 ebenfalls ein Graf Sizzo.[7]) Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß er wie der 110(8) erwähnte Sizzo die Grafschaft im Langwitzgau besaß, wenn er nicht gar mit ihm identisch ist. Daß aber der in den Jahren von 1059—72 bis 1159[8]) genannte „Graf Sizzo" nicht stets die-

[1]) Urkundenbuch Paulinzelle, Nr. 7. — Stumpf: Nr. 3116.

[2]) Dob. Reg. I, 1573. — Stumpf: Nr. 3547.

[3]) Th. Knochenhauer: Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses. Gotha 1871. S. 104 „und wenigstens in dem Verschwinden der Ortsbezeichnung nach der Lage der Orte im Gau, die früher üblich war, läßt sich auch für Thüringen die allmähliche Zerbröckelung der Gauverfassung urkundlich verfolgen".

[4]) Dob. Reg. I, 1176.

[5]) Dob. Reg. I, 1432. Käfernburg lag südöstlich von Arnstadt.

[6]) Dob. Reg. I, 896.

[7]) Dob. Reg. I, 918b, 997, 1004.

[8]) Dob. Reg. II, 192.

selbe Person ist, ist selbstverständlich. Wie viele Grafen dieses Namens aber darunter zu verstehen sind, ist ungewiß. Alle Zählungen beruhen auf Hypothesen. Nur so viel ist sicher, daß die Grafschaft im Langwitzgau seit dem dritten Viertel des 11. Jahrhunderts im Hause der Sizzonen erblich war, deren Gedächtnis der Ortsname Sitzendorf (b. Schwarzburg) noch heute bewahrt. Noch weiter zurück läßt sich diese Erblichkeit nicht verfolgen. Angehörige des schwarzburgischen Geschlechts werden allerdings schon früher genannt. In der Zeit zwischen 1005 und 1012 werden zwei Brüder Günther und Sizzo genannt.[1]) Daß sie jenem Hause angehörten, geht aus den beiden Namen hervor, die jenes Geschlecht bevorzugte, sowie aus den in der betreffenden Urkunde genannten Gütern.[2]) Dieselben beiden Namen erscheinen in einer Urkunde aus der Zeit von 1047—50.[3]) Bei Beiden fehlt die Bezeichnung comes; Günther heißt nur Edler. Wenn das Fehlen des Grafentitels auch nicht die Möglichkeit auszuschließen braucht, daß Sizzo doch die Grafschaft innehatte, so bleibt es doch immer unsicher.[4])

Hierauf ist zu untersuchen, was die Grafen an Grundbesitz im genannten Gau besaßen. Bei dem Grundbesitz ist zu scheiden zwischen Lehnsbesitz und Alloden. Reichslehen waren Schwarzburg mit Königsee und allen Zubehörungen, d. h. fast der ganze südliche Teil des Gaues. Ich sage: faßt; der südöstliche Zipfel scheint nämlich unmittelbares Reichsgut geblieben zu sein, das erst während der Thronkämpfe zu Beginn des 13. Jahrhunderts an die Grafen von Orlamünde fiel; oder es war Allod dieser Grafen.[5]) Außer Schwarzburg war noch Ehrenstein (zw.

[1]) Dob. Reg. I, 629.

[2]) Ichtershausen, Ohrdruf, Erxleben, Behringen u. a.

[3]) Dob. Reg. I, 793.

[4]) Dob. Reg. I, 73. — J. Erichsen: Die Anfänge des Hauses Schwarzburg. 1910. Den in einer Urkunde vom Jahre 802 genannten Grafen Katan (oder Heden) den Schwarzburgern zuzuweisen, ist mehr als gewagt. Für die Frage, seit wann die Grafschaft im Langwitzgau erblich ist, hat das übrigens keine Bedeutung, da ja 932 Meginhard, der kein Schwarzburger war, sie innehatte.

[5]) P. Lehfeld: Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Jena 1888 ff. Teil II, Bd. IV, S. 2; im Folgenden zitiert Lehfeld. — A. Michelsen: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. 1856. S. 34 f. Darin

Stadt-Ilm und Stadt Remda) Reichslehen.[1]) Gleichzeitige Beweise lassen sich hierfür nicht erbringen; man kann es nur aus den späteren Verhältnissen erschließen. Neben diesen Reichslehen besaßen die Schwarzburger keine anderen Lehen.

Allode waren Käfernburg, Ilm, Remda, Ilmenau und Plaue mit ihren Zubehörungen. Käfernburg trug der letzte Graf der älteren Käfernburger Linie vor seinem Tode 1385 dem Landgrafen von Thüringen als Lehen auf.[2]) Ilmenau hatten schon im Jahre 1303 die Töchter Günthers VIII., mit dem die jüngere Käfernburger Linie im Mannesstamm 1302 ausstarb, dem Landgrafen aufgetragen.[3]) Remda wurde 1383,[4]) Ilm 1396[5]) und Plaue 1407[6]) den Landgrafen zu Lehen aufgetragen. Einzelne Eigengüter der Grafen werden genannt zu Ichtershausen, Eischleben, Elxleben, Liebringen, Siegelbach, Angstedt, Gräfinau, Wümbach, Elchleben, Wüllersleben, Remda, Hettstedt, Milbitz, Rehestedt, Singen, Molsdorf, Cottendorf, alles Dörfer, die im Gebiete der oben genannten fünf Orte beiderseits der Hauptlinie des Langwitzgaues Arnstadt-Schwarzburg liegen.

Neben den Grafen sind als Grundbesitzer im Gau vor allem zu nennen die Abtei Hersfeld und das Erzbistum Mainz. Dieses besaß Kranichfeld, jenes Arnstadt. Sodann sind noch die Klöster Paulinzelle und Ichtershausen zu erwähnen. Über Arnstadt[7]) und

Urkunde vom Jahre 1391: Graf Otto trägt Gräfenthal dem Landgrafen Wilhelm zu Lehen auf. — H. Leo: Die Territorien des deutschen Reichs im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert. 1865/67. S. 1173.

[1]) R. Usinger: Das deutsche Staatsgebiet gegen Ende des 11. Jahrhunderts; Historische Zeitschrift XXVII, S. 414 f.

[2]) L. Hesse in: Thüringen und der Harz. 1839 ff. V, S. 165. — F. Apfelstedt: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- u. Kunstdenkmäler des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. 1886/87. Heft 2, S. 6; im Folgenden zitiert Apfelstedt.

[3]) J. Chr. Hellbach: Archiv von und für Schwarzburg. 1787. S. 39 u. 208. — C. A. H. Burkhardt: Urkb. der Stadt Arnstadt (Thür. Geschichtsquellen Bd. IV). 1883. Nr. 67.

[4]) Lehfeld, I. Bd., I. S. 161.

[5]) Hesse in: Thüringen und der Harz. VIII. S. 296.

[6]) J. Chr. Lüning: Das Teutsche Reichsarchiv. Leipzig 1713-22, spic. saec. II, 1222 der betreffende Lehnbrief. — M. v. Oehr in: Thüringen und der Harz, VII, S. 150.

[7]) Urkundenbuch Arnstadt, Nr. 37.

Paulinzelle[1]) besaßen die Grafen früh die Schutzvogtei, über Ichtershausen erst später;[2]) zunächst hatten sie die von Grumbach inne, die das Kloster gegründet hatten. Daneben gab es noch verschiedene adlige Geschlechter, welche einzelne Güter oder auch Dörfer besaßen.

Die Grafen von Schwarzburg hatten aber auch außerhalb des Langwitzgaues Besitzungen im Westergau und Orlagau. Die Güter im Westergau waren Allode und gehörten zum ältesten Besitz des Geschlechts. Sie lagen in der Gegend von Ohrdruf und Georgenthal[3]) und bestanden wahrscheinlich nur in einzelnen zerstreuten Gütern. Nur die drei Burgen Wachsenburg, Schwarzwalde und Liebenstein bildeten mit dem Besitz im Langwitzgau ein zusammenhängendes Gebiet. Im Jahre 1303 wurden sie den Landgrafen von Thüringen zu Lehen aufgetragen.[4])

Bedeutender aber waren die Besitzungen im Orlagau.[5]) Dieser Gau war nicht in die deutsche Grafschaftsverfassung einbezogen; er war Kolonisationsgebiet, gehörte zur Mark Zeitz und lag zu beiden Seiten der Saale von der Mündung der Orla bis oberhalb der Mündung der Wiesenthal. In diesem Gau besaßen die Schwarzburger schon 1137 das Reichslehen Blankenburg. In jenem Jahre verlieh nämlich Graf Sizzo dem Vogt auf dem Greifenstein, der Burg über dem Ort Blankenburg, die Trift bei Blankenburg und Quittelsdorf.[6]) Eine wesentliche Gebietserweiterung erfuhr die Grafschaft Schwarzburg in diesem Gau 1208. In diesem Jahre schloß König Otto IV. mit dem Erzbischof Albert von Magdeburg einen Vergleich, worin er unter anderem versprach, den Brüdern des Erzbischofs, den Grafen Heinrich und Günther, die Stadt Saalfeld zu überlassen mit dem

[1]) Urkundenbuch Paulinzelle, Nr. 7.

[2]) R. Hermann: Verzeichnis der im sächsischen Thüringen vorhanden gewesenen Stifter, Klöster und Ordenshäuser. Zeitschr. des Vereins für thüring. Geschichte und Altertumskunde VIII, S. 1 ff. — Dob. Reg. I, 1573.

[3]) Dob. Reg. I, 629, 793, 773, 1459 II, 848 III, 81, 495, 496. — K. Kretschmer: Histor. Geographie von Mitteleuropa. 1904. S. 325.

[4]) Hellbach: S. 39 und 208.

[5]) A. Wandsleb: Die deutsche Kolonisation des Orlagaues. Zeitschr. des Vereins für thüring. Geschichte und Altertumskunde. 4. Supplementheft 1911.

[6]) Dob. Reg. I, 1348. — Wandsleb: S. 28.

Vorbehalt, sie für 1000 Mark wieder einlösen zu können.[1]) Das Pfand wurde aber nicht wieder eingelöst; 1212 bestätigte vielmehr König Friedrich II. den Grafen den Pfandbesitz von Saalfeld. Gleichzeitig mit Saalfeld kamen wahrscheinlich Leutenberg, Ranis und Könitz an Schwarzburg.[2])

Ganz abseits hiervon gehörten den Schwarzburgern noch Gebiete an der Unstrut, nämlich Wiehe und Rabenswalde. Da sie für die spätere schwarzburgische Geschichte keine Bedeutung haben, möge dieser Hinweis genügen.[3])

b) Die Teilung in die Linien Schwarzburg und Käfernburg.

Sizzo war noch allein Graf im ganzen Gau. Unter seinen Söhnen, Heinrich I. und Günther III., wird es anders. Beide nennen sich Grafen, und zwar der ältere, Heinrich, stets nach der Schwarzburg, zuerst 1163,[4]) der jüngere, Günther, stets nach der Käfernburg, zuerst 1169.[5]) Hiernach könnte man glauben, es sei nach Sizzos Tode 1160 eine Teilung eingetreten in die Linien Schwarzburg und Käfernburg. Das urkundliche Material versagt hinsichtlich dieses Punktes vollkommen; die beiden Grafen erscheinen nämlich bis 1184, dem Todesjahr Heinrichs I., nur als Zeugen, nie als Aussteller. Wir müssen also versuchen,

[1]) Dob. Reg. II, 1366. H. Niese: Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905. S. 2. — C. Frey: Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit K. Philipp. Berlin 1881. S. 20 und 311. — A. Eggers: Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (K. Zeumer: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit III, 2). Weimar 1909. S. 11.

[2]) Lehfeld: Teil II, Bd. IV, S. 1 ff. — Lehfeld: Teil V, S. 239 f. 254. — Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Bd. XXII. H. Bergner: Die Kreise Ziegenrück und Schleusingen. S. 15. — H. Silberborth: Erzbischof Albert II. von Magdeburg von seiner Erwählung bis zum Tode Otto's IV. Diss. Halle 1910. S. 28 f.

[3]) Nebe in: Thüringen und der Harz, Bd. V, S. 60 ff.

[4]) Dob. Reg. II, 263.

[5]) Dob. Reg. II, 381.

allein aus diesen Zeugenunterschriften Schlüsse auf eine Teilung zu ziehen.

In der Zeit von 1160—1184 wird nun Heinrich I. 19 Mal genannt, davon 13 Mal allein, Günther III. dagegen nur 8 Mal und nur 2 Mal allein. Ferner wird Heinrich I. auch schon zu Lebzeiten seines Vaters 4 Mal mit diesem und 1 Mal allein als Zeuge genannt.[1]) Günther III. erscheint zwar auch schon während der Regierung Sizzos 2 Mal als Zeuge.[2]) In beiden Urkunden handelt es sich aber um die Gründung und Ausstattung des Klosters Georgenthal.[3]) Da dieses auf Privateigentum gegründet wurde, war natürlich die Einwilligung sämtlicher Erben notwendig. Hieraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß Sizzos Söhne nicht geteilt haben, sondern nur auf zwei verschiedenen Burgen ihren Wohnsitz hatten, und daß die Individualsukzession noch insofern beobachtet wurde, als der Einfluß des älteren Bruders überwog.

Heinrich I. starb im Jahre 1184 kinderlos. Zuerst regierte nun sein Bruder Günther III. allein. Erst seit 1193 treten neben ihm als Zeugen auf seine beiden ältesten Söhne, Heinrich II. und Günther IV. Von neun Urkunden, in denen Günther III. von 1193 bis zu seinem Tode 1197 genannt wird, erscheint er nur in drei allein, in den anderen sechs mit seinen Söhnen als Zeuge.[4]) Die Frage, ob nun seit 1193 die Söhne an der Regierung teilgenommen haben, bleibt offen. Daß sie nach ihres Vaters Tode 1197 das Land wirklich teilten, ist sehr ungewiß.[5]) Wir sind nämlich auch jetzt noch fast ausschließlich auf die Zeugenunterschriften angewiesen. Günther IV. wird von 1197 bis zu seinem Tode im Jahre 1221 32 Mal als Zeuge genannt und zwar 24 Mal gemeinsam mit Heinrich II. und nur 8 Mal allein, Heinrich II. dagegen 45 Mal und davon 21 Mal allein.

---

[1]) Dob. Reg. I, 1459, 1482, II. 153, 154, 150.

[2]) Dob. Reg. I, 1459, 1482.

[3]) B. Stark in der Zeitschrift d. Vereins f. thüring. Geschichte und Altertumsk. I, S. 297 ff.

[4]) Dob. Reg. II, 928, 940, 982, 988, 1007, 1012, 1013, 1033, 1037.

[5]) Lehfeld, Teil V, S. 2 nimmt 1196 eine dauernde Teilung an. Er setzt damit Günthers Tod in das Jahr 1196. 1197 urkundet dieser aber noch mit seinem Sohn Heinrich. Dob. Reg. II, 1037.

Noch bemerkenswerter ist aber die schwankende Bezeichnung nach den beiden Burgen Schwarzburg und Käfernburg. Heinrich I. und Günther III. heißen stets, auch wenn sie zusammen genannt werden, der eine nach Schwarzburg, der andere nach Käfernburg. Heinrich II. und Günther IV. dagegen heißen nur von Schwarzburg bezw. von Käfernburg, wenn sie allein stehen. Wenn aber beide gemeinsam genannt werden, so werden sie bald als Grafen von Schwarzburg, 11 Mal, bald als Grafen von Käfernburg, 4 Mal, bezeichnet. Es überwiegt also bei weitem die Benennung nach der Schwarzburg. In den übrigen neun Urkunden, in denen beide gemeinsam als Zeugen genannt werden, fehlt entweder der Titel oder sie werden unterschieden als Heinrich von Schwarzburg und Günther von Käfernburg.

Auf Grund dieser statistischen Betrachtung läßt sich der Schluß ziehen, daß diese beiden Brüder auch noch nicht geteilt haben, sondern nur verschiedene Wohnsitze hatten, und daß der Einfluß des älteren noch überwog.

Eine endgültige Scheidung der beiden Linien ist erst nach Günthers IV. Tode im Jahre 1221[1]) zwischen dessen Söhnen Günther V. und Albert II. einerseits und Heinrich II., ihrem Oheim, anderseits eingetreten. Denn während Heinrich II. mit Günther IV. in 24 von 32 Urkunden gemeinsam genannt wird, geschieht das unter Günther V. nur noch in 6 von 24 Urkunden. Dabei handelt es sich bei zwei von diesen sechs um die Familienstiftung Georgenthal,[2]) und in zwei anderen werden die Namen Heinrichs II. und Günthers V. auffallenderweise durch die Namen anderer Zeugen voneinander getrennt.[3])

Das Ergebnis ist also folgendes: seit dem dritten Viertel des 11. Jahrhunderts war die Grafschaft nachweisbar im Geschlecht der Schwarzburger erblich; bis um 1160 wurde der Amtscharakter noch so weit gewahrt, daß nur ein Mitglied jenes Hauses als Graf erscheint; von 1160—1221 regierten zwei Grafen gemein-

[1]) F. Apfelstedt: Das Haus Kevernburg-Schwarzburg-Sondershausen. 1890. Er gibt 1217 als Todesjahr an; 1221 werden aber noch als Zeugen genannt Heinrich von Schwarzburg und sein Bruder Günther von Käfernburg. Dob. Reg. II, 1973, 1976.

[2]) Dob. Reg. II, 2425, III, 283.

[3]) Dob. Reg. III, 196, 197.

sam, wobei der Einfluß des älteren überwog; im Jahre 1221 trat die erste Teilung der Grafschaft ein.

Nachdem die Tatsache dieser Teilung festgestellt ist, ist zu untersuchen, welche Gebiete den einzelnen Linien zufielen. Dieses läßt sich infolge des Mangels an urkundlichem Material nur aus den späteren Verhältnissen erschließen, abgesehen von den beiden Hauptburgen Schwarzburg und Käfernburg, nach denen sich die Linien von 1221 an stets nannten.[1]) Mit dem Schloß Schwarzburg ist später stets die Stadt Königsee verbunden gewesen[2]) und wird deshalb wahrscheinlich auch damals schon Pertinenz davon gewesen sein; auch das spätere Amt Gehren gehörte zu Schwarzburg, von dem es erst 1564 getrennt wurde.[3]) In Blankenburg stellt Heinrich II. 1229 eine Urkunde aus, und 1234 und 1240 nennt sich sein Sohn Herr zu Blankenburg.[4]) Saalfeld, das 1209 Heinrich II. und Günther IV. gemeinsam verpfändet war, ist um die Mitte des Jahrhunderts im alleinigen Besitz der Linie Schwarzburg. Um diese Zeit gründete sie dort ein Barfüßerkloster und 1267 ein Zisterzienserkloster.[5]) Zu Saalfeld gehörten Leutenberg, Ranis und Könitz. Ehrenstein ist erst im Jahre 1346[6]) urkundlich nachweisbar im Besitz der Grafen der Schwarzburger Linie, Remda noch später.

---

[1]) Günther V. heißt nur noch Graf von Käfernburg, zuerst 1225, Dob. Reg. II, 2246, während sein Vater, Günther IV., noch 1220 sich auch Graf von Schwarzburg nennt, Dob. Reg. II, 1841.

[2]) Lehfeld, Teil V, Heft 1, S. 189: „ . . . das Gebiet von Königsee war ursprünglich ein Teil der Herrschaft Arnstadt, gehörte jedenfalls im 14. Jahrhundert der Linie Arnstadt-Sondershausen (Urkb. Arnstadt, Nr. 162) und kam vermutlich bei den Regulierungen unter Günther XLI. unter das Amt Schwarzburg.“ Das ist falsch; man braucht nur die zahlreichen Lehenbriefe durchzusehen, in denen stets Schwarzburg und Königsee gemeinsam genannt werden. Auch die zitierte Urkunde (v. J. 1361) spricht nicht dagegen.

[3]) Relation die Teilung des Amtes Schwarzburg betreffend, im Rudolstädter fürstlichen Archiv, B. VIII, 4 e, Nr. 2.

[4]) Dob. Reg. III, 81, 496, 911.

[5]) Lehfeld, Teil II, Bd. 4, S. 87 u. 97.

[6]) Teilungsbrief vom Jahre 1346 im gemeinsamen schwarzburgischen Archiv (im folgenden zitiert, arch. com.), Nr. 78.

Die Käfernburg fiel an Günther V.; nach dieser benannte er sich.[1]) Ilmenau, Wachsenburg, Liebenstein und Schwarzwalde waren im Besitz der Käfernburger Linie. Sie wurden im Jahre 1303 von den Töchtern Günthers VIII., des letzten Grafen aus der jüngeren Käfernburger Linie, dem Landgrafen zu Lehen aufgetragen.[2]) Die Güter an der Unstrut waren 1232 im Besitze der Käfernburger.[3]) Es bleibt nur noch Ilm übrig; dieses wurde zwischen beiden Linien geteilt.[4])

Den Schwarzburgern waren demnach sämtliche Reichslehen zugefallen, den Käfernburgern alle Eigengüter; geteilt unter beide war Ilm.

c) Die Teilung nach Heinrichs II. Tod.

Heinrich II. starb im Jahre 1231. Er hinterließ drei Söhne, von denen die beiden ältesten, Heinrich III. und Günther VII., die Regierung übernahmen. Der jüngste Sohn, Albrecht III., wurde mit Geld abgefunden. Nach Jovius hätte bereits damals

[1]) Zuerst 1225. Dob. Reg. II, 2246.

[2]) Hellbach, S. 39 u. 208.

[3]) Dob. Reg. III, 283.

[4]) Hesse in: Thüringen und der Harz, Bd. VIII, S. 293. P. Jovius: Chronicon Schwarzburgicum. Altenburg 1753 (in Schoettg. et Kreysig. Diplomataria et scriptores hist. Germ. medii aevi I. S. 709--724). Jovius war Konrektor in Arnstadt, dann Rektor in Ebeleben, wo er 1633 starb. Th. Irmisch: Über den thüringischen Chronikenschreiber Magister P. Jovius und seine Schriften. Sondershausen 1870: „In Bezug auf den Reichtum der Tatsachen sowie die Zuverlässigkeit seiner Nachrichten hat Jovius sehr Anerkennenswertes geleistet. Äußerst zahlreiche Urkunden in schwarzburgischen und anderen thüringischen Archiven hat er verglichen und aus ihnen Nachrichten entlehnt. Dabei tritt das redliche Bestreben des Jovius bei jeder Gelegenheit hervor, sich auch der Richtigkeit der Mitteilungen zu versichern. Er prüft und vergleicht die Quellen auf ihre Lauterkeit und Zuverlässigkeit und ihm unbegründet erscheinende Annahmen seiner Vorgänger weist er mit kritischem Sinn ab. In erfreulichem Gegensatz zu der Gewohnheit mancher Chronikenschreiber, da, wo ihnen positive Nachrichten fehlten, allerhand Vermutungen darzubieten, steht bei Jovius die Verständigkeit, die, wenn sie nichts Brauchbares bieten kann, mindestens keinen Stein statt Brot reicht. Wiederholt begegnet man deshalb bei Jovius der einfachen Angabe, daß er über eine Sache nichts Sicheres melden könne.“ — Derselbe in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. X, S. 254 f.

eine schwarzburgische Ordnung bestanden, wonach er von dem Erbe des Landes ausgeschlossen und ihm ein gewisses Deputat jährlich aus der Grafschaft verordnet worden sei.[1]) Er war wahrscheinlich zum geistlichen Stande bestimmt, blieb aber weltlich und hielt sich meistens außerhalb der Grafschaft auf.

Heinrich und Günther teilten bald die Herrschaft. Heinrich III. heißt 1233 comes in Swarzburc;[2]) Günther VII. nennt sich zuerst im Jahre 1234, sodann 1240 Herr zu Blankenburg.[3]) Betreffs der übrigen Besitzungen läßt sich nichts sagen. Jovius berichtet zwar, an Heinrich III. sei 1231 außer Schwarzburg noch Saalfeld und Kranichfeld gefallen.[4]) Hierzu ist aber zu bemerken, daß Kranichfeld wahrscheinlich erst 1232 als mainzisches Lehen an Schwarzburg kam.[5]) In diesem Jahre bekennt nämlich Heinrich III., für Schloß Kranichfeld, das ihm und seinen Nachkommen verliehen sei, der Mainzer Kirche zum Beistand verpflichtet zu sein. Diese Teilung vom Jahre 1231 ist vielleicht nur eine Mutschierung gewesen. Der ältere Bruder nahm jedenfalls eine bevorzugte Stellung ein. Während er nämlich häufig allein als Zeuge erscheint, ist dies bei Günther selten.

Die Teilung blieb aber nicht lange bestehen. Heinrich III. starb nämlich schon 1259, ohne Söhne zu hinterlassen. Infolgedessen wurde wieder aller Besitz unter Günther VII. vereinigt.

d) Die Teilung in die Linien Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg.

Im Jahre 1274 starb auch Graf Günther VII. Von seinen fünf Söhnen waren die beiden jüngsten in den geistlichen Stand

[1]) Jovius, S. 176 f.

[2]) Urkb. Paulinzelle, Nr. 63.

[3]) Dob. Reg. III, 496. — Urkb. Arnstadt, Nr. 16.

[4]) Jovius. S. 169. — Unter Kranichfeld ist nur die niedere Herrschaft zu verstehen. Dazu gehörte der östliche Teil der Stadt und einige Dörfer. C Wolff: Die unmittelbaren Teile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs. Berlin 1873, S. 399. — H. Leo: Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Halle 1854 ff., Bd. V. (Die Territorien des deutschen Reiches im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert), S. 1205.

[5]) Dob. Reg. III, 344.

getreten, Albert IV. als Domherr in Würzburg, Günther XI. als Domherr in Magdeburg; der mittelste, Günther X., ist entweder früh gestorben oder ebenfalls geistlich geworden.[1]) In das Erbe hatten sich also die beiden ältesten Söhne, Günther IX. und Heinrich V., zu teilen. Sie begründeten zwei Linien, die sich nach ihren Hauptburgen, den Reichslehen Schwarzburg und Blankenburg, nannten. Günther IX. nennt sich seit 1286 vorzugsweise comes in Swarzburc;[2]) hierzu gehörte Königsee. Kranichfeld ist 1287 in seinem Besitz. Er stellt nämlich in diesem Jahre eine Urkunde aus, in der er die Schenkung bestätigt, die dem Kloster Paulinzelle gemacht ist „a . . . viro Heinrico de Gummirstete, nostro castellano in Cranichvelt . . .".[3]) Ihm besaß Günther IX. auch sicherlich zum Teil, da er sonst wohl keinen Grund gehabt hätte, das Nonnenkloster, das sein Vater dort gegründet hatte, so reich auszustatten.[4])

Heinrich V. erhielt Blankenburg. Aber erst seine Söhne Heinrich VII. und Günther XV. heißen 1290 zum ersten Male de Blankenberg.[5]) 1309 werden Heinrich VII. und Günther XV. domini de Blankenburg genannt.[6]) Im Jahre 1323 wurden Heinrich X. und Günther XXI. mit Saalfeld belehnt.[7]) 1326 verkaufte Günther XV. Leutenberg an die Schwarzburg-Schwarzburger Linie.[8]) 1346 sind die Blankenburger im Besitze von Ranis und Ehrenstein.[9])

Der ältere Bruder erhielt also bei der Teilung nach Günthers VII. Tod Schwarzburg, Kranichfeld und Ilm, d. h. nur Gebiete aus dem alten Laugwitzgau nebst dem Stammschloß. An den jüngeren Bruder fielen Blankenburg, Saalfeld, Leutenberg, Ranis und Ehrenstein, d. h. außer dem kleinen Reichslehensbesitz Ehrenstein nur Gebiete aus dem Orlagau.

[1]) Jovius, S. 188.
[2]) Urkb. Paulinzelle, Nr. 109, 111, 112, 115, 120.
[3]) Urkb. Paulinzelle, Nr. 112.
[4]) Jovius, S. 186.
[5]) Thuringia sacra. Frankfurt 1737, S. 568.
[6]) Urkb. Arnstadt, Nr. 76.
[7]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 26.
[8]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 33.
[9]) Teilungsurkunde im arch. com. Nr. 78.

2. Die Linie Schwarzburg-Schwarzburg.

a) Die Teilung zwischen Günther XII. und Heinrich VI.

Günther IX. († 1289) hinterließ fünf Söhne. Von diesen wurden der älteste, Albert V. und die beiden jüngsten, Günther XIII. und Johann I., geistlich.[1] Die beiden mittelsten, Günther XII. und Heinrich VI., teilten das Land so, daß der ältere das Reichslehen Schwarzburg mit Königsee erhielt, der jüngere das Allod halb Ilm und das Kirchenlehen Kranichfeld.[2] Da aber Heinrich VI. schon im Jahre 1293 starb, vereinigte Günther XII. wieder das ganze Land.

b) Die Teilung zwischen Heinrich IX. und Günther XVIII.

Auch Günther XII. († 1308) hinterließ fünf Söhne, von denen wiederum der älteste geistlich wurde. Auch die beiden jüngsten, Günther XIX. und Heinrich XI., die nur einmal erwähnt werden, sind wahrscheinlich in den geistlichen Stand getreten.[3] Der zweite und dritte Sohn, Heinrich IX. und Günther XVIII., regierten zuerst lange Zeit gemeinsam. Bis zum Jahre 1340 stellen sie gemeinsam Urkunden aus, dann nicht mehr, da um diese Zeit die Teilung der inzwischen sehr vermehrten Besitzungen eingetreten ist.

Diese Neuerwerbungen bestanden zum großen Teil in ehemals Kaernburgischen (Allodial)-Gütern. Im Jahre 1302 war Günther VIII., der Begründer der jüngeren Kaernburger Linie, gestorben ohne Söhne zu hinterlassen. Seine Besitzungen fielen darauf an seine beiden Töchter Adelheid und Irmgard und deren Gemahle, die Grafen Otto von Orlamünde und Heinrich von Hohenstein. Bei der Teilung des Erbes erhielt Orlamünde die Stadt Ilmenau, Hohenstein Ichtershausen und Schwarzwalde mit

[1] Jovius, S. 194, 195.
[2] Jovius, S. 196.
[3] Jovius, S. 205 f.

Liebenstein. Arnstadt und Wachsenburg teilten sie. Da ihnen aber die Käfernburgischen Besitzungen zu entfernt von ihren eigenen lagen, so verkauften sie jene, von denen sie inzwischen (1303) Ilmenau und Wachsenburg den Landgrafen zu Lehen aufgetragen hatten, bald an die Grafen von Schwarzburg.[1])

Nur die Orlamündische Verkaufsurkunde ist noch vorhanden;[2]) sie ist aus dem Jahre 1306. Otto, Graf von Orlamünde, verkaufte Schloß und Stadt Arnstadt mit der Vogtei, sodann Wachsenburg und einen Ort, der Ilmena heißt. Unter Arnstadt ist nur eine Hälfte zu verstehen und auch davon nur der Orlamündische Anteil. Bei der Teilung in die Linien Schwarzburg und Käfernburg hatten die Käfernburger die Vogtei über Arnstadt erhalten. Seit der Zeit war es ihnen aber gelungen, allmählich mehr Rechte an sich zu bringen. Es war zu häufigen Reibungen zwischen ihnen und dem Herrn der Stadt, dem Abt von Hersfeld, gekommen. Im Jahre 1273 hatten sie endlich durch einen Vertrag die Rechte der Abtei und der Grafen geregelt.[3]) Als Grundlage für die Feststellung der beiderseitigen Verhältnisse war anerkannt worden, daß in Arnstadt und den zugehörigen Dörfern die Abtei Hersfeld die Grundherrlichkeit habe, während den Grafen das Vogteirecht zustehe. Um aber den Frieden zu befestigen, hatte der Abt die Grafen von Käfernburg erblich mit dem Schloß zu Arnstadt belehnt und ihnen die Hälfte der Einkünfte von Zoll, Münze, Bede und anderen Einkünften versprochen. Die Streitigkeiten hörten aber damit nicht auf, und endlich 1303 trugen die Käfernburger ihren Teil an Arnstadt den Landgrafen zu Lehen auf;[4]) der andere Teil blieb bei Hersfeld.[5])

In der Urkunde von 1306 wird weiter ein Ort Ilmena genannt. Burkhardt setzt dafür Ilm, das heutige Stadtilm.[6])

---

[1]) Siehe oben S. 14.

[2]) Arch. com. Nr. 21. — Urkb. Arnstadt, Nr. 70.

[3]) Urkb. Arnstadt, Nr. 37. A. Michelsen: Rechtsdenkmale aus Thüringen, 1. Lieferung, Jena 1852, S. 5 ff.

[4]) Urkb. Arnstadt, Nr. 67.

[5]) Hesse in: Thüringen und der Harz, Bd. VI, Sondershausen, S. 200 ff.

[6]) Urkb. Arnstadt, Nr. 70.

Das ist nicht wahrscheinlich; Burkhardt läßt sich durch die allerdings sehr große Ähnlichkeit der Namensform, in der Ilm und Ilmenau im Mittelalter erscheinen, verleiten, überall da, wo Ilmena oder Ilmene steht, Ilm zu setzen. Stadtilm kommt aber nach den Urkunden jener Zeit nur in der Form Ilmene vor wie in den Jahren 1293, 1308, 1325, 1333 oder Ylmene 1307—08, 1349 im Arnstädter Urkundenbuch,[1]) im Paulinzeller Urkundenbuch Ilmene in den Jahren 1199—1227, 1316, 1322, 1329, 1340 und Ylmene 1306 und 1317.[2]) Es wäre nun doch sehr auffallend, wenn gerade in der Urkunde vom Jahre 1306 Ilm unter der Form Ilmena vorkäme. Diese Form erscheint zwar auch 1273 und 1843;[3]) doch ist hier eben nicht Ilm gemeint, sondern Ilmenau. Dieses kommt in der Form Ilmena, Ylmena vor in den Jahren 1343, 1347, 1351, 1399.[4]) Wenn es nun in einer Urkunde aus dem Jahre 1343 heißt: „Wir Gunter von Keuernberg der jungere . . . grave und herre zu Ilmena . . .", daß also die Käfernburger im Besitz von Ilmenau waren, das sie damals an die Grafen von Henneberg verkauften,[5]) so spricht das nicht gegen die Annahme, daß 1306 Ilmenau gemeint sei. Die Käfernburger haben eben diese Stadt wiedergewonnen. Wenn man dafür mit Anemüller Stadtilm setzt,[6]) so ist die Lage dieselbe. In beiden Fällen müssen die Käfernburger Ilmena in den Jahren 1306—1343 wiedergewonnen haben. Es ist nun aber viel natür-

[1]) Urkb. Arnstadt, Nr. 52, 75, 112. 128; 72, 150.

[2]) Urkb. Paulinzelle, Nr. 59, 171, 180, 188, 203; 145, 174. — Hesse in: Thüringen und der Harz, Bd. VIII, S. 293, gibt als Namensform an Ilmene, Ylmene, Ylmmene, Ilmme, Ilmen. — 1274 bestätigt Erzbischof Werner von Mainz das Kloster in oppido Ilmene; Abdruck der Urkunde bei Jovius, S. 188. — Böhmer: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, Bd. II, Innsbruck 1886, S. 389. — In Thuringia sacra nur Ilmene, S. 563 ff. — Schließlich sei noch eine Urkunde vom Jahre 1383 genannt im arch. com., Nr. 169: Johann II. und Günther XXVII., Herr zu „Ilmena", vereinigten ihre Lande; jener setzt unter anderem halb „Ilmene" ein, dieser „Ilmena". Hier sind also beide Orte von einander geschieden durch die Formen Ilmene für Ilm und Ilmena für Ilmenau.

[3]) Urkb. Arnstadt, Nr. 37. — Urkb. Paulinzelle, Nr. 210.

[4]) Schultes: Diplomatische Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg, 1788—91, Bd. I, S. 242, Bd. II, Urkb., S. 124, 140, 197.

[5]) Schultes, II. Urkb., S. 124.

[6]) Urkb. Paulinzelle, Nr. 210.

licher, daß die Schwarzburger Ilmenau wieder verkauften als Ilm. Denn da sie hiervon auch schon vor 1306 einen Teil innehatten, so wären sie, wenn man 1306 Ilm für Ilmena setzt, durch den Kauf in diesem Jahre in den Besitz von ganz Ilm gelangt; sie hätten also dort ihr Gebiet gut abgerundet, so dass es unverständlich wäre, warum sie die Herrschaft in Ilm wieder zersplitterten.

Ferner berichtet Jovius, daß die Schwarzburger Vettern den Kauf so teilten, daß die Linie Schwarzburg—Schwarzburg Wachsenburg und Schwarzwalde erhielt, die Linie Schwarzburg—Blankenburg Arnstadt und Ilmenau (Jovius setzt Ilmenau für Ilmena).[1]) An dieser Verteilung ist nichts Auffallendes. Setzt man dagegen Ilm ein, so wäre dieser Ort zwischen beiden Linien geteilt gewesen, da die Schwarzburg-Schwarzburger schon einen Teil davon besaßen. 1306 muß also Ilmenau unter Ilmena zu verstehen sein. Betreffs Ilm schließe ich mich Jovius an, welcher schreibt: „Anno 1388 hat Graff Günther neben Graff Johannsen und dessen Sohne . . . erkaufft das Kefernbergische Theil der Stadt Ilmen, welche sie nunmehro gäntzlich zusammen bracht, auch ihrer Herrschafft einverleibet, die sonsten bis dahero jederzeit halb Schwarzburgisch und halb Kefernbergisch gewesen . . .".[2])

In demselben Jahre wie Orlamünde verkaufte auch Hohnstein seinen Anteil an Arnstadt und Wachsenburg sowie ganz Schwarzwalde an die Grafen von Schwarzburg.

Außer diesen Besitzungen kam 1326 durch Kauf Haus und Stadt Leutenberg von der Blankenburger Linie an die Schwarzburger.[3]) Sodann kauften im Jahre 1333 die beiden Brüder Heinrich IX. und Günther XVIII. die Leuchtenburg mit den Städten Kahla und Roda von Albrecht und Johann von Leuchtenburg aus dem Hause der Lobdaburger.[4])

Bei der Teilung aller dieser Besitzungen,[5]) 1340, erhielt der ältere Bruder Heinrich IX., der die Linie Schwarzburg-Schwarzburg fortsetzte, das Reichslehen Schwarzburg mit Königsee

[1]) Jovius, S. 311 ff.
[2]) Jovius, S. 235.
[3]) Kaufbrief im arch. com. Nr. 35.
[4]) Kaufbrief im arch. com. Nr. 46.
[5]) Jovius, S. 207, 237.

und Leutenberg. Der jüngere, Günther der XVIII., bekam das Allod halb Ilm und die Fürstenlehen Wachsenburg, Schwarzwalde, die Leuchtenburg mit Kahla und Roda sowie Kranichfeld. Er gründete die Linie Schwarzburg-Wachsenburg. Ob allerdings schon 1340 Kranichfeld an Günther XVIII. fiel, oder ob er es später erst einlöste, ist nicht sicher; im Jahre 1322 war es jedenfalls an Käfernburg verpfändet[1]) und 1370 Günthers XVIII. Sohn Johann II. im Besitz von Kranichfeld.[2])

c) Teilung zwischen Günther XXII. und Heinrich XV.

Heinrich IX. starb 1361. Von seinen sechs Söhnen blieben wieder nur zwei weltlich, der zweitälteste, Günther XXII., und der jüngste, Heinrich XV. Der älteste, Gerhard, wurde Bischof von Würzburg, Günther XXIII. Deutsch-Ordensritter und Günther XXIV. Domherr zu Regensburg. Günther XXVII., der ebenfalls in den geistlichen Stand hatte treten sollen, blieb schließlich doch weltlich.[3])

Obwohl Heinrich IX. verordnet hatte, daß seine beiden Söhne Günther XXII. und Heinrich XV. nach seinem Tode die Herrschaft „ingesamt verwalten und in ungesondertem Erbe zehn Jahre bleiben sollten",[4]) teilten sie doch schon vorher. 1361 heißen beide noch „grefin und herin zue Swarczburg",[5]) 1363 nur noch „Gunther grafe und herre zcu Swartzburg";[6]) Heinrich XV. heißt im Jahre 1367 „von Swarczburg, hern zue Lutinberg."[7]) Der ältere Bruder erhielt also in dieser Teilung das

---

[1]) Urkunde vom 25. Juli 1322 bei Schultes, Bd. I, S. 461.

[2]) Teilungsurkunde 1370 im arch. com. 139.

[3]) Jovius, S. 215, 233 f.

[4]) Jovius, S. 214. Ihm scheint eine jetzt verlorene Urkunde vorgelegen zu haben; er schreibt nämlich: „. . . so mußten beide diesem allen wirklich nachzukommen nicht allein mit Hand und Mund geloben, sondern es wurde diese Disposition auch noch überdies zu Papier gebracht und schriftlich verfaßt, welche auf Graf Heinrichs Begehren die beiden Brüder mit eigenen Händen unterschrieben und mit ihren Insiegeln bestätigt haben. Geschah am Tage St. Viti."

[5]) Urkb. Arnstadt, Nr. 162.

[6]) Urkb. Paulinzelle, Nr. 243.

[7]) Urkb. Paulinzelle, Nr. 254.

Reichslehen Schwarzburg mit Königsee, der jüngere das Reichslehen Leutenberg. Er gründete die Linie Scharzburg-Leutenberg. Außer Leutenberg muß Heinrich XV. Remda erhalten haben. Im Jahre 1367 verkaufte nämlich ein schwarzburgischer Lehnsmann mit Genehmigung seines Lehnsherrn, des Grafen Heinrich XV., Zinsen von Gütern zu Stadtremda.[1])

Ein dritter Bestandteil wurde für Günther XXVII. ausgesondert, der eigentlich geistlich werden sollte. Er erhielt Ilmenau angewiesen;[2]) dies hatte im Jahre 1351 Heinrich IX. von dem Grafen Johann von Henneberg auf Wiederkauf erworben.[3])

Von der Linie Schwarzburg-Schwarzburg bestanden demnach jetzt vier Zweige: Schwarzburg, Wachsenburg, Leutenberg und Ilmenau. Der regierende ältere Bruder hatte bei den Teilungen stets die Stammburg Schwarzburg mit den Reichslehen erhalten; nur 1361 hatte auch der jüngere Bruder ein Reichslehen, Leutenberg, bekommen. Hinsichtlich der Erbfolge ist es auffallend, daß jedesmal der älteste Sohn in den geistlichen Stand trat, ebenso die jüngsten Söhne. Nur von Heinrichs IX. Söhnen folgte in der Regierung neben dem zweitältesten der jüngste. Dies hat wahrscheinlich seinen Grund darin, daß er der einzige Sohn aus der Ehe Heinrichs IX. mit seiner zweiten Gemahlin war.

d) Die Linien Schwarzburg-Schwarzburg, Wachsenburg und Leutenberg bis zu ihrem Erlöschen.

In diesen Linien trat in der folgenden Zeit keine neue Abzweigung ein. Sie suchten vielmehr durch Einigungen sich ihren Besitz zu sichern. So vereinigten im Jahre 1365 Günther XXII. und sein Vetter Johann II. ihre Besitzungen.[4]) Für den Fall, daß sie sich wieder trennen wollten, wurden folgende Bestimmungen getroffen: Jeder erhält seinen früheren Besitz wieder oder alles

[1]) Urkb. Paulinzelle. Nr. 254.

[2]) 1383 heißt er Herr zu Ilmenau; Urkunde im arch. com. Nr. 168.

[3]) Schultes, Bd. II, Urkb., S. 140. — Storch in: Thüringen und der Harz, Bd. VII, S. 312 ff. — Die Käfernburger hatten 1343 Ilmenau an die Henneberger verkauft. Schultes, Bd. II, Urkb., S. 124.

[4]) Einigungsurkunde im arch. com. Nr. 127.

wird in drei gleiche Teile geteilt, um die gelost werden soll; wenn Günther, der weniger in den gemeinsamen Besitz brachte, durch das Los die Wahl erhält, so soll er das Recht haben, sich einen beliebigen Teil zu wählen, Johann dagegen, wenn ihn das Los trifft, zwei. Die Erbfolge wurde folgendermaßen geregelt: Wenn Günther ohne Erben stürbe, so sollte an seine Stelle sein Bruder Gerhard treten, wenn Johann stürbe, an seine Stelle sein Bruder Sieghardt.

Als es schon fünf Jahre später wieder zur Teilung kam, war der Besitz nicht mehr derselbe. 1368 hatte Johann II. Wachsenburg, Schwarzwalde und Liebenstein an den Landgrafen von Thüringen verkauft.[1]) Andererseits war im Jahre 1359 Osterburg und halb Themar Johann II. von dem Grafen Berthold von Henneberg verpfändet worden.[2])

Johann II. erhielt jetzt in der Teilung vom Jahre 1370 seine alten Besitzungen Leuchtenburg mit Kahla und Roda, Kranichfeld und halb Ilm wieder und dazu die Hälfte des Hauses Schwarzburg und sämtlicher hierzu gehörender Dörfer und Gerechtsamen. Dafür trat er ein Drittel der Pfandschaften an Osterburg und Themar an Günther XXII. ab. Die Schulden wurden so geteilt, dass Johann zwei, Günther ein Drittel übernahm. Abgesehen von der Pfandschaft war also durch diese Teilung die Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg auf den Besitz von halb Schwarzburg beschränkt.[3])

Um sich trotz der Teilung den gegenseitigen Anfall zu sichern, regelten die beiden Linien die Erbfolge so, daß, wenn Johann ohne Söhne sterben sollte, sein ganzer Besitz auf Günther oder dessen Söhne übergehen sollte, würde aber dieser auch keine Söhne haben, auf dessen älteren Bruder, den Bischof Gerhard. Wenn Günther vor Johann ohne Söhne stürbe, so sollte sein Besitz ebenfalls auf Gerhard übergehen, nach dessen Tode erst auf Johann oder dessen Söhne.

[1]) Jovius, S. 244. — Hellbach, S. 210. — Storch in: Thüringen und der Harz, Bd. V, S. 214 ff. — Düringische Chronik des Joh. Rothe (Thüring. Geschichtsquellen III, Jena 1859), S. 614 f.

[2]) Schultes, Bd. I, S. 307. Urkunde vom 20. Januar 1359.

[3]) Teilungsurkunde vom 19. November 1370 im arch. com., Nr. 139.

Als aber Günther XXII. 1382 kinderlos starb, wurde diese Erbfolgeordnung doch nicht beachtet, sondern das Erbe ging sogleich auf Johann II. über.[1]) Dieser schloß schon im nächsten Jahre mit Günther XXVII. einen Erbvertrag,[2]) der dadurch besondere Beachtung verdient, daß sich in ihm der erste Ansatz zu einer Primogeniturordnung im Hause Schwarzburg findet. Es wird nämlich festgesetzt, daß jeder gleichen Anteil haben soll, und dann, daß auf jeder Seite immer nur einer die Herrschaft führen, und wenn dieser sterben würde, die Regierung auf den ältesten Erben allein übergehen sollte.

Auch diese Erbfolgeordnung trat jedoch nicht in Kraft. Günther XXVII. starb nämlich 1397 kinderlos, und die ganze Herrschaft fiel nun allein an Johann II. von Schwarzburg-Wachsenburg.

In der Linie Schwarzburg-Wachsenburg folgten auf Günther XVIII. († 1357) seine beiden ältesten Söhne Johann II. und Günther XXVI. Die beiden jüngsten, Sieghard I. und Heinrich XIV., wurden Johanniterritter.[3]) Die beiden regierenden Brüder heißen noch 1358 Herren zu Wachsenburg.[4]) 1361 aber erscheint Günther XXVI. als „herrin zu Luchtinberg".[5]) Ob eine wirkliche Teilung stattgefunden hat, läßt sich nicht sagen. Da aber Günther XXVI. schon im Jahre 1362 unvermählt starb, so hatte eine Teilung keine Bedeutung.

Mit Günther XXXII., Johanns II. Enkel, erlosch 1450 die Schwarzburg-Wachsenburger Linie. Ihr Besitz fiel infolge verschiedener Erbverträge[6]) an die Leutenberger und Blankenburger Linien. Freilich war er inzwischen sehr zusammengeschmolzen. Unter Johann II. war außer Wachsenburg selbst, Schwarzwalde und Liebenstein noch die Leuchtenburg an den Markgrafen von

[1]) Man ersieht das aus dem Erbvertrag 1383; in diesem setzt Günther XXVII. nur Ilmenau, Johann II. Schwarzburg, Königsee, halb Ilm, Kranichfeld, Leuchtenburg, Kahla, Roda, Osterburg und halb Themar ein.

[2]) Einigungsurkunde vom 31. Oktober 1383 im arch. com., Nr. 169.

[3]) Jovius, S. 240 f.

[4]) Urkb. Arnstadt, Nr. 160.

[5]) Urkb. Arnstadt, Nr. 162.

[6]) Urkunden im arch. com., Nr. 191, 196, 208, 218, 233, 235, 300, 311, 321.

Meißen verloren gegangen.[1]) 1407 hatten er und sein Enkel und Nachfolger Ilmenau an die Blankenburger Linie verpfändet.[2]) Kranichfeld ging 1412 in den Besitz der Burggrafen von Kirchberg über.[3]) Ilm, das die Wachsenburger seit 1388 ganz besaßen,[4]) verkaufte Günther XXXII. im Jahre 1434 an Heinrich XXIV. von Schwarzburg-Blankenburg.[5]) Andererseits war der Besitz dieser Linie um Ehrenstein vermehrt, das nach Günthers XXVIII. Tod im Jahre 1418 an Günther XXXII. gefallen war.[6]) Es waren also nur noch die Reichslehen Schwarzburg mit Königsee und Ehrenstein übrig. Schwarzburg blieb, wie schon oben gesagt, dem Hause Schwarzburg erhalten, während Ehrenstein an den Grafen Ludwig von Gleichen fiel, der mit Günthers XXXII. Tochter Ursula vermählt war.[7])

Auch in der Linie Schwarzburg-Leutenberg trat bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1564 keine Teilung ein. Ihr Besitz war einerseits um halb Schwarzburg vergrößert, andererseits um Remda verkleinert. Dieses hatte Graf Heinrich XXV. 1432 ebenfalls an die Grafen von Gleichen verkauft.[8])

3. Die Linie Schwarzburg-Blankenburg.

a) Die Teilungen bis 1330.

Als Heinrich V. im Jahre 1285 starb, hinterließ er fünf Söhne. Von diesen wurde der älteste, Günther XIV., Deutsch-

---

[1]) Jovius, S. 252 ff. — Hellbach, S. 209. — C. W. Böttiger: Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen, S. 258. — Düringische Chronik des Joh. Rothe, S. 641 und 647.

[2]) Jovius,

[3]) C. Sagittarius: Historia der Grafschaft Gleichen, Frankfurt a. M. 1732, S. 260.

[4]) Jovius, S. 235.

[5]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 286.

[6]) Siehe unten S. 51.

[7]) Hesse in: Thüringen und der Harz, Bd. VIII, S. 239 (1610 kam Ehrenstein durch Kauf wieder an Schwarzburg).

[8]) Sagittarius, S. 190 f.

ordensritter, der vierte Predigermönch; der jüngste wurde ebenfalls geistlich oder starb bald.[1])

So regierten auch hier wieder die beiden mittelsten, Heinrich VII. und Günther XV., gemeinsam. Sie teilten nach Jovius nur die Einkünfte und zwar so, daß Günther XV. die von halb Saalfeld, Leutenberg, Ranis und Pößneck erhielt, Heinrich VII. die von der anderen Hälfte von Saalfeld; außerdem besaß er halb Arnstadt. Das Hauptschloß Blankenburg blieb beiden gemeinsam.[2])

Diese Teilung, deren Jahr unbekannt ist, wäre also nach Jovius Bericht eine bloße Mutschierung gewesen. Das ist ein Irrtum. Als nämlich Heinrich VII. im Jahre 1326 gestorben war, stellte Günther XV., da er keine Kinder hatte, ein Testament aus.[3]) In diesem vermachte er den beiden Söhnen seines verstorbenen Bruders, Heinrich X. und Günther XXI., alle seine Besitzungen außer Leutenberg, das er an die Linie Schwarzburg-Schwarzburg verkaufte. Er behielt sich nur die Einkünfte für die Zeit seines Lebens vor. Dieses Testament hätte gar keinen Sinn, wenn jene Teilung eine Mutschierung gewesen wäre; es wäre überhaupt unnötig gewesen.[4])

Heinrich VII. starb 1326. Von seinen drei Söhnen wurde wiederum der älteste, Günther XX., geistlich,[5]) während die beiden jüngeren, Heinrich X. und Günther XXI., die Regierung übernahmen und zwar zunächst gemeinsam. Im Jahre 1330 scheint es aber zur Teilung gekommen zu sein. Kaiser Ludwig IV. bestätigte nämlich 1330 Günther XXI. seine Lehen, nämlich Schloß, Stadt und Grafschaft Blankenburg, den vierten Teil von Saalfeld und alles, was von den Besitzungen seines Oheims Günther herrühren wird.[6]) Da nun bei der Teilung zwischen Günther XV. und Heinrich VII. jedem die Hälfte von Saalfeld zugefallen war, in dem Lehnbrief Kaiser Ludwigs aber Günther nur ein Viertel von Saalfeld bestätigt erhält, so könnte man eine Teilung zwischen den Söhnen Heinrichs VII. annehmen. Gegen diese Annahme

---

[1]) Jovius, S. 306 f.
[2]) Jovius, S. 318 f.
[3]) Testament Günthers XV. im Rudolstädter Archiv, B. VIII 4a Nr. 4.
[4]) Vergl. unten S. 36.
[5]) Jovius, S. 324.
[6]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 37.

aber spricht die daraus folgende ungleiche Verteilung des Besitzes. Günther XXI. erhielt nämlich 1330 als Lehen „Blankenburg cum toto comitatu, eiusdem castri pertinentiis . . .“ und den vierten Teil von Saalfeld. Arnstadt gehörte beiden Brüdern gemeinsam.[1]) Es bleibt also außer dem anderen Viertel von Saalfeld nur noch vielleicht Ilmenau übrig. Aber einmal ist es sehr fraglich, ob 1330 die Blankenburger Ilmenau noch besaßen,[2]) und zweitens würde Ilmenau nicht ganz Blankenburg aufwiegen. Gleichheit der Teilung aber war sehr wichtig.[3])

Heinrichs X. Söhne, Heinrich XII. und Günther XXV., die ihm 1337 folgten, regierten jedenfalls mit ihrem Oheim Günther XXI. zunächst gemeinsam. Im Jahre 1346 trat aber eine Teilung ein. Diese scheint durch den bedeutenden Gebietszuwachs der Blankenburger Linie sowie durch die Stellungnahme der Grafen von Schwarzburg zur großen deutschen Politik verursacht zu sein.

b) Die Neuerwerbungen der Linie Schwarzburg-Blankenburg.

Bei der Teilung des Käfernburgischen Erbes, die wahrscheinlich bald nach dem gemeinsamen Kaufe des Jahres 1306 eintrat, hatten die Blankenburger Arnstadt erhalten, soweit es nicht im Besitze der Abtei Hersfeld war. Diesen Hersfeldischen Teil kauften nun im Jahre 1332 die Brüder Heinrich X. und Günther XXI. für 2000 Mark Silber; der Abt von Hersfeld behielt sich aber die Lehnsherrlichkeit vor.[4])

Eine andere wichtige Erwerbung war Rudolstadt.[5]) Schon im Jahre 1306 besaßen die Schwarzburger „Rudolffstat, daz nidere

[1]) Beide Grafen heißen auch nach 1330 Herren von Arnstadt, z. B. Urkb. Arnstadt, Nr. 118.

[2]) Vergl. oben S. 25.

[3]) Jovius, S. 331, nimmt, „wie die Konjekturen ergeben“, eine Teilung an.

[4]) Urkunden, die den Kauf betreffen im arch. com., Nr. 42, 44, 45; Urkb. Arnstadt, Nr. 119, 120, 121.

[5]) Lehfeld, Teil V, Heft 1, S. 1: „Rudolstadt ist bei den Abmachungen 1273 (Urkb. Arnstadt, Nr. 37) an die jüngere Kevernburger Linie gekommen, bei ihrem Aussterben 1302 an deren Erben, die Grafen von Orlamünde und von Hohnstein, von welchen es, da Hersfeld seine Rechte an Rudolstadt nicht aufgeben wollte, unter die Lehnshoheit der

hus"; sie gaben es für die an der Kaufsumme von Arnstadt usw. fehlenden 850 Mark an Orlamünde.[1] 1334 ist Heinrich X., der Schwager Ottos von Orlamünde, des Herrn von Rudolstadt, im Pfandbesitz des oberen Hauses samt der halben Stadt nach einem Vertrage dieser beiden Grafen.[2] In diesem wurde festgesetzt, daß Otto Rudolstadt nur an Heinrich verkaufen dürfe, das untere Haus ebenfalls Heinrich wieder eingeräumt werden sollte, wenn Otto keine Kinder mehr bekommen würde; falls er Rudolstadt wieder einlösen wollte, so sollte er vorher seine dortigen Untertanen Heinrich und seinen Erben eine Erbhuldigung leisten lassen.

Als Otto von Orlamünde 1340 kinderlos starb, fiel Rudolstadt endgültig an die Blankenburger.[3] Ob es ihr freies Eigen gewesen ist oder Reichslehen, ist unsicher. In einem Vergleich zwischen dem Landgrafen Friedrich II. und den Grafen von Schwarzburg vom Jahre 1345[4] heißt es: „. . . Bi namen ist ez ouch geredit vmme die manschaft, als sich die dickgenandin grafen von Swarzpurg zcu dem allerdurchlauchtigsten vnsin herren dem keys. vnd sinen sune dem margrafen von Brandenburg . . . mit dervesten zcu Rudolfstat vermanet haben, ist, daz wir daz schaffen daz sie davon in ledig gesagit vnd da mit an vns gewißt werden, so sullen sie . . . alle die gut, die sie von dem keys. . . . genumin hatten, von vns enphahen vnd von uns . . . czu rechtem lehene nemin . . ."[5] In dem Lehnbrief vom Jahre

Landgrafen gestellt wurde. Als 1306 das Kevernburgische Erbe an Schwarzburg abgetreten wurde, wurde Rudolstadt in Zahlung zurückbehalten, aber 1332 bei vollständiger Regelung und Verkauf der anderen Hersfelder Hälfte an Schwarzburg-Blankenburg dauernd überlassen". 1273 ist aber von Rudolstadt gar keine Rede, es handelt sich dort nur um Arnstadt. Lehfeld gibt ferner zu, daß Graf Otto der Reiche von Orlamünde auch schon vor 1302 in Rudolstadt gewohnt habe. Über den Lehnsauftrag an Sachsen aber siehe unten S. 31. Trotz dieser Irrtümer behauptet Lehfeld, nur so sei der Hergang verständlich.

[1] Urkunde im arch. com., Nr. 21. — Urkb. Arnstadt. Nr. 70.

[2] Jovius, S. 328 ff.

[3] 1345 sind die Schwarzburger im Besitz von Rudolstadt; Urk. im arch. com., Nr. 75.

[4] Urk. im arch. com., Nr. 75.

[5] Dieser Vertrag beendigte die Grafenfehde. — A. Michelsen: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde, Jena 1856, S. 8 ff. —

1361[1]) aber, in dem die Grafen von Schwarzburg, Saalfeld, Könitz und Rudolstadt Karl IV. als König von Böhmen zu Lehen auftragen, heißt es: „Wir Karl . . . bekennen . . ., daß die Edlen Heinrich und Günther Grafen von Schwarzburg . . . Saalfeld die Stadt, das Haus zu Könitz, die Mannschaft und Lehen, die zu dem Hause genannt zu dem Steinen . . . gehören, die vormals von dem Reiche zu Lehen gegangen sind, dazu ihr Haus und Stadt Rudolstadt genannt, die ihr freies Eigen gewesen sind . . ." Hier wird also Rudolstadt ausdrücklich als freies Eigen den Reichslehen gegenübergestellt.

Um dieselbe Zeit legten die Blankenburger den Grund zu der Unterherrschaft des Hauses Schwarzburg am Kyffhäuser. 1338 verpfändete Heinrich von Hohnstein Schlotheim[2]) an Heinrich XII. und Günther XXI. für 600 Mark Silber, die er innerhalb von zwei Jahren zurückzugeben versprach.[3]) Das geschah auch; denn 1340 sind die Hohnsteiner wieder im Besitz von Schlotheim, das sie nun dem Landgrafen Friedrich gaben, der dafür unter anderem 2200 Mark Silber Hohnsteinscher Schulden bei dem Grafen von Beichlingen übernahm.[4]) Statt dessen gab er aber Schlotheim selbst an die Beichlinger, die es noch im selben Jahre an Heinrich XII. und Günther XXI. verkauften;[5]) diese gaben es noch am gleichen Tage wieder an die Beichlinger pfandweise als Teil der Kaufsumme für Frankenhausen,[6]) lösten es aber bald wieder ein. Frankenhausen wurde 1339 von den Grafen von Beichlingen an Heinreich von Hohnstein, Günther XV., Günther XXI., Heinrich XII. von der Blankenburger, Heinrich IX. und Günther XVIII. von der Schwarzburger Linie gegeben, wofür diese Beichlingische Schulden über-

---

L. Hesse: Taschenbuch der Geschichte und Topographie Thüringens, Bd. II. — L. Hesse: Rudolstadt und Schwarzburg nebst ihren Umgebungen historisch und topographisch dargestellt, Rudolstadt 1816, S. 41.

[1]) Urk. im arch. com., Nr. 121, 122.

[2]) L. Hesse: Schlotheims Vorzeit in Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen von Förstmann, Bd. I, Halle 1834, Heft 3, S. 1 ff.

[3]) Urk. im arch. com., Nr. 50.

[4]) Urk. im arch. com., Nr. 58.

[5]) Urk. im arch. com., Nr. 59.

[6]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 62.

nahmen.[1]) Im nächsten Jahre aber verkauften die Beichlinger Frankenhausen an Günther XXI. und Heinrich XII. allein für 7500 Mark Silber und versprachen, die Belehnung der Schwarzburger bei dem Lehnsherrn, dem Markgrafen von Meißen zu erwirken.[2])

Ebenfalls von den Grafen von Beichlingen kauften Heinrich XII. und Günther XXI. das halbe Ratsfeld im Jahre 1341.[3])

Saale abwärts erwarben die Schwarzburger 1331 Windberg und 1344 Dornburg.[4]) Jenes kauften sie von der Witwe des Burggrafen Otto von Kirchberg, dieses von den Schenken von Dornburg.[5]) Beide Burgen waren landgräfliche Lehen.

Wann endlich das Allod Plaue an der Gera an Schwarzburg gekommen ist, ist ungewiß. Vielleicht geschah es nach dem Aussterben der jüngeren Käfernburger Linie. Im Jahre 1324 besaßen es jedenfalls schon die Schwarzburg-Blankenburger.[6])

Abgesehen von diesen neuen Erwerbungen änderten sich die bisherigen Besitzverhältnisse auch innerhalb der Blankenburger Linie. Im Jahre 1326 hatte sich Günther XV. die Einkünfte seiner an Heinrich X. und Günther XXI. abgetretenen Besitzungen vorbehalten.[7]) 1346 verzichtete er zu Gunsten Günthers XXI., Heinrichs XII. und Günthers XXV. auf alle seine Rechte an jenen Besitzungen.[8]) Nur Pößneck[9]) behielt er als

[1]) Darauf bezügliche Urk. im arch. com., Nr. 40, 53, 54, 57. — J. Leitzmann: Diplomatische Geschichte der ehemaligen Grafen von Beichlingen; Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. und Altertumsk., Bd. VIII, Jena 1871, S. 177 ff. — Hesse in: Thüringen und der Harz, Bd. IV, S. 146 ff.

[2]) Urk. im arch. com., Nr. 60, 61, 62, 68.

[3]) Urk. im arch. com., Nr. 69, 70, 73.

[4]) Jovius, S. 327 und 337. — R. Hahnemann in: Thüringen und der Harz, Bd. II, S. 101 ff. — Döring, ebenda, S. 180.

[5]) Sie heißen auch Schenken v. Vargula oder v. Tautenburg.

[6]) Urk. im arch. com., Nr. 30. Graf Heinrich VII. erbaute damals über der Stadt die Feste Ehrenburg.

[7]) Vergl. oben S. 32.

[8]) Jovius, S. 323.

[9]) Auf welche Weise Pößneck an Schwarzburg kam, ist ungewiß. Aus dem Jahre 1361 gibt es eine Urkunde (Urkb. Arnstadt, Nr. 162), in welcher die Grafen von Schwarzburg einen Vertrag über die Bergwerke schließen in „allen herschefften, gerichten vnd gebiten, daz die alde

Wohnsitz; als dessen Herr urkundete er noch in seinem letzten Lebensjahr 1352.[1]) Dafür verschrieben ihm die genannten drei Grafen 140 Mark Silber von dem Zoll zu Frankenhausen und das Dorf Schwarza bei Blankenburg.

c) Die Teilung vom Jahre 1346.

Der große Gebietszuwachs der letzten Zeit hat offenbar diese Teilung veranlaßt. Sodann war jedenfalls auch die politische Stellung der drei Grafen von Einfluß darauf. Günther XXI. war nämlich ein eifriger Anhänger Ludwigs des Bayern, während seine beiden Neffen auf der Seite Karls von Böhmen standen. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß am 20. Mai 1346 der Erzbischof von Mainz die Einladungen zur Wahl eines Nachfolgers des gebannten Kaisers ergehen ließ,[2]) und daß die Teilung am 26. Juni erfolgte.

Von der Teilung wurde zunächst Arnstadt ausgenommen. In einem Vertrage vom Anfang Juni wurde festgesetzt, daß Günther XXI. und seine beiden Neffen Arnstadt wegen erlittener Kriegsschäden auch ferner gemeinsam innehaben sollten.[3]) Alles übrige wurde am 26. Juni geteilt.[4])

Eine Schwierigkeit besteht nun in der Frage, wer geteilt hat. In der Teilungsurkunde werden genannt „Heinrich und Günther Gebrüder". Wenn der Ausdruck „Gebrüder" richtig

---

herschaft heyzet . . . daz ist by namen Peznick, Ranys, Salved, Blankenburg, Arnstein, Arnstete, Arnsburg, Lutenberc, Schwarzburg, Köngisse, Remde, Swarczenwalde, Wassenburg, Liebenstein, Ilmene, Kranchfeld, Juergental . . .". Hier wird also Pößneck zur alten Herrschaft gezählt. — Lehfeld. Teil II, Bd. 4, S. 253: „Pößneck gehörte im 12. Jahrhundert den Grafen von Arnshaugk und kam mit deren Erbe 1303 an Friedrich den Gebissenen. Von diesen war es zunächst als Lehen an Graf Günther XV. und 1324 auch an dessen Bruder Heinrich VII. und Neffen Günther XXI. gegeben." — Beschreibende Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Heft XXII, S. 15 und 57 gibt das Jahr 1303 an. — K. Kretschmer: Historische Geographie von Mitteleuropa. München 1904, S. 325: Im XIII. Jahrh. besaßen sie auch . . . Pößneck.

[1]) Urk. im arch. com., Nr. 107.

[2]) Böhmer: Regesta imperii VIII, 233 a.

[3]) Urkb. Arnstadt, Nr. 145.

[4]) Teilungsurk. im arch. com., Nr. 78, 79.

ist, so kann es sich nur um Heinrich XII. und Günther XXV. handeln. Das ist aber unmöglich. Denn da sämtliche Besitzungen geteilt wurden, so wäre bei jener Annahme Günther XXI. von der Regierung ausgeschlossen worden. Das war aber nicht der Fall; er erscheint vielmehr bald darauf, 1347 und 1349, als Herr von Blankenburg und von Frankenhausen.[1]) Man muß daher annehmen, daß der Schreiber der Urkunde „Gebrüder" aus Versehen statt „Gevettern" setzte, oder daß jener Ausdruck bisweilen wie das Wort Gevettern nur die Verwandtschaft bezeichnen sollte. Es können jedenfalls nur Heinrich XII. und Günther XXI. in Betracht kommen. Man könnte vielleicht hiergegen einwenden, warum dann Günther XXV. nicht genannt wird. Das ist aber nicht besonders auffallend; sein Name fehlt auch meistens bei den übrigen Urkunden, z. B. bei dem Kauf von Frankenhausen, von Schlotheim und von Ratsfeld.[2])

Es befindet sich ferner im Archiv zu Rodolstadt eine Urkunde über eine Schuldenteilung zwischen den Vettern Günther, Heinrich und Günther vom 24. Juni 1346.

Günther XXI. erhielt 1346 die Hauptorte in der Ober- wie in der Unterherrschaft, nämlich das Reichslehen Blankenburg einerseits, Frankenhausen mit dem Ratsfeld andererseits. Alles übrige, also Saalfeld, Ranis, Rudolstadt, Ehrenstein, Dornburg, Windberg und Plaue erhielten Heinrich XII. und Günther XXV. Diese älteste vorhandene Teilungsurkunde ist dadurch bemerkenswert, daß sich in ihr schon Spuren der später bis ins Kleinste gehenden Abschätzungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeigen. Es wurde z. B. großer Wert gelegt auf die Fischwasser und Weinberge. So wurde von Blankenburg der rote Weinberg ausgenommen und zu dem anderen Teile geschlagen; dafür kam das Dorf Teichröda, das eigentlich zu Rudolstadt gehörte, zu Blankenburg; doch wurde hiervon wieder der Zins, der nach Ehrenstein gehörte, ausgenommen. Obwohl Heinrich XII. und Günther XXV. sonst nur Gebiete aus der Oberherrschaft erhielten, wurde ihnen doch aus der Unterherrschaft die Fischnutzung zu Schlotheim zugewiesen. Diese beiden Grafen erhielten auch die Anwartschaft auf Pößneck, das noch Günther XV. inne hatte.

[1]) Urk. im arch. com., Nr. 81, 98.

[2]) Urk. im arch. com., Nr. 53, 54, 59, 60, 61, 68, 69, 70, 73.

Im nächsten Jahre erfolgte auch noch die Teilung von Arnstadt; die Regalien: Münze, Zoll, Judenschutz u. a. blieben aber gemeinsam.[1])

Diese Teilung blieb nicht lange bestehen, da Günther XXI. nach kurzem Königtum schon 1349 und sein einziger Sohn, Heinrich XIII. noch in jungen Jahren 1357 starb.[2]) Der Landgraf von Thüringen und der Abt von Hersfeld suchten darauf halb Arnstadt und Frankenhausen als heimgefallene Lehen einzuziehen. Dies beweist, daß die Teilung vom Jahre 1346 eine wirkliche Landesteilung war. Da aber Heinrich XII. und Günther XXV. mit Heinrich XIII. einen Erbvertrag geschlossen hatten und König Karl IV. diesen bestätigt hatte,[3]) so widersetzten sie sich; sie mußten aber Dornburg und Windberg dem Landgrafen abtreten.[4])

Da Heinrich XII. und Günther XXV. stets gemeinsam regierten, so war seit 1357 der Besitz der Linie Schwarzburg-Blankenburg wieder vereinigt.

---

[1]) Teilungsurkunde im arch. com., Nr. 80. — Urkb. Arnstadt, Nr. 147.

[2]) Jovius, S. 358.

[3]) Bestätigung eines Erbvertrages im arch. com., Nr. 117.

[4]) Vertrag vom 7. September 1358 im arch. com., Nr. 118. — Hellbach, S. 205. — Jovius, S. 372. — Böttiger: Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen, Hamburg 1830—31, S. 252. — Düringische Chronik des Joh. Rothe, S. 604 f.

II. Die Teilungen bis Günther XL.

1. Vom Tode Günthers XXV. bis zur Vereinigung der Besitzungen unter Günther XXIX.

a) Die Teilung vom Jahre 1373.

Die Unterherrschaft der Grafen v. Schwarzburg war inzwischen um Sondershausen vergrößert worden. Heinrich, Graf von Hohnstein und Herr zu Sondershausen, hatte nämlich 1347 mit Heinrich XII. und Günther XXV. von der Blankenburger Linie eine Erbverbrüderung erneuert; darauf belehnte Landgraf Friedrich II. von Thüringen die Grafen von Schwarzburg mit allen Gütern und Herrschaften, die Graf Heinrich von Hohnstein hinterlassen würde.[1]) Zwei Jahre später belehnte auch König Karl IV. diese beiden Grafen von Schwarzburg und Graf Heinrich von Hohnstein gemeinsam mit den Straßen in ihren Herrschaften.[2])

Als nun im Jahre 1356 Heinrich von Hohnstein starb, machten dessen Vettern zwar den Schwarzburgern das Erbe streitig,[3]) es gelang ihnen aber nur, die Gebiete nördlich der Wipper zu erwerben.[4]) Außer Sondershausen gehörten zum Hohnstein'schen Erbe noch Klingen,[5]) Arnsburg,[6]) Greußen,[7])

[1]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 82.

[2]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 91.

[3]) B. Graf zu Stollberg-Wernigerode: Geschichte des Hauses Stollberg 1210—1511 (herausg. von G. A. v. Mülverstedt). Magdeburg 1883. S. 128.

[4]) Vergleich vom 2. August 1356 im arch. com., Nr. 115, 116.

[5]) Apfelstedt: Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler von Schwarzburg-Sondershausen. Sondershausen 1886/87. S. 30. — Fr. v. Sydow in Thüringen und der Harz, Bd. VIII, S. 317.

[6]) Lehfeld, Teil V, Heft 2, S. 1 u. 44. — C. Duval in Thüringen und der Harz, Bd. VIII, S. 39 ff.

[7]) Apfelstedt, S. 42. — W. Kellermann in Thüringen und der Harz, Bd. VI, S. 236 ff.

Ehrich,[1]) Straußberg,[2]) Keula,[3]) Almenhausen[4]) und Abtsbessingen.[5]) Klingen, Arnsburg und Greußen waren landgräfliche,[6]) Abtsbessingen und Almenhausen fuldaische Lehen,[7]) Ehrich war Lehen von Gandersheim; Straußberg und Keula waren freies Eigentum und wurden erst im Jahre 1421 von Heinrich XXIV. dem Erzbischof von Mainz zu Lehen aufgetragen.[8]) Andererseits waren von den in der Teilung vom Jahre 1346 genannten Orten Dornburg und Windberg dem Hause Schwarzburg verloren gegangen.[9])

Günther XXV. starb im Jahre 1368 und hinterließ drei Söhne, Heinrich XX., Günther XXIX. und Günther XXXI. Diese blieben zunächst in Gemeinschaft mit ihrem Oheim Heinrich XII. Als aber auch dieser im Jahre 1373 gestorben war, teilten seine beiden jüngsten Söhne, Heinrich XVIII. und Günther XXVIII., das Erbe mit ihren drei Vettern. Der älteste Sohn Heinrichs XII., Heinrich XVI., war geistlich geworden, der zweite, Heinrich XVII., starb früh.[10])

Da auch von dieser Teilung die Urkunde nicht vorhanden ist, so muß man sich mit Zeugnissen aus späterer Zeit begnügen. Heinrich XVIII. und Günther XXVIII. sind im Jahre 1378 im Besitze von Rudolstadt und Ranis.[11]) 1381 heißen beide Herren zu Ranis und Blankenburg[12]) und in einer anderen aus demselben

---

[1]) 1359 belehnte die Aebtissin von Gandersheim Heinrich XII. und Günther XXV. mit den Gütern zu Ehrich, die bisher Graf Heinrich von Hohnstein innegehabt habe; arch. com., Nr. 119. 1467 war Ehrich sächsisches Lehen; Lehnbrief im arch. com., Nr. 396.

[2]) Lehfeld, Teil V, Heft 2, S. 76.

[3]) Apfelstedt, S. 67.

[4]) Ebenda, S. 14.

[5]) Ebenda, S. 12.

[6]) Lehnbriefe im arch. com., Nr. 342, 380 u. a.

[7]) Lehnbriefe im arch. com., Nr. 327, 343 u. a. — Funkhänel: Über die Herren von Schlotheim, in der Zeitschr. f. thüring. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. III. S. 11 Anm.

[8]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 244. — Jovius, S. 462. — C. Duval in Thüringen und der Harz, Bd. I, S. 88.

[9]) Vergl. oben, S. 39.

[10]) Jovius, S. 379 f.

[11]) Urk. im arch. com., Nr. 157.

[12]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 161.

Jahre Herren zu Arnstadt und Saalfeld.[1]) Ferner besaßen sie Plaue bis 1381; in diesem Jahre verkauften sie es neben Arnstadt an Heinrich XX. und Günther XXIX.[2]) Ehrenstein ist 1387 im Besitze Günthers XXVIII.[3]) Pößneck wies derselbe 1402 seiner Gemahlin als Leibgedinge an.[4])

Heinrich XX. und Günther XXIX. heißen in einer Urkunde vom Jahre 1381 Herren zu Sondershausen und Frankenhausen.[5]) In einem Vertrage vom Jahre 1386 finden wir sie im Besitze von Schlotheim, das jetzt nicht mehr fuldaisches, sondern landgräfliches Lehen ist.[6]) 1402 bekennen dieselben Grafen, ihr Schloß Straußberg, das ihr Eigentum gewesen sei, vom Markgrafen Wilhelm von Meißen zu rechtem Lehen empfangen zu haben.[7]) Wenn auch der Inhalt dieser Urkunde nicht klar ist, da 1421 Straußberg dem Erzbischof von Mainz zu Lehen aufgetragen wird, wobei gesagt wird, es sei bisher freies Eigengut gewesen, so ist doch soviel sicher, daß 1402 Straußberg im Besitze Heinrichs XX. und Günthers XXIX. war. Dieselben beiden Grafen haben 1396 Klingen und Greußen[8]) und 1411 Keula und Könitz inne.[9])

Die beiden Söhne des älteren Bruders erhielten demnach in der Teilung nach Heinrichs XII. Tode (1373) die Reichslehen Blankenburg, Ranis und Ehrenstein, die böhmischen Lehen Rudolstadt und Saalfeld, die landgräflichen Arnstadt und Pößneck sowie das Allod Plaue. Den Söhnen des jüngeren Bruders fielen das mainzische Sondershausen, das böhmische Könitz, die landgräflichen Lehen Frankenhausen, Klingen, Greußen und Schlotheim und die Eigengüter Straußberg und Keula zu. Die Besitzungen wurden also in eine Oberherrschaft an der Saale und eine Unterherrschaft am Kyffhäuser geteilt. Die geographische Zusammengehörigkeit war entscheidend.

[1]) Urk. im arch. com., Nr. 163.
[2]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 161.
[3]) Urk. im arch. com., Nr. 175.
[4]) Jovius, S. 388.
[5]) Urk. im arch. com., Nr. 165.
[6]) Urk. im arch. com., Nr. 174.
[7]) Urkb. Arnstadt, Nr. 253.
[8]) Urk. im arch. com., Nr. 186.
[9]) Teilungsurkunde im arch. com., Nr. 216.

Diese Teilung war eine reale; sie wurde aber nach acht Jahren schon wieder aufgehoben. Neben der Hauptteilung fand 1373 auch noch eine Teilung statt zwischen Heinrich XVIII. und Günther XXVIII. Was allerdings jedem von ihnen zufiel, läßt sich infolge Fehlens jeglicher Urkunden, in denen die in Betracht kommenden Stücke genannt würden, nicht sagen. Jovius[1]) weiß überhaupt nichts von einer solchen Teilung, sondern sagt, diese beiden Brüder hätten „insgesamt und unzerteilt“ bis 1382 regiert.

Die Tatsächlichkeit dieser zweiten Teilung vom Jahre 1373 geht aber klar hervor aus einer Urkunde vom Jahre 1378.[2]) In dieser bezeugen nämlich Heinrich XVIII. und Günther XXVIII., daß sie allen ihren Besitz auf fünf Jahre vereinigt haben; wenn sie sich danach wieder trennen wollten, so sollte jeder seinen früheren Besitz wiedererhalten, und falls etwas inzwischen abhanden gekommen sei, jenem, zu dessen Besitz es gehörte, der Schaden ersetzt werden. Die bisherigen beiderseitigen Schulden wurden nicht vereinigt. In dieser Urkunde werden nun Rudolstadt und Ranis namentlich aufgeführt. Es wird bestimmt, daß, wenn Heinrich XVIII. innerhalb der fünf Jahre stürbe, der Vogt zu Ranis das Schloß Ranis vier bestimmten Leuten übergeben sollte; diese sollten es solange behalten, bis Günther XXVIII. alle Schulden Heinrichs XVIII. bezahlt habe. Wenn aber Günther XVIII. stürbe, so sollte Rudolstadt zu demselben Zweck den vier Leuten übergeben werden. Hiernach kann man annehmen, daß Heinrich XVIII. Ranis besessen habe; Günther XXVIII. mußte erst dessen Schulden bezahlen, ehe er in den Besitz des ganzen Erbes seines Bruders gelangte; Günther XXVIII. besaß dann Rudolstadt.

Die Regierung der vereinigten Lande sollte nach diesem Vertrage der ältere Bruder während der fünf Jahre allein führen und nur alljährlich seinem Bruder über die Schulden Rechenschaft ablegen. Günther XXVIII. erhielt zu seinem Unterhalt jährlich 120 Schock Meißner Groschen angewiesen.

Diese Einigung blieb aber nicht während der vereinbarten fünf Jahre bestehen.

[1]) Jovius, S. 381.

[2]) Einigungsbrief im arch. com. Nr. 157.

b) Die Teilung zwischen Heinrich XVIII. und Günther XXVIII. 1381.

In der ersten Hälfte des Jahres 1381 hatten sich die beiden Brüder schon wieder getrennt. Denn am 7. Mai 1381 schloß Heinrich XVIII. allein mit seinen Vettern eine Erbeinigung,[1]) wonach alle seine Besitzungen, falls er ohne Lehnserben stürbe, an jene fallen sollten. Im Anfang des folgenden Jahres belehnte dann der König Wenzel die drei soeben genannten Grafen gemeinsam mit den Reichs- und böhmischen Lehen, die sie bisher getrennt besessen hätten.[2]) Diese Erbeinigung wurde 1382 nochmals bekräftigt und folgender Zusatz gemacht[3]): falls Heinrich XVIII. mit Hinterlassung von Lehnserben stürbe, und diese nicht in der Erbeinigung bleiben wollten, so sollte die Herrschaft samt den Schulden in drei gleiche Teile geteilt werden; von diesen sollten Heinrichs XVIII. Nachkommen ein Drittel erhalten, Arnstadt, der jetzige Hauptort, nach welchem sich die Grafen vorzugsweise nannten, sollte unter sie geteilt werden.

Wenn Heinrich XVIII. seit 1378 auch die Regierung allein führte, so reichte seine Vollmacht natürlich doch nicht so weit, daß er ohne Rücksicht auf Günther XXVIII. über ihr gemeinsames Land hätte verfügen können; Günther XXVIII. wird nämlich überhaupt nicht bei der Verbrüderung 1381 genannt. Es muß also vorher eine Realteilung zwischen ihnen stattgefunden haben.

Dieser Behauptung steht der Kaufbrief von Arnstadt[4]) vom 20. Dezember 1381 nicht entgegen. Heinrich XVIII. und Günther XXVIII. verkauften nämlich Arnstadt gemeinsam. Das hindert aber nicht, eine vorherige Teilung anzunehmen. Denn diese Stadt kann beiden gemeinsam geblieben sein trotz der Teilung der übrigen Besitzungen. Dasselbe geschah zunächst auch 1346; ebenso wurde in der Erbeinigung 1382 festgesetzt, daß bei etwaiger Teilung jeder einen Teil von Arnstadt erhalten sollte.

Im Jahre 1378 war angeordnet, daß bei einer Teilung jeder seinen früheren Besitz wiedererhalten sollte.[5]) Dieser Be-

[1]) Einigungsbrief im arch. com. Nr. 160.
[2]) Lehnbrief im arch. com. Nr. 166.
[3]) Einigungsbrief im arch. com. Nr. 167.
[4]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 161.
[5]) Vgl. oben S. 43.

stimmung ist man aber 1381 nicht nachgekommen. Denn beide in der Einigung von 1378 genannten Orte, Rudolstadt und Ranis, fielen Günther XXVIII. zu; außerdem erhielt er halb Saalfeld und Pößneck. An Heinrich XVIII. kamen Blankenburg, Ehrenstein und die andere Hälfte von Saalfeld.[1]) Das reichslehenbare Stammschloß der Blankenburger Linie erhielt also der ältere Bruder, wie es auch 1373 den älteren Vettern zugefallen war. Die Teilung Saalfelds erinnert an die zwischen Heinrich VII. und Günther XV. sowie zwischen Heinrich XII. und Günther XXI., wo Saalfeld auch geteilt worden war.

Diese Teilung blieb wie die von 1373 nicht lange bestehen, da Heinrich XVIII. schon im Jahre 1385 kinderlos starb. Um seine Hinterlassenschaft entstand zwischen seinem Bruder und seinen Vettern Streit. Das größere Anrecht haben offenbar Heinrich XX. und Günther XXIX. gehabt, da sie die Erbeinigung mit Heinrich XVIII. 1381 geschlossen hatten und auch von König Wenzel mit belehnt waren. Es gelang aber Günther XXVIII. dennoch Ehrenstein[2]) und die andere Hälfte von Saalfeld[3]) zu erwerben; das Hauptstück des Erbes aber, Blankenburg, mußte er den Sondershäusern überlassen.[4])

Im Anfang dieses Kapitels war von drei Söhnen Günthers XXV. gesprochen, während danach nur noch zwei erwähnt werden. Der jüngste, Günther XXXI.,[5]) war nämlich bei seines Vaters Tode noch unmündig, aber von diesem neben seinen älteren Brüdern zur Regierung bestimmt. Als er aber seine Mündigkeit erreicht hatte, ließ er sich von seinen Brüdern bewegen, von der Regierung zurückzutreten und auf alle Herrschaften und Güter seines Vaters, Lehen wie Eigen und fahrende Habe zu verzichten; nur das, was seine Mutter auf ihrem Leibgedinge zu Sonders-

[1]) Jovius, S. 385. — Urkundliches Material fehlt bei der Kürze der Zeit (1381—85).

[2]) Urkunde von 1387 im arch. com., Nr. 175. — Lehfeld, Teil V, S. 101.

[3]) 1389 besaß Günther XXVIII. ganz Saalfeld. — E. A. Martini: Urkb. der Stadt Jena (Thüringische Geschichtsquellen, Bd. VI), Jena 1888/03, Bd. I, Nr. 465 und 466. Nachtrag, Nr. 2.

[4]) Jovius, S. 386.

[5]) Jovius, S. 397.

hausen an fahrender Habe neu erwerben und ihm zuweisen würde, sollte er behalten dürfen. Wenn er weltlich bliebe, sollten ihm jährlich 100 Mark Silber zugewiesen werden; würde er aber in ein Stift treten oder ein geistliches Lehen erhalten mit einem Einkommen von 75 Mark Silber, nur noch 50 Mark; und wenn er einen Bischofssitz erlangte, der mehr als 150 Mark jährlichen Einkommens hätte, so sollte er auf Zinszahlungen aus der Grafschaft überhaupt verzichten.

Jovius gibt als Grund für dieses Vorgehen Heinrichs XX. und Günthers XXIX. gegen ihren Bruder an, die Herrschaft sei zu gering für drei Herren. Die Teilungen der ganzen Grafschaft hatten allerdings damals, 1379, als dieser Erbverzicht geschah, fast ihren Höhepunkt erreicht. Es gab sechs Linien im Hause Schwarzburg: Günther XXII. in Schwarzburg, Günther XXVII. in Ilmenau, Heinrich XV. in Leutenberg, Johann II. in Wachsenburg, Heinrich XVIII. und Günther XXVIII. in Blankenburg, Heinrich XX. und Günther XXIX. in Sondershausen; im ganzen waren es also damals acht Herren. Als nun zwei Jahre später, 1381, die Teilung der beiden Blankenburger Brüder noch eintrat, bestanden sogar sieben Linien nebeneinander. 1382 erlosch allerdings die Linie Schwarzburg-Schwarzburg mit Günther XXII., sodaß es wieder nur sechs Linien waren.

c) Die Einigungsversuche im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts.

Beachtenswert sind in dieser Zeit die Versuche der Grafen, diese Zersplitterung ihrer Besitzungen unter viele Herren einzuschränken.

Im Jahre 1376 überließ Günther XXIX. seinem Bruder Heinrich XX. die Regierung allein.[1]) In diesem Vertrage wurde auch festgesetzt, daß innerhalb der nächsten zwölf Jahre keine Teilung der Herrschaft vorgenommen werden sollte. Bald darauf, 1378, übertrug auch Günther XXVIII. seinem Bruder Heinrich XVIII. auf fünf Jahre die Regierung allein.[2]) 1376 und 1378 übertrugen also die jüngeren Brüder dem älteren allein die Regierung. Noch weitergehend wurde 1383 in den Linien Schwarzburg-Ilmenau

[1]) Einigungsbrief im arch. com. Nr. 151.

[2]) Einigungsbrief im arch com. Nr. 157, S. 43.

und Schwarzburg-Wachsenburg die Erbfolge so geregelt, daß in jeder Linie nur ein Herr die Regierung führen und auch diesem immer nur der älteste Sohn folgen sollte.

Es scheint so, als ob die Primogeniturordnung für die Kurfürstentümer in der Goldenen Bulle von 1356 einen Einfluß ausgeübt habe.[1]) Dies ist um so eher möglich, als die Grafen von Schwarzburg außer Günther XXI., dem Gegenkönig Karls IV., sich stets zu diesem und seinem Sohne Wenzel hielten.

Alle diese Ansätze, die Teilungen zu vermeiden, hatten aber nicht viel Erfolg. Der Vertrag von 1383 wurde hinfällig, da Günther XXVII. 1397 kinderlos starb. Günther XXXI. bereute seinen Erbverzicht vom Jahre 1379 und befehdete seine Brüder. 1386 kam es durch Vermittelung der Hohnsteiner zu einem Vertrage,[2]) in welchem Heinrich XX. und Günther XXIX. ihrem Bruder Schloß und Stadt Schlotheim mit allen Nutzungen und Zubehörungen einräumten. Doch war dies keine endgültige Beilegung des Streites. Der Friede war nur für 10 Jahre geschlossen; danach sollte Günther XXXI. Schlotheim wieder herausgeben. Dieser fügte sich aber vorher und trat in den geistlichen Stand.

Der Vertrag zwischen Heinrich XVIII. und Günther XXVIII. von 1378 wurde schon vor Ablauf der fünf Jahre gebrochen.[3]) Heinrich XX. und Günther XXIX. blieben zwar noch über die 1376 vereinbarten 12 Jahre hinaus ungeteilt. 1410 aber drang Heinrich XX. auf eine Teilung.[4]) Diese wurde allerdings noch einmal durch Unterhändler verhindert, die ihn bewogen, noch fernerhin die gemeinsame Herrschaft zu regieren. Im Jahre 1411 aber kam es doch noch zu einer Teilung.

d) Die Teilung zwischen Heinrich XX. und Günther XXIX. vom Jahre 1411.

Seit der Teilung vom Jahre 1373 hatte sich der Besitz der Grafen Heinrich XX. und Günther XXIX. bedeutend vergrößert.

[1]) H. Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipzig, 1851, S. 317 ff. über den Einfluß der Goldenen Bulle.

[2]) Vertrag im arch. com. Nr. 174.

[3]) Vergl. oben, S. 44.

[4]) Jovius, S. 413.

Diese kauften 1375 von dem Grafen Gerhard von Beichlingen, Herrn zu Rotenburg, die Dörfer Ichstedt, Borxleben und Udersleben,[1]) welche ländgräfliche Lehen waren. Gerhard, welcher kinderlos war, überließ bald darauf seine Besitzungen den Landgrafen von Thüringen, seinen Lehnsherren.[2]) Diese verpfändeten nun von den Beichlingischen Gütern 1378 die Schlösser Rotenburg und Kyffhausen nebst allen Dörfern und Zugehörungen an Heinrich XX. und Günther XXIX.[3]) 1381 kauften diese Arnstadt und Plaue von ihren Vettern.[4]) 1395 erhielten sie die Vogtei in Großsömmern mit Schalkeberg vom Stift Fulda.[5]) Seit 1407 besaßen sie Ilmenau als Pfand von den Schwarzburg-Wachsenburgern.[6]) Ferner hatte im Jahre 1397 König Wenzel Günther XXIX. die Hauptmannschaft im Vogtlande übertragen namentlich über die Schlösser Schöneck, Stallburg, Sparenberg, Schönbach, Gathendorf und Walde. Da diese aber zum Teil verpfändet waren, so löste er sie mit seinem Bruder ein, sodaß beide Grafen einige Schlösser im Vogtlande auch pfandweise innehatten.[7])

Heinrich XX. erhielt nun in der Teilung von 1411[8]) die Schlösser und Städte Arnstadt, Plaue, Blankenburg, daß Schloß Könitz, Schloß und Flecken Klingen, die Stadt Markgreußen, das

[1]) Kaufbriefe im arch. com., Nr. 150, 154.

[2]) K. Meyer: Beiträge zur urkundlichen Geschichte der goldenen Aue, 2. Aufl., Nordhausen 1876, S. 39.

[3]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 156. — Hesse in Thüringen und der Harz, Bd. II, S. 193 ff., Bd. IV, S. 195 ff.

[4]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 161. — Urkb. Arnstadt, Nr. 193. — Einige Zeit später trat auch ein Wechsel der Lehnshoheit der Hersfeldischen Hälfte von Arnstadt ein. 1402 erkannten nämlich die Grafen von Schwarzburg den Markgrafen Wilhelm von Meißen als Lehnsherrn von ganz Arnstadt an; Urkb. Arnstadt, Nr. 253, 182. — E. Devrient: Thüringische Geschichte, Leipzig 1907, S. 61 u. 63. — Jovius, S. 384. — Hellbach, S. 148.

[5]) Jovius, S. 402.

[6]) Jovius.

[7]) Jovius, S. 422 ff.

[8]) Teilungsurkunde im arch. com., Nr. 216. — Urkb. Arnstadt, Nr. 284. — Im Arnstädter Regierungsarchiv befindet sich eine Aufzeichnung der Zugehörungen an den im Teilungsvertrage 1411 genannten Orten. Abdruck in der Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. u. Altertumsk., N. F. VII, S. 225 ff. und 488 ff.

Schloß Arnsburg und die Dörfer Großsömmern und Schalkeberg; dazu erhielt er die Pfandschaften an Ilmenau und an den Schlössern im Vogtlande. Günther XXIX. fielen zu die Schlösser und Städte Sondershausen und Frankenhausen, die Schlösser Straußberg, Ichstedt, Keula, Almenhausen, Kyffhausen, Rotenburg und Schlotheim.

Die Grafschaft wurde 1411 also wieder wie 1373 in der Hauptsache in eine Ober- und eine Unterherrschaft geteilt. Heinrich XX. erhielt zwar auch einige Gebiete in der Unterherrschaft; seine Hauptorte, Blankenburg und Arnstadt, lagen aber in der oberen, während Günther beide Hauptorte der Unterherrschaft, Sondershausen und Frankenhausen, erhielt. Das geographische Prinzip der Zusammengehörigkeit war so stark, daß die Pfandschaften im Vogtlande, dessen Hauptmannschaft Günther XXIX. allein übertragen war, Heinrich XX., dem Besitzer der dem Vogtlande benachbarten Oberherrschaft, zugewiesen wurden.

Vergleicht man die Teilung mit der vom Jahre 1373, so sieht man, daß Günther XXIX., der jüngere Bruder, im wesentlichen die Besitzungen erhielt, die 1373 den jüngeren Vettern zugefallen waren; Heinrich XX., der ältere, bekam dagegen vorzugsweise die Gebiete, welche 1373 den älteren Vettern zugewiesen waren. Das Prinzip war bei beiden dasselbe: Teilung in eine Ober- und eine Unterherrschaft, wobei die älteren Brüder oder Vettern die alten schwarzburgischen Besitzungen in der Oberherrschaft erhielten. Dieses Prinzip ließ sich allerdings 1411 nicht ganz streng durchführen, da der Wert der beiden Herrschaften zu ungleich war und auch Günther XXVIII. in Rudolstadt noch lebte. Infolgedessen erhielt Heinrich XX. noch aus der Unterherrschaft Klingen, Markgreußen und Arnsburg.

Neben dieser großen Ausgleichung fanden auch noch kleinere statt. Es handelte sich hierbei zuerst wieder um den Wein, der auch in der Teilung vom Jahre 1346 zwischen Günther XXI. und seinen Vettern besonders berücksichtigt worden war. Heinrich XX. trat die Hälfte der Weinnutzung zu Klingen an Günther XXIX. ab, wogegen dieser jenem 400 Markscheffel aus seinen Dörfern überließ. Ferner mußte Günther XXIX. einige Waldungen auf der Hainleite Heinrich XXI. überlassen, da dessen Anteil weniger Holz hatte als der Günthers. Auch auf die Fischnutzung wurde

wieder wie 1346 großer Wert gelegt; der Teich zu Göllingen wurde zu Heinrichs Teil geschlagen, obwohl Göllingen selbst wahrscheinlich zu Günthers Teil gehörte, da es später nicht zu dem Amt Arnsburg, sondern zu Frankenhausen gerechnet wurde.

Einige Rechte, insbesondere wieder die Regalien, blieben beiden Grafen gemeinsam, nämlich der große Salzzoll zu Frankenhausen, die „Steuer am Rhein",[1]) die Jagd und das Gestüt auf der Hainleite.

Betreffs der Belehnung wurde bestimmt, daß Heinrich XX. bei seinen Lehnsherren, den Markgrafen von Meißen, die Mitbelehnung Günthers XXIX. ausrichte, Günther die Heinrichs bei seinen Lehnsherren, dem Landgrafen von Thüringen und dem Erzbischof von Mainz. Über die Gesamtbelehnung mit den Reichs- und böhmischen Lehen wurde nichts gesagt; es heißt nur ganz allgemein, sie wollten alle ihre Herrschaften gemeinsam schützen. Die Erneuerung der Gesamtbelehnung durch die Mark- und Landgrafen aber wurde betont, da diese sonst offenbar sehr geneigt gewesen wären, beim kinderlosen Tode des einen Grafen dessen Lehen einzuziehen. Das hatten sie 1357 nach Heinrichs XIII. Tode zu tun versucht.[2]) Etwas später, 1418, zogen sie auch tatsächlich Pößneck nach Günthers XXVIII. Tod als erledigtes Lehen ein.[3]) Für sie lagen die schwarzburgischen Besitzungen sehr günstig zur Abrundung ihres Territoriums. Diese Vermutung wird bestärkt durch einen anderen Punkt dieses Vertrages. Wenn nämlich einer von beiden Brüdern gezwungen wäre, etwas von seinen Besitzungen zu veräußern, und wenn dieses der andere nicht kaufen könnte oder wollte, so sollte jener das Recht haben, eine Besitzung zu verkaufen, an wen er wolle, nur nicht an ihre Herren, die Markgrafen von Meißen.

---

[1]) Karl IV. hatte Günther XXI. für die Abtretung der Krone 20000 Gulden versprochen; dafür wurden den Schwarzburgern unter anderem einige Zölle am Rheine verpfändet. Böhmer-Huber: Regesta imperii VIII, Nr. 957.

[2]) Vgl. oben S. 39.

[3]) Devrient, S. 71. — Lehfeld, Teil II, Bd. 4, S. 253.

e) Die Vereinigung der Besitzungen der Linie Schwarzburg-Blankenburg unter Günther XXIX. 1418.

Da Heinrich XX. schon zwei Jahre nach dieser Teilung starb, ohne Kinder zu hinterlassen, so vereinigte Günther XXIX. wieder das ganze Gebiet der Linie Arnstadt-Sondershausen.

Als im Jahre 1418 auch sein Vetter Günther XXVIII., Herr zu Ranis, kinderlos starb, fiel ein Teil von dessen Besitzungen an ihn. Pößneck aber zogen die Markgrafen von Meißen als erledigtes Lehen ein.[1]) Saalfeld hatte Günther XXVIII. schon im Jahre 1389 an die Markgrafen verkauft,[2]) obwohl er das Jahr zuvor mit seinen Vettern Heinrich XX. und Günther XXIX. eine Erbeinigung betreffs Saalfeld, Ehrenstein und Blankenburg geschlossen hatte.[3]) In dieser war es aber jedem freigestellt, etwas von seinen Besitzungen zu verkaufen, wenn er es nur zuerst den anderen zum Kauf anböte. Damals, 1389, waren aber die Sondershäuser zum Ankauf Saalfelds nicht fähig, da sie erst acht Jahre zuvor Arnstadt und Plaue gekauft hatten.

In dieser Erbeinigung vom Jahre 1388 setzte Günther XXVIII. auch Ehrenstein ein, ohwohl schon 1387 König Wenzel den Grafen Johann II. von Schwarzburg-Wachsenburg damit belehnt hatte für den Fall, daß Günther XXVIII. ohne Lehnserben stürbe.[4]) Nun hatte dieser zwar keine Söhne, er erlangte aber 1404 die Belehnung seiner Tochter und deren zukünftigen Gemahls mit Ehrenstein.[5]) Da Günthers XXVIII. Tochter aber schon vor ihrem Vater starb,[6]) so fiel Ehrenstein wahrscheinlich auf Grund der Belehnung von 1387 an Johanns II. Nachfolger, seinen Enkel Günther XXXII.; 1418 ist dieser im Besitz des Schlosses Ehrenstein.[7]) Ranis kam nach Günthers XXVIII. Tode an die Markgrafen.[8])

[1]) Vgl. oben S. 50.

[2]) Urkb. Jena, Bd. I, Nr. 465, 466, Nachtrag Nr. 2. — Böttiger: Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen, S. 258.

[3]) Jovius, S. 387.

[4]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 175.

[5]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 202.

[6]) Jovius, S. 393.

[7]) Urkunde im arch. com., Nr. 233.

[8]) Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Bd. 22, Halle 1901, S. 57: „ . . . Auf welche Weise

So blieb also für Günther XXIX. aus dem Erbe Günthers XXVIII. nur Rudolstadt übrig.

Beide Erben, Günther XXIX. und Günther XXXII., schlossen noch im selben Jahre eine Erbverbrüderung hinsichtlich der beiden geerbten Schlösser Rudolstadt und Ehrenstein.[1] Hierin wurde bestimmt, daß, wenn einer von ihnen ohne Lehnserben stürbe, die beiden Schlösser auf den Überlebenden übergehen sollten, stürben aber beide ohne Lehnserben, auf ihre Töchter.

Günther XXIX. war jetzt, seit 1418, der einzige regierende Graf der Linie Schwarzburg-Blankenburg. Daneben bestanden nur noch die Linien Schwarzburg-Wachsenburg und Schwarzburg-Leutenberg. In der kurzen Zeit von 1381—1418 war also die Zahl der Linien von sieben auf drei gesunken.

Während das 14. Jahrhundert und der Anfang des 15. eine Zeit fortwährender Teilungen im Hause Schwarzburg war, verlief das 15. Jahrhundert in dieser Beziehung verhältnismäßig ruhig. Weder bei den Schwarzburg-Wachsenburgern noch bei den Schwarzburg-Leutenbergern trat eine neue Teilung ein und bei den Blankenburgern erst im letzten Jahrzehnt.

In dieser Linie folgte auf Günther XXIX. dessen dritter Sohn, Heinrich XXIV.,[2] da der älteste, Heinrich XXIII.,[3] der zunächst zur Regierung bestimmt gewesen war, schon im Jahre 1404 gestorben war. Heinrich XXIV. war ursprünglich ebenso wie seine beiden anderen Brüder, Günther XXXIII. und Günther XXXV.,[4] für den geistlichen Stand bestimmt. Er besaß auch schon ein Kanonikat in Mainz und in Würzburg, wurde aber nach Heinrichs XXIII. Tode dispensiert. Günther XXIX. hatte also in der Tat wenigstens für seine Söhne die Primogenitur einzuführen gesucht. Hierzu hat ihn wahrscheinlich die Erkenntnis

die Wettiner in den Besitz von Ranis gelangten, ist nicht aufgeklärt." Ebenda S. 15 heißt es, Ranis sei wahrscheinlich als erledigtes Lehen an die Wettiner gefallen. Ranis war aber als Reichslehen an die Schwarzburger gekommen; dafür, daß die Lehnshoheit inzwischen gewechselt hätte, finden sich keine Beweise. Günther XXVIII. hat vielleicht Ranis an die Wettiner verkauft, wie Saalfeld, sich aber den Besitz bis zu seinem Tode vorbehalten; 1417 hat er noch Ranis inne; Urk. im arch. com., Nr. 227.

[1]) Erbverbrüderung im arch. com., Nr. 233, 235.

[2]) Jovius, S. 451 ff.

[3]) Jovius, S. 431 ff.

[4]) Jovius, S. 449.

von den schlechten Folgen der Teilungen veranlaßt. Denn ohne diese wäre sicherlich Saalfeld, Ranis, Pößneck und Ehrenstein der Linie Schwarzburg-Blankenburg erhalten geblieben.

2. Von Heinrich XXVI. bis zur Vereinigung der schwarzburgischen Besitzungen unter Günther XL.

a) Das Testament Heinrichs XXVI. 1475.

Heinrich XXIV. starb im Jahre 1444 und hinterließ nur einen Sohn, Heinrich XXVI.[1]) Während dessen Regierung starb die Linie Schwarzburg-Wachsenburg mit Günther XXXII. 1450 aus. Infolge verschiedener Erbverträge[2]) fiel das Schloß Schwarzburg mit seinen Zubehörungen an Heinrich XXV., von Schwarzburg-Leutenberg und Heinrich XXVI. Diese teilten 1453 das gemeinsame Erbe, nachdem sie es gegen den Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen in dem schwarzburgischen Hauskriege[3]) und dem sächsischen Bruderkriege[4]) behauptet hatten. Die beiden Erben teilten nicht nur das Gebiet von Schwarzburg, sondern auch das Schloß selbst.[5])

Heinrich XXVI. machte im Jahre 1475 ein Testament,[6]) das den Zweck haben sollte, eine abermalige Zersplitterung der von ihm mit Ausnahme von halb Schwarzburg und Leutenberg wieder geeinigten schwarzburgischen Besitzungen zu verhindern. Von seinen acht Söhnen waren noch sieben am Leben. Heinrich XXVI. verordnete, daß von diesen der älteste, Günther XXXVI.[7]) und

[1]) Jovius, S. 497 ff.

[2]) Urkunden im arch. com., Nr. 191, 196, 208, 218, 223, 235, 300, 311, 321 (1398—1442).

[3]) B. Anemüller: Der schwarzburgische Hauskrieg im 15. Jahrhundert. Rudolstadt 1867.

[4]) Böttiger: Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen, S. 325 ff. — H. Koch: Der sächsische Bruderkrieg (1445—51). Erfurt 1909. Jahrb. d. Kgl. Akad., N. F. 35.

[5]) L. Fr. Hesse: Rudolstadt und Schwarzburg nebst ihren Umgebungen historisch und topographisch dargestellt. Rudolstadt 1816.

[6]) Testament Heinrichs XXVI. im arch. com., Nr. 406.

[7]) Jovius, S. 567.

der vierte, Günther XXXVIII.,[1] die schon verheiratet waren, gemeinsam regieren sollten. Diese beiden regierenden Brüder sollten nicht nur nicht teilen, sondern nicht einmal getrennte Hofhaltungen haben.[2]

Die im Alter zwischen ihnen beiden stehenden beiden Heinriche, der XXVII. und XXVIII.,[3] bekamen keinen Teil an der Hinterlassenschaft. Heinrich XXVII. hatte nämlich als Bischof von Münster und als Administrator des Erzstiftes Bremen, Heinrich XXVIII. als Provisor zu Erfurt, Amtmann zu Rusteberg, als Propst zu Mainz und Jechaburg sowie als Domherr in Magdeburg für seinen Stand hinreichende Einkünfte.

Von den drei jüngsten Söhnen mußten Heinrich XXIX. und Heinrich XXX.[4] ebenfalls in den geistlichen Stand treten. Jedem von ihnen sollten jährlich 300 Gulden aus der Grafschaft gezahlt werden, bis sie ein jährliches Einkommen von wenigstens 500 Gulden aus ihren geistlichen Lehen bezögen; sobald dies geschähe, dürften sie von der Grafschaft nichts mehr verlangen, sondern sollten „dadurch abgeschieden und ihres Erbteiles ganz begnügt" sein.

Der jüngste Sohn, Günther XXXIX.,[5] blieb weltlich, durfte aber zunächst nicht heiraten. Erst wenn einer der regierenden Brüder ohne männliche Erben stürbe, sollte er an dessen Stelle treten und das Recht haben sich zu vermählen. Falls die regierenden Grafen mit Hinterlassung von unmündigen Kindern stürben, so sollte er für diese die Vormundschaft führen, stürben aber beide kinderlos, die ganze Grafschaft erben. Für die Zeit, in der er keinen Anteil an der Regierung hatte, wurde ihm das Schloß Klingen mit Gericht und Recht in dem Flecken daselbst zugewiesen. Dazu sollte er jährlich 400 Gulden aus dem Geschoß von Greußen erhalten. Für die Schulden der Grafschaft brauchte er nicht aufzukommen. Für den Fall aber, daß auch er ohne Hinterlassung von Söhnen stürbe, wurde festgesetzt, daß dann

[1] Jovius, S. 627.

[2] Schulze, S. 323: „Die Anordnung einer gemeinsamen Regierung mit Urteilbarkeit der Lande wurde sehr häufig getroffen, wo man sich von der Verderblichkeit der Teilungen überzeugt hatte".

[3] Jovius, S. 574, 587.

[4] Jovius, S. 600, 602.

[5] Jovius, S. 604.

Heinrich XXIX. und Heinrich XXX. sich Dispens erteilen lassen, wieder in den weltlichen Stand treten und heiraten sollten.

Die drei Günther schwuren mit erhobenem Finger, die Heinriche auf das Evangelium, dieses Testament zu halten. Noch am gleichen Tage wurde ein Notariatsinstrument[1]) darüber aufgenommen, daß das Testament Heinrichs XXVI. Söhnen vorgelesen und von ihnen genehmigt sei; auch der Herzog Wilhelm von Sachsen bestätigte es.[2])

Die Bestimmungen des Testaments wurden zunächst im wesentlichen gehalten. Heinrich XXIX., der inzwischen Propst zu Jechaburg geworden war, scheint allerdings mit den ihm jährlich zu zahlenden 300 Gulden nicht zufrieden gewesen zu sein. Im Jahre 1481 verpflichteten sich nämlich Heinrich XXVI. und seine beiden Söhne Günther XXXVI. und XXXIX., ihm jährlich 350 Gulden zu zahlen:[3]) die Städte Arnstadt, Sondershausen und Frankenhausen, welche angewiesen waren, die Zahlung zu leisten, verschrieben darauf Heinrich XXIX. 350 Gulden für die Zeit seines Lebens.[4])

Heinrich XXVI. starb erst 13 Jahre nach diesem Testament, 1488. Ihm mußten jetzt also Günther XXXVI. und, da Günther XXXVIII. schon im Jahre 1484 gestorben war, dessen einziger Sohn Heinrich XXXI.[5]) folgen. Dies geschah auch, wie man aus den Lehnbriefen ersieht, die nach Heinrichs XXVI. Tode ausgestellt wurden. So belehnte der Kurfürst Friedrich von Sachsen mit Arnstadt, Plaue, Ilm und Ichstedt Günther XXXVI., Günther XXXIX. und Heinrich XXXI. in der Weise, daß Günther XXXIX. das Lehen erst zu der Zeit anträte, die von seinem Vater festgesetzt sei; wenn diese drei Grafen stürben, so sollten Heinrich XXIX. und XXX. in diese Lehen eintreten.[6]) Auch in den Mainzer Lehnbriefen wurde Günther XXXIX. nur unter jener Bedingung mitbelehnt.[7])

Ohne Streitigkeiten ging aber der Regierungswechsel nicht vorüber. Die eben erwähnten Belehnungen wurden vielmehr

[1]) Notariatinstrument im arch. com., Nr. 407.
[2]) Urkunde im arch. com., Nr. 408.
[3]) Urkunde im arch. com., Nr. 423.
[4]) Urkunde im arch. com., Nr. 425.
[5]) Jovius, S. 632.
[6]) Lehnbriefe im arch. com., Nr. 433, 434.
[7]) Lehnbriefe im arch. com., Nr. 436, 437.

erst Ende Juli und im September vollzogen, nachdem die Zwistigkeiten zwischen den Erben durch ihre Lehnsherren, den Kurfürsten Friedrich und die Herzöge Johann und Georg von Sachsen, in einem Vertrage vom 5. Juni 1489 geschlichtet waren.[1]) In diesem wurde die Gültigkeit des Testaments Heinrichs XXVI. nochmals bestätigt; sodann wurde Günther XXXVI. die Vormundschaft über seinen Neffen Heinrich XXXI. zugesprochen.

Einige Änderungen wurden aber doch vorgenommen. Da nämlich Günther XXXVI. Witwer und kinderlos war, erhielt jetzt Günther XXXIX. die Erlaubnis zu heiraten. Doch sollte er das Ehegeld für die gesamte Herrschaft verwenden, wenn er es nicht seiner Gemahlin als Leibgedinge anweisen würde. Sodann erhielt er statt des Schlosses Klingen Keula mit allen Zugehörungen neben den 400 Gulden jährlicher Gefälle aus Greußen. Zur Regierung sollte er dennoch erst dann kommen, wenn Günther XXXVI. ohne männliche Erben stürbe. Würde dieser aber wieder heiraten und noch Söhne bekommen, so sollte bei seinem Tode die Grafschaft in drei Teile geteilt werden. Von diesen sollte Günther XXXIX. einen, Günthers XXXVI. Nachkommen den anderen und Heinrich XXXI. den dritten erhalten. Günther XXXIX. mußte sich verpflichten, seinen Bruder Heinrich XXVII., den Bischof von Münster, zu veranlassen, auf sein Erbteil innerhalb eines Jahres zu verzichten, falls er nicht seines Bistums bis dahin verlustig ginge.

Mit diesem Vertrage waren aber die Zwistigkeiten noch nicht beseitigt. Günther XXXIX. scheint vor allem daran die Schuld zu tragen, während Günther XXXVI. vielleicht zu nachgiebig war. In einem neuen Vertrage vom Jahre 1491 [2]) erklärte dieser sich bereit, nach Ablauf eines Jahres sich „ordnen und setzen zu lassen", wie es seine Freunde und Räte für gut halten würden. Er verlegte seine Residenz von Sondershausen nach Rudolstadt, da bei der jetzigen Art der Regierung das Land seinem Verderben entgegen ginge.

Günther XXXIX. sollte sich während dieses Jahres an den Hof seines Bruders, des Bischofs von Münster, begeben; denn infolge eines Brandes von Greußen [3]) sei es schwer, dort die

[1]) Vertrag vom 5. Juni 1489 im arch. com., Nr. 440.
[2]) Vertrag vom 5. August 1491 im arch. com., Nr. 449.
[3]) W. Kellermann in: Thüringen und der Harz, Bd. VI. S. 238.

400 Gulden jährlich einzutreiben. Auch hinsichtlich der Einkünfte von Keula bestanden Schwierigkeiten, da von dessen Gefällen Schulden bezahlt werden mußten. Nach Ablauf dieses Jahres sollte dann Günther XXXIX. mit zur Regierung gelangen.

Aber auch hierdurch kamen die Brüder nicht zur Ruhe. 1493 erklärte endlich Günther XXXVI. auf einem Tage zu Erfurt,[1]) daß er beabsichtige, wegen seines körperlichen Befindens auf die Regierung zugunsten Günthers XXXIX. und Heinrichs XXXI. zu verzichten.

Unter Vermittelung verschiedener Grafen wurde darauf folgendes Abkommen getroffen: Günther XXXIX. gibt Keula wieder an die gesamte Grafschaft zurück und übernimmt dann gemeinsam mit seinem Neffen Heinrich XXXI. die Regierung. Günther XXXVI. erhält Rudolstadt mit allen Zubehörungen sowie jährlich 200 Gulden; von allen Schulden und Reichssteuern ist er befreit. Wenn einer von den beiden regierenden Grafen ohne Leibeslehnserben stirbt, so tritt an dessen Stelle Günther XXXVI. wieder ein. Er wurde also 1493 in die Stellung zurückgedrängt, die nach dem Testament vom Jahre 1475 Günther XXXIX. eingenommen hatte.

Heinrich XXIX. gab sogleich zu dieser Änderung des Testaments seine Zustimmung und versprach, auch die Einwilligung Heinrichs XXX. einzuholen. Der Kurfürst und die Herzöge von Sachsen bestätigten diese Änderung.[2])

An dem diesem Vertrage folgenden Tage übernahmen Günther XXXIX. und Heinrich XXXI. die Regierung, nachdem Günther Keula zurückgegeben hatte.[3]) Sie erklärten zugleich, daß sie etwaige Ansprüche Heinrichs XXVII. nicht gelten lassen wollten. Die Bestimmung vom Jahre 1491, daß Günther XXXIX., wenn er heirate, die Mitgift seiner Gemahlin der gemeinsamen Herrschaft zugute kommen lassen sollte, wurde wiederholt.

b) Die Teilung zwischen Günther XXXIX. und Heinrich XXXI. 1496.

Günther XXXIX. und Heinrich XXXI. regierten nur drei Jahre gemeinsam. 1496 teilten sie die Grafschaft mit Ge-

[1]) Urkunden im arch. com., Nr. 457, 458, 464.
[2]) Urk. im arch. com., Nr. 459, 460.
[3]) Urk. im arch. com., Nr. 465.

nehmigung Günthers XXXVI. Den Anlaß dazu gaben die auch nach 1494 noch fortdauernden Streitigkeiten.

Bevor ich auf diese Teilung eingehe, sind die Gebietsveränderungen seit der letzten Teilung vom Jahre 1411 zu betrachten. Einige Besitzungen waren hinzugekommen, andere verloren.

Die Neuerwerbungen liegen fast alle in der Unterherrschaft. Im Jahre 1418 übernahm Heinrich XXXIV. Schulden der Grafen Bodo von Stolberg und Heinrich von Wernigerode;[1]) dafür traten diese ihm die halbe Pfandschaft an Kelbra, das ihnen die Markgrafen von Meißen verpfändet hatten, ab. 1428 belehnten dann die Markgrafen den Schwarzburger und Stolberger gemeinsam mit Kelbra.[2]) Um dieselbe Zeit gelangte Heinrich XXIV. mit Graf Bodo von Stolberg in den Besitz von Heringen, das wie Kelbra sächsisches Lehen war.[3]) 1424 kaufte Heinrich XXIV. von dem Grafen Heinrich von Hohnstein, Herrn zu Heldrungen, dessen halben Teil des Schlosses Benneckenstein am Harz,[4]) 1428 das Dorf Ringleben, das freies Eigengut war, von den Grafen von Hohnstein.[5]) 1433 wurde er von dem Erzbischof von Maiz mit dem halben Dorfe Schwerborn belehnt.[6]) 1487 tauschte er gegen das entlegene Dorf Blankenburg von dem Landgrafen Friedrich Niederkeula und Urbich ein[7]) und 1444 kaufte er das Schloß Gerterode, das halb sächsisches, halb mainzisches Lehen war.[8]) Im Jahre 1446 gelangten die Schwarzburger auch wieder in den Besitz der zweiten von ihren alten Stammburgen, der Käfernburg. Heinrich XXVI. erhielt sie mit allen Zugehörungen von dem Herzog Wilhelm von Sachsen für

[1]) Urk. im arch. com., Nr. 237, 238.

[2]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 257. — B. Graf zu Stolberg-Wernigerode, S. 172 f.

[3]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 256. — B. Graf zu Stolberg-Wernigerode, S. 179 ff.

[4]) Jovius, S. 469. - K. Meyer: Chronik der Grafschaft Hohnstein-Clettenberg-Lohra, Nordhausen 1875, S. 17.

[5]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 261.

[6]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 277.

[7]) Jovius, S. 484.

[8]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 333. - Lehnbriefe im arch. com., Nr. 429, 437, 482, 525.

10000 Gulden als Pfand,[1]) und 1467 wurde er damit auch belehnt.[2])

Die Verluste der Grafschaft waren geringer. Im Jahre 1418 verkaufte Heinrich XXIV. Großsömmern und Schalkeberg an Erfurt.[3]) Im selben Jahre kam Ilmenau an die Grafen von Henneburg. Diese erhoben nämlich, als Günther XXVIII. 1418 ohne Hinterlassung von Leibeslehnserben gestorben war, Ansprüche auf Rudolstadt, gaben sie aber auf, als Heinrich XXIV. ihnen dafür Ilmenau, das den Schwarzburgern von den Hennebergern seit 1351 verpfändet war, zurückerstattete.[4])

Im Jahre 1496 teilte nun Günther XXXIX. als der ältere mit Hilfe einiger Lehnsleute die Grafschaft in zwei gleiche Teile. Diese wurden nach ihren Hauptorten der arnstädtische und der sondershäusische genannt.[5])

Zu dem arnstädtischen wurden geschlagen die Schlösser und Städte Arnstadt, Blankenburg, Rudolstadt, die Schlösser Schwarzburg (halb) mit der Stadt Königsee und Käfernburg, die Stadt Ilm, der Hof zu Gehren mit dem Dorf dabei, das Dorf Langewiesen; hierzu kam aus der Unterherrschaft Schloß Klingen und die Stadt Greußen mit ihren Zugehörungen sowie die Dörfer Runstedt, Otterstedt, Westerengel, Kirchengel, Holzengel, Feldengel, Trebra, Niederspiera, Wenigenehrich und der Marktflecken Großehrich aus dem Landgericht Winkelte.[6]).

Zu dem sondershäusischen Teil gehörten die Schlösser und Städte Sondershausen, Frankenhausen, Kelbra und Heringen halb, die Schlösser Arnsburg, Kyffhausen, Straußberg, Gerterode, Benneckenstein sowie aus dem Landgericht Winkelte der Marktflecken Schernberg und die Dörfer Himmelsberg, Hohenebra,

---

[1]) Kaufbrief im arch. com., Nr. 347.

[2]) Lehnbrief im arch. com, Nr, 396.

[3]) Jovius, S. 457.

[4]) J. A. v. Schultes: Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg, Hildburghausen 1788/91, Bd. I, S. 523. — Urk. vom 18. Nov. 1418.

[5]) Teilungsurkunden im arch. com., Nr 476, 476a. — Urkb. Arnstadt, Nr. 889 enthält nur den Arnstädter Teil.

[6]) Der Name des Landgerichts wird nicht genannt, ergibt sich aber aus einer Urkunde vom Jahre 1467, in welcher die betreffenden Orte als zum Landgericht Winkelte gehörig genannt werden. Urk. im arch. com., Nr. 396.

Oberspiera, Bliederstedt, Thüringhausen, Bellstedt, Gundersleben, Rockstedt, Abtsbessingen und Bruchstedt.

Da einige dieser Besitzungen verpfändet waren, wurde das Rückkaufsrecht daran dem Teil zugeschlagen, in dem sie lagen. Zum arnstädtischen Teil wurde das Wiederkaufsrecht von Käfernburg, des Schlosses und der Stadt Plaue sowie einiger Dörfer im Landgericht Winkelte geschlagen, zum sondershäusischen das von Straußberg, Thalebra, Badra und der Verschreibungen auf Schernberg und Abtsbessingen.

Von den geistlichen Besitzungen wurden die Klöster Paulinzelle, Ilm, Arnstadt und der Mönchshof zu Kirchengel zum Arnstädter, die Klöster zu Göllingen, Kapelle, die Hälfte der Klöster zu Nordhausen, Kelbra und der Mönchshöfe Walkenrieds, deren andere Hälfte die Grafen von Stolberg innehatten, zum Sondershäuser Teil gegeben.

Die Bestimmungen über den Verkauf von Gütern, die Weinberge und Gehölze sind ähnlich denen vom Jahre 1411.[1]) Von den Weingärten zu Klingen, das zu dem Arnstädter Teil gehörte, wurden einige zu dem Sondershäuser Teil geschlagen. Andererseits hatten Klingen, Greußen und die Dörfer aus dem Landgericht Winkelte das Recht, von der Hainleite, die zum Sondershäuser Teil gehörte, Holz zum Bauen und Brennen zu holen, wie das von Alters her üblich sei. Auch für das im Salzwerk notwendige Holz mußte der, dem der Sondershäuser Teil zufiel, allein sorgen, obwohl beide gleichen Anteil an den Erträgen hatten. In den Vorbergen der Hainleite durfte auch der Arnstädter Herr die niedere Jagd ausüben. Das Gestüt auf der Hainleite blieb dem Sondershäuser Herrn; doch mußte er jährlich dem Arnstädter drei Fohlen nach dessen Wahl überlassen und, falls es jährlich mehr als sechs wären, für jedes zweite 10 Gulden zahlen. Von den drei schwarzburgischen Höfen zu Weimar, Gotha und Erfurt[2]) wurde der Weimarer dem Arnstädter, der Gothaer dem Sondershäuser Teil zugewiesen, während der Hof zu Erfurt beiden verblieb.

---

[1]) Vgl. oben S. 49 ff.

[2]) Heinrich XXVI. hatte diese Höfe gekauft. - Jovius, S. 531 und 559.

In gemeinsamem Besitz blieben außer dem Erfurter Hof ebenso wie 1411 die Regalien: der große Salzzoll zu Frankenhausen, die Münze und die Bergwerke. Gemeinsam blieb auch die Fortführung der Streitigkeiten mit Sachsen wegen Käfernburg und Schlotheim.

Seniorat, in diesem Falle also alleiniges Recht Günthers XXXIX., blieben die auswärtigen Lehen; nur von den Pfannlehen in Halle[1]) mußte er die Hälfte der Lehnwer abgeben.

In dem Vertrage vom Jahre 1493 hatte Günther XXXVI. Schloß und Stadt Rudolstadt mit allen Zubehörungen erhalten. In der neuen Teilung wurde es dem Arnstädter Teile zugewiesen. Da der Arnstädter Herr aber, solange Günther XXXVI. lebte, darauf verzichten mußte, so gab der Sondershäuser ihm zum Ersatz jährlich 540 Schock Groschen, d. h. die Hälfte des auf 1080 Schock veranschlagten jährlichen Ertrages von Rudolstadt.

Im Sondershäuser Teil waren 4000 Gulden auf Kelbra der Gräfin Katharina, der Mutter Heinrichs XXXI. verschrieben; diese hatte sie als Ehegeld eingebracht und dann als Leibgeding erhalten. Wenn Heinrich XXXI. den Sondershäuser Teil, zu dem Kelbra gehörte, erhielte, so sollte Günther XXXIX. ihm 2000 Gulden auszahlen; wenn aber diesem der Sondershäuser Teil zufiele, so sollte Heinrich XXXI. seiner Mutter ein anderes Leibgedinge anweisen in dem ihm zufallenden Teile. Wenn er dieses nicht täte, so sollte er ihm jährlich 1029 Schock Groschen, d. h. den Ertrag von Schloß und Stadt Kelbra auszahlen, solange Katharina lebte.[2]) Nach ihrem Tode sollte dann Kelbra an Günther XXXIX. fallen.

Andererseits verpflichtete sich Günther XXXIX., binnen sechs Wochen nach der Teilung Klingen und Greußen, die seiner Gemahlin Amalie zum Leibgedinge verschrieben waren, an Heinrich XXXI. herauszugeben, wenn diesem der Arnstädter Teil zufallen würde.

Jovius nennt diese Teilung nur eine Mutschierung.[3]) Aber weder die Urkunde, die den Arnstädter noch die, welche

[1]) Jovius zählt diese S. 568 auf.

[2]) Eine ähnliche Bestimmung war bei den Wettinern 1485 getroffen worden. — H. Hänsch: Die Wettinische Hauptteilung von 1485 und die aus ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491. Diss. Leipzig 1909. S. 61.

[3]) Jovius, S. 607.

den Sondershäuser Teil enthält, spricht von einer bloßen Teilung der Einkünfte. Alle genannten Ortschaften wurden vielmehr mit den oberen und niederen Gerichten, Geboten, Verboten, geistlichen und weltlichen Lehen, mit allen Obrigkeiten, Nutzen und Zugehörungen usw., nichts ausgenommen außer den Bergwerken, dem einen oder dem anderen Teile zugeschlagen. Die Lehnsleute wurden der bisherigen gemeinsamen Eide entbunden und den einzelnen Herren, in deren Anteil ihre Lehngüter lagen, zugewiesen. Nur der Anwartung halber mußten sie danach wieder beiden Grafen eine Erbhuldigung leisten.

Auch die Lehnbriefe der folgenden Jahre beweisen, daß 1496 eine Realteilung stattfand. 1498 wurde Heinrich XXXI. von dem Herzog Georg von Sachsen mit Frankenhausen, Arnsburg, Heringen, Kelbra, Gerterode, Niederkeula und Urbich belehnt; nur für den Fall, daß er ohne Leibeslehnserben stürbe, wurden Günther XXXVI. und XXXIX. mitbelehnt.[1]) Unter derselben Bedingung wurden diese 1499 von dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen mit Ichstedt mitbelehnt.[2]) Umgekehrt wurde Günther XXXIX. 1498 und 1499 mit Klingen, Greußen, Arnstadt, Ilm und Plaue belehnt und zwar ebenfalls mit der Bestimmung, daß, wenn er ohne Leibeslehnserben stürbe, diese Lehen auf Günther XXXVI. und nach dessen Tode auf Heinrich XXXI. übergehen sollten.[3]) Die Gesamtbelehnung wurde also aufrecht erhalten, und zwar sollte die Lehnserneuerung auf gemeinsame Kosten nachgesucht werden.

Die Erbfolge wurde 1496 folgendermaßen geregelt. Wenn während der Lebenszeit Günthers XXXVI. Günther XXXIX. oder Heinrich XXXI. ohne Leibeslehnserben stürbe, so sollte Günther XXXVI. an dessen Stelle treten. Wenn der Herr des Sondershäuser Teiles stürbe, sollte zuvor Günther XXXVI. dem Herrn das Arnstädter Schloß und Stadt Rudolstadt abtreten.

Vergleicht man diese Teilung mit denen von 1411 und 1373 hinsichtlich der beiden Teilen zugefallenen Stücke, so sieht man, daß auch 1496 im wesentlichen dieselben Besitzungen wie bei jenen zu denselben Teilen kamen. Alle drei Teilungen sind

[1]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 482.
[2]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 488.
[3]) Lehnbriefe im arch. com., Nr. 480, 487.

solche in eine Ober- und eine Unterherrschaft, wobei zum Ausgleich einige Besitzungen der Unterherrschaft zur oberen geschlagen wurden. Während aber 1373 und 1411 die älteren Grafen von vornherein die Oberherrschaft mit den alten schwarzburgischen Besitzungen erhielten, wurde 1496 die Zuteilung der einzelnen Hälften gleichmäßig auf das Los gestellt. Nach den Lehnbriefen der folgenden Jahre[1]) ist jedoch wieder der ältere Graf im Besitz der Oberherrschaft, sei es nun, daß sie ihm wirklich durch das Los zugefallen ist, oder daß der jüngere Graf freiwillig auf die Oberherrschaft verzichtete, nachdem einmal die Teile aufs gleichste gemacht waren.

Bei diesen Teilungen in eine Ober- und Unterherrschaft ist noch ein Punkt zu beachten. Die Reichsstandschaft der Grafen von Schwarzburg beruhte nämlich allein auf der Oberherrschaft; nur hier lagen die Reichslehen.[2]) Bei der Teilung 1373 ist es nicht sicher, ob Heinrich XX. und Günther XXXIX. vollkommen auf die Unterherrschaft beschränkt wurden. Denn daß Könitz schon 1373 zur Unterherrschaft geschlagen wurde ist nicht sicher.[3]) Wenn jene beiden genannten Grafen Könitz aber auch schon 1373 erhalten hätten, so konnte sich ihre Reichsstandschaft doch nicht darauf stützen. Denn Könitz war seit 1361 nicht mehr Reichs- sondern böhmisches Lehen.[4]) Da sie nun mit ihren Vettern in der Oberherrschaft bis zum Jahre 1381[5]) nicht in Gesamtbelehnung standen, so müssen sie also in der Zwischenzeit die Reichsstandschaft verloren haben. Als 1411 Günther XXIX. die Unterherrschaft erhielt, blieb er mit Heinrich XX. in Gesamtbelehnung. Da diese Teilung aber nur bis 1413 bestehen blieb, so finden sich keine Beweise für seine Reichsstandschaft.

---

[1]) Vgl. oben S. 62.

[2]) C. Wolff: Die unmittelbaren Teile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs. Berlin 1873, S. 411: „Nur auf der Oberherrschaft beruhte die Reichsstandschaft der Grafen von Schwarzburg, weshalb bei den Teilungen zur Behauptung derselben jede Linie in beiden Herrschaften Besitzungen erhalten mußte."

[3]) Könitz ist 1411 erst urkundlich nachweisbar in ihrem Besitz; Urk. im arch. com., Nr. 216.

[4]) Lehnbriefe im arch. com., Nr. 121, 122.

[5]) Lehnbrief im arch. com., Nr. 166; König Wenzel belehnt hierin den Grafen Heinrich und Günther mit den Reichs- und böhmischen Lehen, die sie bisher getrennt besessen haben.

Ihre Behauptung trotz der Abteilung auf die Unterherrschaft ist erst für Heinrich XXXI. nachweisbar. Dieser wird neben den Grafen Balthasar II. von Schwarzburg-Leutenberg und Günther XXXIX., dem Besitzer der Oberherrschaft, in der Wormser Matrikel vom Jahre 1521 veranschlagt.[1])

c) Die Teilung zwischen Günther XL. und Heinrich XXXIV. 1532.

Auf Günther XXXIX. folgte sein einziger Sohn, Heinrich XXXII.[2]) Diesem war noch zu Lebzeiten seines Vaters, im Jahre 1527, Rudolstadt zugewiesen worden, da er sich als Anhänger des Protestantismus mit seinem streng katholischen Vater entzweit hatte. Mit seinem Tode im Jahre 1538 erlosch diese Linie schon wieder; ihre Besitzungen fielen an Günther XL.[3])

Günther XL. war im Jahre 1526 seinem Vater, Heinrich XXXI., gefolgt. Er regierte anfangs zugleich für seine jüngeren Brüder, Heinrich XXXIII. und Heinrich XXXIV.,[4]) die Grafschaft allein.

Heinrich XXXIII. starb schon 1528. Im nächsten Jahre schlossen Günther XL. und Heinrich XXXIV. einen Erbvergleich.[5]) Hiernach sollte Günther allein regieren, Heinrich in den Dienst der Fürsten von Thun treten und fünf Jahre lang 500 Gulden erhalten. Nach diesen fünf Jahren sollte Heinrich das Amt Kelbra erhalten und „seinen Abschied von der Grafschaft haben". Für den Fall, daß Günther ohne Kinder stürbe, wurde bestimmt, daß Heinrich wieder zur Regierung gelange. Wenn aber innerhalb der fünf Jahre ihre Mutter stürbe, so sollte Heinrich auch das Amt Heringen, das jene als Wittum besaß, erhalten.

Zwei Jahre später verlangte Heinrich XXXIV. aber doch seinen Teil an der Herrschaft.[6]) Es kam hierüber zu Zwistigkeiten, so daß Heinrich XXXIV. sich an ihren Lehnsherren, den

[1]) Deutsche Reichstagakten, jüngere Reihe, Bd. 2, Gotha 1896, VI. Nr. 56.

[2]) Jovius, S. 622 ff.

[3]) Jovius, S. 646 ff.

[4]) Jovius, S. 644 f.

[5]) Erbvergleich von 1529 zwischen Günther und Heinrich im Rudolstädter Archiv, B. VIII, 4 a, Nr. 4.

[6]) Jovius, S. 654.

Herzog Georg von Sachsen, wandte; dieser verordnete darauf Kommissare.

Einige zur Schlichtung der Streitigkeiten angesetzte Tage verliefen ergebnislos. Günther XL. verlangte nämlich dafür, daß er sechs Jahre lang die Last der Regierung allein getragen habe, einige Vorteile. Heinrich XXXIV. dagegen forderte, daß ihm Günther XL. Rechenschaft ablege für jene sechs Jahre, und daß ihm die freie Wahl des Erbteils gelassen werde. Auf einem Tage zu Dresden einigten sie sich endlich unter Vermittelung des Herzogs Georg.[1]) Günther XL. ließ seine Forderung fallen. Heinrich XXXIV. verzichtete auf den Rechenschaftsbericht; das Recht der freien Wahl wurde ihm aber zugestanden.

Günther XL. machte darauf als der ältere die Teile, einen Frankenhäuser und einen Sondershäuser. Zu jenem gehörten Schloß und Stadt Frankenhausen mit den Dörfern Ringleben, Esperstedt, Udersleben, Seehausen, Göllingen, Rotleben, Thalebra, Badra und den Klöstern in Frankenhausen und Göllingen, Schloß Keula mit den Dörfern Ober- und Niederkeula, Thalheim, Groß-Mehler, Urbich, Groß- und Kleinbrüchter, Toba und Wiedermut sowie das Schloß Kyffhausen.

Der Sondershäuser Teil bestand aus Schloß und Stadt Sondershausen mit den Dörfern Hachelbich, Berka, Jecha, Stockhausen, Bebra, Jechaburg, Schloß und Stadt Kelbra samt allen Dörfern zur Hälfte, sodann dem Marktflecken Schernberg, den Dörfern Himmelsberg, Hohenebra, Oberspiera, Bliederstedt, Thüringhausen, Belstedt, Gundersleben, Rockstedt, Abtsbessingen und Bruchstedt.

Die Bestimmungen über den Verkauf von Gütern, die Gehölze, die Jagd und das Gestüt auf der Hainleite entsprechen denen vom Jahre 1496, ebenso die über die auswärtigen Lehen und den gemeinsamen Besitz der Bergwerke, Münze und des großen Salzzolls zu Frankenhausen. Außerdem blieb beiden Grafen zuständig Heringen,[2]) das Schloß Benneckenstein, der Hof zu Gotha[3]) und ihr Anteil an dem Hof zu Erfurt sowie der

[1]) Teilungsbrief im arch. com., Nr. 590 a, nur den Frankenhäuser Teil enthaltend; Urk. Nr. 3392 im Fürstl. Archiv zu Sondershausen enthält den Sondershäuser Teil.

[2]) In Heringen hatte die Gräfin Anna ihr Leibgedinge.

[3]) Lehfeld, Teil IV, Bd. 1, S. 114 sagt, der schwarzburgische Hof in Gotha wurde dem Marienkloster geschenkt, von diesem aber erst 1498 angenommen.

Beitrag zum Reichskammergericht. Alles, was in dieser Teilung übergangen sei, sollte gleichfalls beiden gemeinsam zustehen.

Eine Einschränkung des gemeinsamen Besitzes bestand hinsichtlich der Bergwerke. Nur der Nutzen war gemeinsam; die Regierung darüber behielt der Herr, in dessen Teile das Bergwerk lag. Zu eigenartigen Verhältnissen führte das in Frankenhausen. Hier hatte für das Salzwerk der Herr von Frankenhausen die Obrigkeit, der Herr von Sondershausen mußte das notwendige Holz liefern, die Nutzung stand aber beiden sowie den Vettern in der Oberherrschaft zu.

Auch die Teiche wurden wiederum berücksichtigt. Frankenhausen mußte an Sondershausen 1000 Gulden zahlen zum Ausgleich für den Göllinger Teich.[1])

In dieser Teilung allein werden auch die Pulvermühlen erwähnt. Die zu Abtsbessingen kam an Sondershausen, die zu Ringleben an Frankenhausen, während die dritte, in Rotleben, geteilt wurde. Jede von ihnen lieferte jährlich $^1/_2$ Zentner Salpeter.

Die Gesamtbelehnung wurde durch diese Teilung nicht aufgehoben. Jeder sollte die Lehen, die ihm zufielen, so oft es nötig sei, auf seine Kosten empfangen, aber den anderen mitbelehnen lassen. Hinsichtlich der Lehnsmannen wurde dieselbe Bestimmung wie 1496 getroffen, d. h. sie wurden zunächst der bisherigen gemeinsamen Eide entbunden und an den neuen Herrn gewiesen; danach mußten sie aber wieder beiden aufs neue eine Erbhuldigung leisten.

Wie sehr man jetzt schon ins Kleinliche ging, zeigen Bestimmungen wie die, daß das Faß Wein, welches Hans von Hartenberg jährlich erhielt, jeder Graf ein Jahr ums andere zu liefern hatte, oder daß das Schankbier zu Göllingen bei Sondershausen bleiben sollte.

Nachdem die Teilung gemacht war, kam es nochmals zum Streit über Straußberg und Gerterode. Er wurde aber bald darauf dadurch beigelegt, daß Straußberg Günther XL., Gerterode Heinrich XXXIV. zugesprochen wurde.[2])

Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige Punkte entschieden, die noch nicht erledigt waren. Aller Vorrat an Vieh,

[1]) Vgl. oben S. 38 u. 50.

[2]) Vertrag im arch. com., Nr. 586.

Geräten usw. blieb bei dem Teil, wo er war. Das Silbergeschirr aber und die Kleinodien wurden gleich geteilt und dann verlost.

Diese Teilung von 1532 blieb nur fünf Jahre bestehen, da Heinrich XXXIV. schon 1537 kinderlos starb. Seine Besitzungen fielen infolge der Gesamtbelehnung an Günther XL.

Als im nächsten Jahre auch Heinrich XXXII. ohne Hinterlassung von Leibeslehnserben starb, erbte Günther XL. auch die ganze Oberherrschaft außer halb Schwarzburg und Leutenberg. Man nannte ihn deshalb „Günther mit dem fetten Maule". Die gleiche Bezeichnung hätte aber schon vorher Heinrich XXVI. erhalten können, der auch alle Besitzungen der Linie Schwarzburg-Blankenburg sowie halb Schwarzburg besaß.

III. Die Entstehung von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Teilung 1571.

a) Der Wiener Vertrag 1569.

Günther XL. starb im Jahre 1552. Er hinterließ vier Söhne: Günther XLI.,[1] Johann Günther I.,[2] Wilhelm[3] und Albrecht VII.[4] Von ihnen regierten die beiden ältesten lange Zeit allein, da Wilhelm und Albrecht noch unmündig waren.

Als im Jahre 1564 Philipp II., der letzte Graf aus der Linie Schwarzburg-Leutenberg, starb, fiel sein Besitz, die halbe Herrschaft Schwarzburg und Leutenberg, infolge von Gesamtbelehnung an Günthers XL. Söhne.[5] Unter ihnen war also die ganze Grafschaft Schwarzburg wieder vereinigt.

Dieser Zustand blieb aber nicht lange bestehen. Günther und Hans Günther behielten zwar auch, nachdem Wilhelm und Albrecht die Mündigkeit erlangt hatten, die Regierung noch lange Zeit allein. 1567 kam aber Wilhelm an den kaiserlichen Hof nach Wien.[6] Hier lernte er eine Gräfin von Schlick kennen, welche er später heiratete.[7] Dies veranlaßte ihn wahrscheinlich 1567, von seinen Brüdern zu verlangen, daß ihm sein gebührender vierter Teil aus ihres Vaters Erbe herausgegeben werde.

[1]) Jovius, S. 673 ff.
[2]) Jovius, S. 704 ff.
[3]) Jovius, S. 693 ff.
[4]) Jovius, S. 717 ff.
[5]) Urkunden im arch. com., Nr. 300, 301, 303, 304, 311, 321, 384, 447, 470, 674, 675, 687, 691, 695.
[6]) Offenbar ist Wilhelm dort katholisch geworden (vgl. S. 77, Punkt 1).
[7]) Jovius, S. 694.

Da die beiden regierenden Brüder sich weigerten,[1]) so suchte Wilhelm sich sein Erbe selbst zu verschaffen. Er schrieb an die Amtleute und Räte aller Ämter und forderte sie auf, den vierten Teil aller Einkünfte an ihn abzuliefern.[2]) Er erinnerte sie an den auch ihm geleisteten Eid. Da aber seine Brüder den Amtleuten verboten, Wilhelms Aufforderung nachzukommen, so wandte sich Wilhelm an den Kaiser Maximilian II. Dieser befahl darauf den Grafen Günther und Hans Günther, innerhalb vier Monaten eine Teilung vorzunehmen, bis dahin aber Wilhelm den vierten Teil alles Einkommens auszuzahlen.[3]) Für den Fall, daß die beiden Grafen diesem Befehl nicht nachkamen, erhielten Herzog Johann Wilhelm von Sachsen und Graf Georg von Henneberg den Auftrag, eine Teilung zu vermitteln. Günther und Hans Günther ließen den Termin verstreichen.[4])

Da nun auch die vom Herzog von Sachsen eingesetzte Kommission eine Teilung nicht herbeiführen konnte, wurde die Sache wieder vor den Kaiser gebracht, welcher eine neue Kommission einsetzte. Diese suchte zunächst eine Erbteilung zu verhindern und nur eine brüderliche Sonderung zu machen mit gemeinsamer Regierung.[5]) Hierzu war auch Günther, der seine beiden anderen Brüder vertrat, bereit. Wilhelm dagegen verlangte eine entgültige Erbteilung.

Nachdem diese beschlossen war, kam es zum Streit darüber, wer die Teilung ausführen sollte. Wilhelm verlangte, daß dies

---

[1]) Sie verlangten, daß vor der Teilung vier Punkte geregelt würden: 1. der Mutter Leibgedinge, 2. der Schwester Unterhaltung, 3. die gemeinsamen Rechtssachen, 4. die Schulden. Die ersten drei Punkte waren aber erledigt: die Witwe hatte von Günther XL. Heringen als Leibgedinge erhalten; der Schwestern Aussteuer war mit den Untertanen geregelt; die Kosten der gemeinsamen Rechtssachen wollte Wilhelm tragen helfen. Nur die Teilung der Schulden wünschte Wilhelm erst nach der Landteilung; undatiertes Schreiben Wilhelms an den Herzog Wilhelm von Sachsen (die folgenden Urkunden und Akten befinden sich alle im Archiv zu Rudolstadt).

[2]) Schreiben Wilhelms an die Untertanen.

[3]) Schreiben Maximilians an Günther und Hans Günther vom 18. Juni 1568; am 13. Juli wiederholte er den Befehl.

[4]) Am 19. Oktober bittet Wilhelm die Kommissare, beide Parteien vor sich zu laden, da die vier Monate verstrichen seien.

[5]) Wiener Vertrag vom 5. März 1569 im Rudolstädter Archiv, B. VIII 4 a, Nr. 6.

durch die Landschaft geschehe, sodaß aus der Ober- wie der Unterherrschaft je zwei vom Adel, zwei Bürger und drei Räte gewählt würden. Günther dagegen begehrte, als der älteste die Teilung mit Hilfe von zehn Personen selbst vorzunehmen.

Ein zweiter Streitpunkt war die Frage, ob die Reichslehen zusammenbleiben und einem allein zufallen oder ob sie gleichfalls geteilt werden sollten.

Da man sich über diese beiden Punkte nicht einigen konnte, so wurden sie dem Kaiser vorgelegt. Dieser entschied darauf, daß Günther die Teilung sowohl der Reichs- wie der anderen Lehen mache und dazu zehn Räte aus der Grafschaft nehme. Von diesen sollten Günther, Hans Günther und Albrecht VII. sieben, Wilhem die übrigen drei ernennen.[1])

Bis die Erbteilung wirklich vollzogen sei, verlangte Wilhelm außer Frankenhausen, das ihm schon vorher zugewiesen war, noch die Ämter Rudolstadt und Blankenburg und daß ihm, wenn diese nicht jährlich 15000 Gulden eintrügen, der Fehlbetrag erstattet würde. Hiergegen machte Günther geltend, daß kein Teil den Brüdern 15000 Gulden einbrächte und daß, wenn er ihm zuvor diese Summe angeboten habe, dies nur unter der Bedingung geschehen sei, daß Wilhelm noch sechs Jahre die Erbteilung aufschiebe. Schließlich gab er aber nach, um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, zumal da auch Wilhelm auf einige Ansprüche verzichtete.[2])

Die zehn Deputierten sollten bis Michaelis die Teilzettel gemacht haben, damit die Brüder sie im Oktober prüfen und die Erbteilung im November vollziehen könnten.

Günther willigte in alles und versprach, die Zustimmung seiner beiden abwesenden Brüder bis zum 20. April zu erlangen. Für den Fall, daß die Brüder sich nicht einigten, ernannte der Kaiser den Kurfürsten August und den Herzog Johann Wihelm von Sachsen als Lehnsherren der Grafen zu Kommissaren.[3])

---

[1]) Kaiserlicher Ausspruch vom 30. März 1569.

[2]) Wilhelm hatte verlangt, daß ihm alle Schlösser offenstehen sollten, daß er jederzeit die Register der ganzen Grafschaft einsehen könne und daß er zur Regierung der ganzen Grafschaft herangezogen würde.

[3]) Schreiben Maximilians an August und Johann Wilhelm von Sachsen vom 4. April 1569.

Dieser Wiener Vertrag blieb aber wirkungslos. Hans Günther und Albrecht weigerten sich, ihn anzuerkennen, obwohl er vom Kaiser bestätigt war. Die Geschichte dieser Teilung zeigt überhaupt, wie sehr die Befehle des Kaisers mißachtet wurden. Hans Günther und Albrecht befahlen vielmehr dem Rat von Frankenhausen, alle Einkünfte allein an sie zu zahlen. Günther aber bemühte sich nur nicht, die Ratifizierung des Wiener Vertrages von seinen Brüdern zu erlangen, sondern weigerte sich auch, die Untertanen der Ämter Rudolstadt und Blankenburg an Wilhelm zu weisen und binnen der vorgeschriebenen sechs Wochen seine Deputierten für die Teilung zu ernennen.

Infolgedessen wandte sich Wilhelm im Juni 1569 abermals an den Kaiser mit der Bitte, er möge seinen Brüdern als Lehnsherr befehlen, ihm den Wiener Vertrag gemäß Rudolstadt und Blankenburg, womit er gemeinsam mit seinen Brüdern belehnt sei, einzuräumen.[1]) Diesem kaiserlichen Befehl[2]) gegenüber suchte sich nun Günther damit zu rechtfertigen, daß er von seinen Brüdern keine Vollmacht gehabt habe und sie zur Anerkennung des Vertrages nicht zwingen könne.[3]) Hans Günther und Albrecht aber schoben alle Schuld auf Wilhelm, der sie gedrängt und die von ihnen erbetene Bedenkzeit ihnen verweigert hätte. Sie wollten ferner nicht gestatten, daß Wilhelm bis zu der endgültigen Teilung Frankenhausen, das vornehmste Amt der Grafschaft, und dazu die Reichs- und böhmischen Lehen Blankenburg und Rudolstadt innehabe.

Sodann machten sie geltend, daß sie nur vier gräfliche Sitze hätten. Den einen, Arnstadt, bewohne Günther; den anderen, Sondershausen, Hans Günther; den dritten, zu Frankenhausen, Wilhelm und den vierten, zu Rudolstadt, Albrecht. Wenn also Wilhelm Rudolstadt erhalten würde, so hätte er zwei gräfliche Häuser, Albrecht aber keins.

Sie befürchteten auch, daß Wilhelm die wirkliche Teilung hinausschieben würde, wenn er erst einmal im Besitze von

[1]) Schreiben Wilhelms an Maximilian, 1569 Juni 5.

[2]) Kaiserlicher Befehl an Günther, 1569 Juni 13. und an Hans Günther und Albrecht desselb. Dat.

[3]) Schreiben Günthers an Maximilian, 1569 Juli 11.

Frankenhausen, Blankenburg und Rudolstadt wäre. Denn diese Ämter brächten mehr ein als die übrigen seinen drei Brüdern.

Daß Günther in Wien in die Abtretung dieser beiden Ämter gewilligt habe, suchten sie damit zu erklären, daß jener auf seinen zahlreichen Kriegszügen sich viel Privatvermögen erworben habe und ihm deshalb nicht so viel an jenen Ämtern liege.[1])

Hiergegen wandte Wilhelm ein, daß Frankenhausen zwar viel einbrächte, er aber auf die Haupteinnahme, den großen Salzzoll, der bis 18000 Gulden jährlich eintrüge, zugunsten der Verzinsung der Schulden verzichtet habe. Auch sei es unrichtig, daß die Grafen von Schwarzburg nur vier Wohnsitze hätten. Es gäbe vielmehr außer den schon genannten noch zwei, einen zu Leutenberg und einen zu Schwarzburg. Letzterer sei sogar stets der vornehmste Sitz der Grafen gewesen, auf dem seit undenklichen Zeiten zwei Herren gewohnt hätten. Frankenhausen aber sei wegen der Sümpfe ungesund.

Da die drei Brüder schon früher Wilhelm Keula, Straußberg und Kelbra angeboten hatten, so schlug ihnen jetzt Wilhelm vor, Albrecht möge diese Ämter nehmen und ihm Rudolstadt überlassen.[2])

Auf Grund dieser Schreiben beauftragte nunmehr der Kaiser den Kurfürsten August von Sachsen, die drei Grafen nochmals an den Wiener Vertrag zu erinnern und, falls sie dieser Ermahnung wieder nicht Folge leisteten, den Grafen Wilhelm in die Reichslehen pro indiviso zu immittieren und den Amtleuten derselben zu befehlen, ihm den vierten Teil aller Einkünfte zu zahlen.[3])

Hiermit war jedoch Wilhelm selbst keineswegs zufrieden.[4]) Diese Immission war nämlich gar nicht nötig, da Wilhelm die Gesamtbelehnung mit seinen Brüdern erhalten hatte, und die

[1]) Schreiben Hans Günthers und Albrechts an Maximilians. 1569 Juli 11.

[2]) Schreiben Wilhelms an Maximilian, 1569 August 13.

[3]) Kaiserliches Schreiben an August von Sachsen, 1569 August 28. — Der Kurfürst hatte für den 10. August die Grafen vor sich nach Erfurt geladen. Wilhelm bestritt ihm aber das Recht dazu, bevor nicht der Wiener Vertrag erfüllt sei; Schreiben Wilhelms an den Kurfürsten, 1569 Juli 20.; Schreiben Günthers an den Kurfürsten, 1569 August 5.; Schreiben Wilhelms an den Kaiser, 1569 August 24.

[4]) Schreiben Wilhelms an Maximilian, 1569 September 5.

Untertanen sämtlicher Ämter auch ihm schon gehuldigt hatten. Um aber diesen gemeinsamen Besitz zu beendigen, hatte Wilhelm die Herausgabe seines väterlichen Erbteils verlangt, die Kommission des Herzogs von Sachsen und des Grafen von Henneberg sowie den Wiener Vertrag durchgesetzt. Durch die Immission pro indiviso in den vierten Teil der kaiserlichen und böhmischen Lehen wäre man also in der ganzen Angelegenheit um nichts weiter gekommen.

Wilhelm konnte ferner nicht in diese Immission einwilligen, da er dadurch selbst gegen den Wiener Vertrag verstoßen hätte. Alsdann hätte aber auch Günther keine Verpflichtung mehr gehabt, den Vertrag zu halten. Schließlich wurde dadurch auch die an den Kurfürst von Sachsen ergangene Kommission hinfällig, da sie nur für den Fall Gültigkeit hatte, daß der Wiener Vertrag ausgeführt wurde.

Wilhelm bat daher den Kaiser wiederum, seinen Brüdern zu befehlen, ihm Rudolstadt und Blankenburg einzuräumen. Er glaubte dabei bemerken zu sollen, daß der Kaiser alles Ansehen verlieren würde, wenn er zuließe, daß Wilhelms Brüder den Vertrag und die kaiserlichen Ermahnungen weiterhin mißachteten.

Auf dieses energische Schreiben Wilhelms befahl Maximilian II. den drei Grafen, innerhalb von acht Tagen seinem Befehle nachzukommen. Wenn das wieder nicht geschehe, würde er in alle Besitzungen, die vom Reich oder Böhmen lehnen, Wilhelm zu seinem vierten Teile pro indiviso einweisen und ihm die im Wiener Vertrage zugesprochenen Ämter übergeben.[1]) Zugleich beauftragte er seine Räte Rechenberg und Hassenstein, Wilhelm zu immittieren, falls dessen Brüder sich abermals dem kaiserlichen Befehle widersetzten.[2])

Die acht Tage verstrichen aber, ohne daß Wilhelm zu seinem Anteil kam. Er begab sich nun von Preßburg, wohin er dem Kaiser von Wien aus gefolgt war, nach Prag. Hier erfuhr er aber, daß Rechenberg nach Hause gezogen sei und in den

[1]) Befehl Maximilians an Günther, 1569 September 6.

[2]) Befehl an Hans Günther und Albrecht, desselben Datums.

[3]) Befehl Maximilians an Hassenstein und Rechenberg, 1569 Sept. 5.; wiederholt September 12.

nächsten Wochen nicht wiederkäme, und daß Hassenstein auch wenig Zeit habe.

Wilhelm wollte sich nicht hinhalten lassen, sondern verfolgte mit großer Energie sein Ziel. Er bat den Kaiser, ein oder zwei andere Kommissare zu ernennen.[1]) Sodann forderte er den Kurfürst und die Herzöge von Sachsen auf, ihn in ihre Lehen zu immittieren.[2]) Maximilian ernannte darauf an Rechenbergs Stelle den Herrn von Bünau.[3]) Die Herzöge von Sachsen aber erklärten, Wilhelm erst dann in ihre Lehen immittieren zu wollen, wenn der Kaiser damit angefangen hätte.[4])

Günther, Hans Günther und Albrecht fanden erst Ende Oktober Zeit, den kaiserlichen Befehl zu beantworten.[5]) Sie behaupteten, sie hätten sich nie geweigert, Wilhelm den vierten Teil aller Lehen pro indiviso samt einem gräflichen Wohnsitz zu Frankenhausen einzuräumen. Auch hätten sie nie die Teilung verweigert, wofern vorher die vier von ihnen verlangten Punkte erledigt wären.[6]) Daß aber Wilhelm neben Frankenhausen auch noch Rudolstadt und Blankenburg erhalte, sei nicht allein gegen den Gebrauch ihrer Vorfahren,[7]) sondern nehme auch Albrecht seinen Wohnsitz. Denn Leutenberg habe Johann Heinrichs Witwe inne, Schwarzburg sei aber nicht eingerichtet.

Außerdem glaubten sie, es sei eine Minderung ihrer Würde, wenn Graf Wilhelm allein Blankenburg und Rudolstadt, die höchsten Lehen, innehabe. Sie baten schließlich den Kaiser, er möge von der Immission abstehen, da sie bereit seien, Wilhelm außer dem Schloß Frankenhausen den vierten Teil der Einkünfte aller Ämter auszuzahlen.

Wilhelm ließ sich aber mit einer bloßen Teilung der Einkünfte nicht abfinden. Er forderte am 22. Dezember 1569

---

[1]) Schreiben Wilhelms an Maximilian, 1569 September 19.

[2]) Schreiben Wilhelms an den Kurfürsten von Sachsen, 1569 Okt. 3.

[3]) Schreiben Maximilians an Wilhelm, 1569 Oktober 4. Schreiben Maximilians an Rechenberg und Bünau, 1569 Oktober 5.

[4]) Schreiben Johann Wilhelms von Sachsen an Wilhelm, 1569 Okt. 4. und November 21.

[5]) Schreiben Hans Günthers und Albrechts an den Kaiser, 1569 Oktober 26. Schreiben Günthers an den Kaiser, 1569 Oktober 27.

[6]) Vgl. o. S. 69 Anm. 1.

[7]) Diese drei Ämter waren bis dahin nie vereinigt.

wiederum den Kaiser auf, seinen Brüdern zu befehlen, die Erbteilung binnen 14 Tagen nach erfolgter Immission ins Werk zu setzen, und falls das nicht geschehe, sie an seinen Hof zu zitieren.[1])

Die Immission zog sich aber hin, da der Herr von Bünau sich weigerte, den kaiserlichen Auftrag anzunehmen.[2]) Am 10. Januar des folgenden Jahres ernannte endlich Maximilian II. neben Rechenberg noch den Grafen von Mansfeld, Heinrich Reuß III. von Plauen und Hans von Schleinitz zu Kommissaren.[3]) Sie bekamen den Auftrag, auf Wilhelms Ersuchen die Immission durchzuführen auf alle Fälle, die Gegenpartei sei da oder nicht. Zu gleicher Zeit schickte der Kaiser an die schwarzburgischen Untertanen ein Patent,[4]) worin er sie aufforderte, allen Anordnungen der Kommissare zu folgen.

Günther, Hans Günther und Albrecht verstanden es aber, die Kommission bis zum Oktober hinzuhalten, indem sie stets wiederholten, daß Wilhelm schon den vierten Teil aller Einkünfte besäße.[5]) Infolgedessen lud der Kaiser die vier Grafen während des Speirer Reichstages vor sich.

b) Der Speirer Vertrag 1570.

Kaiser Maximilian II. ernannte für die schwarzburgische Teilungssache eine neue Kommission. Sie bestand aus dem Kanzler Böhmens, dem Hofratspräsidenten und zwei kaiserlichen Räten.

Mitte Oktober begannen die Verhandlungen. Wilhelm weigerte sich nochmals, sich in eine Teilung allein der Einkünfte

[1]) Schreiben Wilhelms an Maximilian, 1569 Dezember 22.

[2]) Schreiben Wilhelms an Maximilian, 1569 November 21.

[3]) Schreiben Maximilians an die vier Genannten, 1570 Januar 10. Schreiben Maximilians an den Herzog Johann Wilhelm von Sachsen, 1570 Januar 10.

[4]) Kaiserliches Patent an die schwarzburgischen Untertanen. 1570 Januar 10.

[5]) Z. B. Schreiben Hans Günthers und Albrechts an Maximilian, 1570 März 15.

einzulassen,[1]) da diese Art zu teilen bei ihren Vorfahren nicht üblich gewesen sei und man auch im ganzen Reich nicht so zu teilen pflege.

Er machte seinen Brüdern zwei Vorschläge. Nach dem ersten würde er aus der Unterherrschaft neben Frankenhausen die Ämter Klingen, Keula und halb Kelbra; nach dem zweiten aus der Oberherrschaft Rudolstadt, Blankenburg, Leutenberg und Ilm erhalten. Wenn einer dieser Teile mehr oder weniger als den vierten Teil sämtlicher Einkünfte einbrächte, so sollte ein Ausgleich stattfinden.

Was die Schulden betraf, so war Wilhelm bereit, den vierten Teil der alten und der von seinen Brüdern zum Nutzen der ganzen Grafschaft gemachten neben seinen eigenen zu übernehmen.

Die Regalien sollten entsprechend den alten Teilungsverträgen allen vier Grafen gemeinsam bleiben.

Die anderen drei Grafen sahen aber hierin eine Ungleichheit der Teile.[2]) Wilhelm schlug ihnen daher vor,[3]) einer von ihnen möge den einen Teil wählen; er würde sodann mit dem anderen zufrieden sein. Dadurch, daß er stets darauf gedrungen habe, daß die Teilung nach Landesbrauch durch das Los geschähe, habe er genugsam sein Streben nach Gleichheit der Teile gezeigt; auch glaubte er, seinen Brüdern sehr entgegengekommen zu sein, da er bereit sei, auf die beiden Hauptschlösser Arnstadt und Sondershausen sowie auf alle kaiserlichen Lehen zu verzichten.

Am 13. November machten Günther, Hans Günther und Albrecht einen Gegenvorschlag.[4]) Hiernach blieben ebenfalls die Regalien allen gemeinsam. Hans Günther und Wilhelm wurden nach diesem Vorschlag auf die Unterherrschaft abgeteilt; und zwar erhielt Wilhelm den Frankenhäuser Teil mit Frankenhausen, Arnsburg, Keula, Straußberg, Gerterode und dem halben Bennecken-

[1]) Schreiben Wilhelms an die Deputierten, 1570 Oktober 18. Wilhelm macht auch darauf aufmerksam, daß durch eine Teilung der Einkünfte allein keine Einigkeit erhalten würde.

[2]) Vgl. unten S. 78, Anm. 5.

[3]) Schreiben Wilhelms an die Deputierten, 1570 Oktober 24.

[4]) Schreiben Günthers und Albrechts an die Deputierten, 1570 November 13.

stein. Hans Günther bekam den Sondershäuser Teil mit Sondershausen, Klingen, der Hälfte von Kelbra, Heringen und Benneckenstein. Beiden zuständig blieb der Göllinger Teich[1]) und der Dachsberg,[2]) ein Gehölz bei Gerterode. Diese Verteilung sollte aber nur bis zum Vollzug der wirklichen Erbteilung Kraft haben.

Über Frankenhausen und Keula waren demnach beide Parteien einig, während statt der von Wilhelm geforderten Ämter Klingen und halb Kelbra seine Brüder Arnsburg, Straußberg und den halben Benneckenstein setzten. Sie begründeten dies damit,[3]) daß der Sondershäuser Herr gar keinen Weinwachs[4]) und weniger Holz hätte, wenn Klingen zum Frankenhäuser Teil geschlagen würde.

Wilhelm entgegnete hierauf,[5]) daß der Sondershäuser Herr sich in der Oberherrschaft Wein anweisen lassen könnte und es überdies auch zu Heringen Wein gäbe. Die Behauptung aber, daß ohne Klingen der Sondershäuser Teil zu wenig Holz habe, wies Wilhelm mit Recht als falsch zurück.[6])

Kelbra aber wollten die drei Brüder Wilhelm nicht überlassen, da dies ihn in große Ungelegenheiten bringen würde, weil er an Hans Günther dann 2400 Gulden, welche dieser darauf stehen habe, auszahlen müßte.

Sie boten aber dennoch in einem Vorschlag vom 18. November Kelbra neben den schon genannten Ämtern an, doch unter der Bedingung, daß er zehn von ihnen vorgelegte Artikel annehme.[7])

Wilhelm sollte sich hierin unter anderem verpflichten

1. in der Religion keine Änderung vorzunehmen,
2. falls die drei anderen Grafen den Zoll zum Besten der Grafschaft erhöhen sollten, darein zu willigen,

---

[1]) Vgl. oben S. 50 und 66.

[2]) Vgl. unten S. 83.

[3]) Schreiben Günthers und Albrechts an die Deputierten, 1570 November 18.

[4]) Vgl. oben S. 49 und 60.

[5]) Die Einwürfe Wilhelms stehen als Bemerkungen bei Günthers und Albrechts Schreiben vom 18. November.

[6]) Vgl. oben S. 49, 60, 65.

[7]) Etliche Artikel, die vor allen Dingen mit Graf Wilhelm müssen richtig gemacht werden, 1570, Nov. 16.

3. wenn Leutenberg an Sachsen verloren ginge, den vierten Teil aller Unkosten und des Verlustes zu tragen,
4. die Privilegien gegen alle Lehnsherren zu wahren,
5. die Reichsanlagen gemeinsam zu lassen,
6. die auswärtigen Lehen dem ältesten Grafen allein zu überlassen.

Nach vielem Hin- und Herstreiten machte Hans Günther am 27. November seinen letzten Vorschlag.[1]) Er ist damit zufrieden, daß er in der Erbteilung mit Wilhelm auf die Unterherrschaft beschränkt und diese in einen Sondershäuser und einen Frankenhäuser Teil geteilt werde. Bis das geschehen sei, ist er bereit, Wilhelm Frankenhausen, Straußberg, Keula, Schlotheim und Gerterode einzuräumen außer dem Dachsberge; dieser sei von Alters her als ein Schatz der Grafschaft betrachtet worden.[2])

Hierauf erklärte auch Wilhelm,[3]) daß er mit der Teilung in einen Sondershäuser und einen Frankenhäuser Teil einverstanden wäre. Er verlangte aber, daß, wenn ein Teil den anderen überträfe, diesem der Fehlbetrag nicht durch Geld, sondern durch Land und Leute erstattet würde. Mit den ihm von Hans Günther angebotenen Ämtern wollte Wilhelm sich aber nicht abfinden lassen; er bestand darauf, auch Klingen zu erhalten bis zur endgültigen Teilung.

Am 5. Dezember wurden endlich die vier Brüder im Speirer Vertrage vorläufig verglichen.[4]) In diesem Vertrage willigte Wilhelm darein, daß er nur aus der Unterherrschaft Besitzungen erhalte.

Bis zum Vollzug der wirklichen Erbteilung wurden ihm eingeräumt Schloß und Stadt Frankenhausen mit Arnsburg, das Amt Keula, Schlotheim, Gerterode, Straußberg und der halbe Benneckenstein.

Hans Günther erhielt Sondershausen, Klingen, Kelbra, Heringen und die andere Hälfte des Benneckensteins.[5])

[1]) Hans Günthers gegenschriftliche Erklärung den kaiserlichen Kommissaren zugestellt, 1570, Nov. 27.

[2]) S. unten S. 83 bei 20.

[3]) Wilhelms Antwort auf Hans Günthers Erklärung, 1570, Dez. 4.

[4]) Speirer Vertrag im Rudolstädter Archiv, B VIII, 4 a, Nr. 6.

[5]) Der Vorschlag der drei Brüder vom 13. November wurde also angenommen. Hiernach erhielt Wilhelm Ämter im Werte von rund

Die wirkliche Erbteilung sollte, wie es bereits das kaiserliche Mandat vom 30. März 1569 bestimmt hatte, durch gräfliche Räte und Lehnsleute ausgeführt werden, von denen Wilhelm 3, die drei anderen Brüder 7 ernennen dürften. Wenn diese 10 Personen die Teilung aufs Gleiche gemacht hätten, so sollten Hans Günther und Wilhelm um die Teile in der Unterherrschaft losen.

Da Wilhelm so lange Zeit mit der Teilung hingehalten war, wurden ihm von seinen Brüdern 5000 Gulden zur Bezahlung seiner dadurch entstandenen Schulden bewilligt.

Daneben wurde ein besonderer Schuldenteilungsvertrag aufgestellt.[1]) Die Schulden wurden eingeteilt in alte väterliche und neue. Die alten wurden in vier Teile geteilt, um welche gelost werden sollte. Ebenso verfuhr man mit den neuen Schulden; doch war Wilhelm nicht verpflichtet, mehr als 50000 Gulden neuer Schulden zu übernehmen. Dafür verzichtete er auf den Rechenschaftsbericht für die Zeit bis zur Teilung.

Noch am gleichen Tage schrieben Günther, Hans Günther und Albrecht an die Schösser, Räte und Zöllner der Wilhelm zugesprochenen Ämter und befahlen ihnen, sich allein an Wilhelm zu halten.[2])

Im Februar des folgenden Jahres begannen die 10 Deputierten ihre Arbeit.[3]) Sie verordneten in jedem Amt und sonst an allen Orten, wo die Grafen liegende Güter hatten, fünf oder noch mehr Personen, die diese Ämter und Orte am besten kannten. Diese Leute schlugen die Güter so an, wie sie sie selbst bezahlen würden. Den zweiten Punkt des Anschlags bildeten die Renten und Nutzungen an Geld, Getreide, Vieh und

250000 Gulden, Hans Günther von 320000 Gulden. Nach Wilhelms Vorschlag vom 24. Oktober betrug sein Teil 340000 Gulden, der Hans Günthers nur 240000 Gulden; zugrunde gelegt ist hierbei der Anschlag des folgenden Jahres.

[1]) Speirer Schuldenvertrag. 1570 Dezember 9. Die Schulden betrugen 186966 Gulden (alte) und 275053 Gulden (neue), zusammen also 462019 Gulden.

[2]) Schreiben der drei Grafen an die Schösser usw. der Wilhelm zugesprochenen Ämter, 1570 Dezember 5.

[3]) Der Deputierten Revers vom 15. Februar 1571 enthält die Rechte der Deputierten. — Der Teilungsleute Bericht an den Kaiser, wie sie die Teilung gemacht, 1573 Dezember 17.

dergleichen, die sich aus den Amtsrechnungen ergaben. Den dritten Punkt bildete die Frohne. Um diese festzustellen, wurden in jedes Amt Deputierte geschickt; sie beriefen die Untertanen vor sich und befragten sie, wieviel Frohndienste sie zu leisten hätten. Sodann wurden auch die alten Teilungsverträge berücksichtigt.

c) Die Teilung der 10 Deputierten 1571.

Im Speirer Vertrag war bestimmt worden, daß die Teilung bis Pfingsten vollzogen sei. Zu Michaelis 1571 wurden die 10 Deputierten aber erst damit fertig.[1])

Es wurde zunächst nur eine Teilung zwischen Günther und Albrecht einerseits, Hans Günther und Wilhelm andererseits sowie zwischen den beiden zuletzt Genannten gemacht.

Günther und Albrecht blieben noch zusammen. Sie erhielten die Oberherrschaft, bestehend aus den Ämtern Arnstadt, Käfernburg, Ilm, Paulinzelle, Schwarzburg, Gehren, Rudolstadt, Blankenburg und Leutenberg; hierzu kam noch aus der Unterherrschaft Klingen.

Die Unterherrschaft wurde in einen Sondershäuser und einen Frankenhäuser Teil geteilt. Zu jenem gehörten Sondershausen, Keula, Gerterode, Straußberg und Schlotheim, zu diesem Frankenhausen, Kelbra, Arnsburg, Benneckenstein und das Dorf Badra, das vorher zu Sondershausen gehörte.[2])

Da der Sondershäuser Herr keinen Weinwachs hatte, so wurden ihm aus dem Amt Klingen einige Weinberge zugesprochen, wie das bisher schon immer üblich war.[3])

Die Oberherrschaft wurde auf 526250 Gulden, 18 Groschen, 6 Pfennige, 1 Heller und 1 Viertelpfennig, die Unterherrschaft

[1]) Die Erbteilung, wie sie von den Deputierten gemacht, im Rudolstädter Archiv, B VIII 4a, Nr. 9, 16. — Die wettinische Hauptteilung 1485, bei welcher auch alle Ämter taxiert wurden, hatte nur neun Wochen gedauert; Hänsch, S. 55, 62.

[2]) Dem Teil Wilhelms wurden also von den im Speirer Vertrage ihm zugeschlagenen Orte Keula, Straußberg, Schlotheim und Gerterode genommen, wofür Kelbra und die zweite Hälfte des Benneckensteins hinzukamen.

[3]) Vgl. oben S. 49 u. 60.

auf 519086 Gulden, 1 Groschen, 6 Pfennige, $^1/_2$ Heller angeschlagen. Der Unterschied von 7164 Gulden, 17 Groschen, $^1/_2$ Heller, 1 Viertelpfennig wurde dadurch ausgeglichen, daß der Oberherrschaft um die Hälfte dieser Summe, 3582 Gulden, 8 Groschen, 6 Pfennige, $^1/_4$ Heller, $^1/_2$ Viertelpfennig, mehr Schulden als der Unterherrschaft zugewiesen wurden. Ebenso wurden dem Sondershäuser Teil, der auf 265189 Gulden, 13 Groschen, 3 Pfennige veranschlagt wurde, 5646 Gulden, 12 Groschen, 6 Pfennig mehr Schulden zugewiesen als dem Frankenhäuser, da dieser nur auf 253796 Gulden, 9 Groschen, 3 Pfennig taxiert wurde.

In den Einzelbestimmungen richteten die Deputierten sich vielfach nach den früheren schwarzburgischen Teilungsverträgen. Es sind dies von den folgenden 22 Punkten die ersten 8, sowie 13, 15 und 16.

1. Wie es bei den alten Grafen von Schwarzburg üblich gewesen ist, daß durch eine Erbteilung die Gesamtbelehnung nicht durchbrochen wurde, so solle auch die jetzige Teilung die gesamte Hand nicht aufheben. Die Lehnstaxe aber soll der bezahlen, dem das betr. Lehen gehört.[1])
2. Die alten Erbeinigungen mit den Grafen von Stolberg und Hohnstein bleiben bestehen.
3. Da in den alten Erbteilungen sich die Bestimmung findet, daß stets dem ältesten Grafen vorbehalten blieb, die auswärtigen Lehen zu verleihen, so soll dieses Gebot auch jetzt bestehen bleiben; die Nutzung der Güter in Halle aber bleibt jedem Grafen zum vierten Teil.[2])
4. Die Lehnsleute dienen dem Herren, in dessen Teil ihre Lehngüter liegen, schwören aber allen vier Grafen eine Erbhuldigung.[3])
5. Das Salzwerk und der große Zoll zu Frankenhausen bleiben allen gemeinsam.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 50, 62, 66.
[2]) Vgl. oben S. 61, 65.
[3]) Vgl. oben S. 62, 66.
[4]) Vgl. oben S. 50, 61, 66.

6. Das für den Betrieb des Salzwerkes nötige Holz soll der Sondershäuser Herr auf der Hainleite schlagen lassen.[1])
7. Die Bergwerke sollen allen Grafen auf gemeinsame Kosten zustehen; nur die Verwaltung davon behält allein der Herr, in dessen Gebiet das Bergwerk liegt. Wenn Gold oder Silber darin gefunden werden, und eine Münze errichtet wird, so soll dies durch die Grafen gemeinsam geschehen, wie es stets üblich war.[2])
8. Von dem Beitrag der Grafen zum Reichskammergericht und zur Heeresmatrikel muß jeder den vierten Teil aufbringen; die Lehnspflichten aber muß jeder von den Leuten leisten, die ihm zufallen.[3])
9. Die Herrschaft Leutenberg ist in die Teilung gebracht worden, obwohl die Grafen mit den Herzögen von Sachsen darum in Streit liegen.[4]) Wenn Leutenberg den Grafen verloren ginge, so soll dem Herren, zu dessen Teil es gehöre, der Verlust ersetzt werden.[5])
10. Die Kosten des Streites um Leutenberg sollten gemeinsam bezahlt werden.
11. Lehnwer, Buße und Gerichtsgefälle sind nicht veranschlagt; diese darf jeder Graf in seinem Teile nach Billigkeit feststellen.
12. Die Mutter der Grafen behält Heringen, das ihr als Leibgut verschrieben ist, oder soll dafür Straußberg nehmen. Dem Grafen, in dessen Teil Heringen oder Straußberg liegt, wird der Verlust an jährlichem Einkommen aus diesen Ämtern ersetzt. Für Elisabeth, die Schwester der Grafen, soll, wenn es nötig ist, für einen gräflichen Unterhalt gesorgt werden.

[1]) Vgl. oben S. 60, 66.
[2]) Vgl. oben S. 61, 66.
[3]) Vgl. oben S. 66.
[4]) Graf Philipp von Schwarzburg-Leutenberg hatte 1562 vom Kaiser Ferdinand die Erlaubnis erhalten, die Herrschaft Leutenberg zu veräußern, da seine Vettern sie nicht kaufen wollten und auch nicht darauf liehen. 1563 wurde ein Kaufkontrakt über Leutenberg abgeschlossen zwischen Philipp und den Herzögen zu Sachsen; 1564 wurde er erneuert; Joh. Seb. Müllers Annales des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen von anno 1400 bis 1700. Weimar 1701. Vgl. oben S. 64, Anm. 3.
[5]) Vgl. oben S. 61.

13. Der Wiederkauf von Pfandschaften steht dem Herrn zu, in dessen Gebiet diese liegen.[1])

14. Der Graf, der Sondershausen erhält, soll das Schutzgeld der Stadt Nordhausen[2]) wieder einlösen.

15. Das Gestüt auf der Hainleite bleibt dem Sondershäuser Herrn, doch muß er jährlich jedem Herrn in der Oberherrschaft zwei, dem zu Frankenhausen drei Fohlen abgeben; sind mehr Fohlen vorhanden, so darf sie der Sondershäuser behalten, sind es aber weniger, so muß er für jedes fehlende 10 Taler zahlen.[3])

16. Wenn ein Herr genötigt ist, etwas von seinen Besitzungen zu verpfänden, so soll er es zuerst den anderen drei Grafen anbieten.[4])

17. 18. Die Leibzinsen, die verschiedenen Personen zu zahlen sind, sind nicht in Anschlag gebracht worden, da sie mit dem Tode des Empfängers wieder an den Herren zurückfallen.

19. In Marlishausen und Witzleben hat Günther zwei Rittergüter gekauft, die nicht in den Anschlag gebracht sind. Günther ist damit einverstanden, daß dies geschieht, wenn seine Brüder die daraufstehenden Schulden bezahlen helfen.

20. Da der Herr zu Frankenhausen kein hartes Holz hat, so wird der Dachsberg bei Gerterode zur Hälfte zum Frankenhäuser Teil geschlagen. Das Holz auf der Hainleite ist nicht in Anschlag gebracht worden, da es von Alters her üblich ist, daß die Untertanen aus Ortschaften, die nicht zu Sondershausen gehören, ihr Holz von dort holen.[5])

21. Die Jagd ist nicht besonders veranschlagt, weil die Unkosten größer sind als der Nutzen.

22. Handelt von den zum Stift Jechaburg gehörigen Gütern.

---

[1]) Vgl. oben S. 60.

[2]) Das Schutzgeld betrug 60 Gulden, vgl. Urkunde im arch. com., Nr. 590 a.

[3]) Vgl. oben S. 50, 60, 65.

[4]) Vgl. oben S. 50, 60, 65.

[5]) Vgl. oben S. 49, 60, 65.

Günther, Hans Günther und Albrecht nahmen diese Teilung an,[1]) während wiederum Wilhelm dagegen Protest einlegte.[2])

Den wichtigsten Punkt der von Wilhelm eingereichten „Generalmängel“[3]) bildete die Frage, ob Klingen mit Recht zur Oberherrschaft geschlagen sei.

Wilhelm gab zu, daß in den alten Teilungen das Amt Klingen zur Oberherrschaft geschlagen wurde, da diese damals weniger Wert hatte als die Unterherrschaft. Seitdem seien aber der Oberherrschaft so viele Besitzungen zugefallen, daß sie jetzt mehr wert sei als jene.

Diese Neuerwerbungen sind: 1. Die geistlichen Besitzungen:[4]) das Jungfrauenstift zu Ilm, das Kloster Paulinzella mit 7 Dörfern, das Jungfrauen- und das Barfüßerkloster zu Arnstadt, 2. die halbe Herrschaft Schwarzburg, 3. die Herrschaft Leutenberg, 4. Witzleben und Marlishausen.

Sodann machte Wilhelm geltend, daß seine Brüder selbst zugestanden hätten, daß Klingen zur Unterherrschaft gehöre; denn als er zu Speier darein gewilligt, sich in die Unterherrschaft abteilen zu lassen, haben sie ihm einmal Klingen als Ansitz angeboten.[5])

Ferner ist in dem Speirer Vertrag Klingen bis zur endgültigen Teilung Hans Günther zugewiesen worden; auch dadurch haben die Brüder gezeigt, daß sie das Amt Klingen als Pertinenzstück der Unterherrschaft betrachteten.

Wenn aber trotz der Neuerwerbungen in der Oberherrschaft diese geringer angeschlagen wurde, so durfte doch nicht Klingen als Ausgleich zu ihr geschlagen werden. Wilhelm stützte sich hierbei auf die Bestimmung des Speirer Vertrages, daß der Ausgleich durch Geld, nicht an Land und Leuten geschehen solle.

[1]) Schreiben der drei Grafen der Teilung halber, daß sie sie annehmen, an die Deputierten, 1571 Dezember 13.

[2]) Wilhelms Protestation gegen die Teilung im Rudolstädter Archiv. B. VIII 4a, Nr. 9, 17.

[3]) „Generalmängel“ im Rudolstädter Archiv, B. VIII 4a, Nr. 9, 18 und 19.

[4]) R. Hermann: Verzeichnis der im sächsischen Thüringen vorhanden gewesenen Stifter, Klöster und Ordenshäuser; Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. u. Altertumsk., Bd. VIII, S. 1 ff.

[5]) Erklärung der drei Brüder; 1570, Okt. 28.

Zuletzt zog Wilhelm noch die Lehnszugehörigkeit Klingens heran, indem er behauptete, es gehöre als kursächsisches Lehen in die Unterherrschaft.

Hiergegen führten die anderen drei Grafen und die Deputierten an,[1]) daß seit der letzten Teilung an die Unterherrschaft viel mehr Besitzungen gefallen seien: die Ämter Straußberg[2]) und Arnsburg,[3]) die Klöster Kelbra, Kapelle, Schlotheim und das Domstift Jechaburg,[4]) die Vorwerke Berka, Thalheim, Gerterode,[5]) Stockhausen und die Dörfer Badra,[2]) Rockensussra[6]) und Thalleben. Sodann folge daraus, daß Klingen kursächsisches Lehen sei, nicht, daß es zur Unterherrschaft gehöre, da der Hauptort derselben, Sondershausen, mainzisches Lehen sei.

In einem zweiten Bericht wies Wilhelm besonders auf die Zugehörigkeit Klingens in Gerichtssachen hin.[7]) Die Gerichtsgefälle würden nicht von Arnstadt, sondern von Sondershausen eingezogen. Und wenn ein Untertan dieses Amtes appellieren wollte, oder wenn die Grafen von Schwarzburg dieses Amtes wegen in Streit gerieten, so müßten sie sich an den Kurfürsten von Sachsen wenden und nicht an den Kaiser oder die Herzöge von Sachsen. Diese wären aber zuständig, wenn Klingen zur Oberherrschaft gehörte.[8])

Ferner müßten die vom Adel ihren Lehnspflichten in Sondershausen nachkommen, und die Grafen selbst leisteten für Klingen den Ritterdienst dem Kurfürsten von Sachsen.

---

[1]) Der Teilungsleute Schreiben und Gegenbericht an Wilhelm auf die Generalmängel hin; 1571, Dez. 13.

[2]) Straußberg war verpfändet: ebenso Thalheim und Badra. Urk. im arch. com. Nr. 476 u. 476 a.

[3]) Arnsburg war bis 1547 verpfändet. Urk. im arch. com., Nr. 510, 643.

[4]) R. Hermann: Verzeichnis der im sächs. Thüringen vorhanden gewesenen Stifter, Klöster und Ordenshäuser. Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. u Altertumskunde, Bd. VIII, S. 1 ff.

[5]) Gerterode war verpfändet. Urk. im arch. com., Nr. 440.

[6]) Rockensussra war verpfändet; Apfelstedt, S. 76. — Die übrigen Orte waren wahrscheinlich auch verpfändet.

[7]) Wilhelms Gegenbericht auf der drei Brüder und der Deputierten Bericht der Generalmängel halber an den Kaiser; 1571, Dez. 30.

[8]) E. Hänsch, S. 59 ff.: „Die mächtigen Herrschaften der Schwarzburger wurden geteilt: mit Sondershausen, Frankenhausen, Greußen, Klingen, Kelbra und Heringen kamen sie zum Meißner Teil".

Wie das Amt Klingen gehöre auch der Hof zu Erfurt mit größerem Recht zu der Unterherrschaft, da die meisten zugehörigen Zinsen aus dieser gezahlt würden.

Wilhelm schlug vor, der Hof sollte ungeteilt bleiben. In den Antworten der drei anderen Grafen und der Deputierten zeigt es sich, wie ungenau selbst sie über manche Verhältnisse unterrichtet waren, die gar nicht so sehr weit zurücklagen. Die Grafen behaupteten nämlich, Günther XL. habe den Hof in Erfurt erst nach Heinrichs XXXII. Tode an sich gebracht.[1]) Die Deputierten aber sagten, sie wüßten überhaupt nicht, daß dem Sondershäuser Teil irgend ein Recht an dem Hof zugestanden hätte.

Da Wilhelm mit keinem seiner „Generalmängel" bei seinen Brüdern etwas ausrichtete, so wandte er sich am 14. November 1571 an den Kaiser mit der Bitte, er möge durch seine Kommission die Teilung prüfen lassen.[2])

Kaiser Maximilian entschied zu Wilhelms Gunsten, d. h. er befahl dessen Brüdern und den Deputierten, die Teilung nach dem Speirer Vertrage zu machen.[3]) Da aber diese wiederum dem kaiserlichen Befehle nicht nachkamen, so verordnete der Kaiser den Erzbischof von Mainz und den Herzog von Sachsen zu Kommissaren.[4]) Sie erhielten den Auftrag, die vier Grafen in Güte zu vertragen oder, wenn das nicht möglich sei, rechtlich zu entscheiden.

Dieser Kommission widersetzten sich Günther, Hans Günther und Albrecht. Sie verlangten, daß erst über die einzelnen Teile gelost würde. Der Kaiser befahl ihnen darauf, sich der Kommission zu fügen, da Wilhelm nicht verpflichtet sei, zum Los zu greifen, bevor nicht seine „Generalmängel" beseitigt seien.[5])

Nachdem nun zwei Verhandlungstage keinen Erfolg gehabt hatten,[6]) nahm der Kaiser die Sache selbst wieder in die Hand

[1]) Vgl. oben S. 65.

[2]) Wilhelms Schreiben an den Kaiser. 1571, Nov. 14.

[3]) Befehl Maximilians an die drei Grafen und die Deputierten; 1571 Dezember 20.

[4]) Schreiben Maximilians an den Erzbischof von Mainz und den Herzog von Sachsen; 1572 Februar 15.

[5]) Schreiben Maximilians an die drei Grafen; 1572 Juni 5.

[6]) Bericht Wilhelms an Maximilian; 1572 September 16.

und verordnete vier Personen, die am 20. August 1574 ihre Tätigkeit beginnen sollten.[1]) Als aber dieser Termin immer weiter hinausgeschoben wurde, ernannte der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen zum Obmann. Dieser lud endlich die vier Grafen für den 19. Juni 1576 nach Dresden vor sich.

Günther, Hans Günther und Albrecht verweigerten aber die Teilnahme daran,[2]) weil ihnen diese Tage zu große Kosten verursachten, ohne daß dabei ein Ende abzusehen sei. Sie erklärten sich aber bereit, auf dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg zu erscheinen.

Während des Reichstages starb Kaiser Maximilian II. (1576 Oktober 12). Sein Nachfolger Rudolf II. beauftrage von neuem den Kurfürsten von Sachsen. Dieser übernahm die Kommission jetzt nur unter der Bedingung, daß die vier Grafen sich schriftlich verpflichteten, sich gehorsam zu erzeigen. Dieses Versprechen gaben die Grafen zwar, aber Günther, Hans Günther und Albrecht verstanden es doch, die Verhandlungen immer wieder hinauszuschieben. Endlich erklärten sie sogar, den Kurfürsten nicht länger als Kommissar anzuerkennen und baten im Jahre 1579 den Kaiser, die Erbteilung wieder an seinen Hof zu ziehen.[3])

Rudolf II. forderte darauf von den Grafen Bericht über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen[4]) und befahl ihnen,[5]) Deputierte für eine neue Teilung zu ernennen.

Günther, Hans Günther und Albrecht weigerten sich aber das zu tun, weil die 10 ersten Deputierten schon eine genaue Teilung gemacht hätten.[6]) Sie zweifelten daran, wiederum Leute zu finden, welche die Mühe auf sich nehmen, und behaupteten, die Unkosten würden zu groß werden, ohne daß dadurch der Streit beigelegt würde. Sie baten den Kaiser vielmehr, Wilhelm zu befehlen, die 1571 gemachte Teilung anzuerkennen.

---

[1]) Bericht Wilhelms an Dr. Wesenbek.

[2]) Schreiben der drei Grafen an den Kurfürsten; 1576 Mai 20.

[3]) Schreiben Hans Günthers und Albrechts an den Kaiser; 1579 Mai 16. und Oktober 8.

[4]) Schreiben Rudolfs an Wilhelm; 1579 Oktober 30. — Schreiben Rudolfs an die anderen drei Grafen; 1580 Februar 20.

[5]) Befehl Rudolfs an Hans Günther und Albrecht; 1581 Dezember 5.

[6]) Schreiben Hans Günthers und Albrechts an Rudolf; 1582 März.

d) Die Teilung der Oberherrschaft 1574.

Da die Teilung vom Jahre 1571 von Wilhelm nicht anerkannt wurde, so blieb der Speirer Vertrag in Kraft. Günther und Albrecht blieben also im Besitz der Oberherrschaft, Hans Günther und Wilhelm behielten die ihnen zugesprochenen Ämter in der Unterherrschaft.

Im Jahre 1574 teilten Günther und Albrecht die Oberherrschaft.[1]) Der Grund dazu lag in kleinen Streitigkeiten, die bei gemeinsamem Besitz sich stets einmal ereigneten. Im übrigen hielten diese beiden Grafen stets zusammen.

Über die Teilung einigten sich Günther und Albrecht allein; nur Hans Günther fragten sie um Rat. Die Teile wurden nicht verlost, sondern Günther erhielt als der ältere von vornherein den Arnstädter Teil, Albrecht den Rudolstädter. Zu jenem gehörten außer Arnstadt Käfernburg, Gehren, halb Schwarzburg und der Hof zu Erfurt, zu diesem außer Rudolstadt Blankenburg, Leutenberg, Ilm, Paulinzella und die andere Hälfte von Schwarzburg. Die bis heute bestehende Teilung der Oberherrschaft tritt hier zuerst deutlich hervor.

So lange Günther lebte, überließ ihm Albrecht seinen Teil von Schwarzburg; hierfür mußte Günther ihm jährlich 1093 Gulden zahlen. Während die übrigen Ämter dem einen oder andern zugewiesen wurden, wurde um die Hälften von Schwarzburg gelost.

Das Amt Klingen wurde vorläufig nicht in die Teilung gezogen, obwohl es durch die 10 Deputierten 1571 zur Oberherrschaft geschlagen worden war, da Wilhelm hiergegen protestiert hatte.

Aus dem Amt Blankenburg wurde wie in der Teilung vom Jahre 1346 ein Weinberg zu dem anderen Teile geschlagen.

---

[1]) Erbteilung der oberen Herrschaft; im Rudolstädter Archiv, B VIII 4c, Nr. 4. — Bedenken, wie die Oberherrschaft Schwarzburg den vorigen Anschlägen nach in zwei Teile zu teilen sei; ebenda, B VIII 4c, Nr. 6. — Relation die Teilung des Amtes Schwarzburg betreffend; ebenda, B VIII 4e, Nr. 2.

Die Bestimmungen über die Bergwerke, Münze usw. blieben so, wie sie von den Deputierten 1571 festgelegt waren.

Dieser Teilung wurde der Anschlag aus dem Jahre 1571 zugrunde gelegt.

2. Die Teilungen 1584 und 1599.

a) Die Teilung vom Jahre 1584.

Die seit 1567 schwebenden Verhandlungen hatten noch zu keiner allseitig anerkannten Erbteilung geführt.

Auch die Urteile der Juristenfakultäten, welche die Grafen von Ingolstadt, Tübingen, Freiburg, Marburg, Wittenberg und Jena einholten, führten keine Einigung herbei. Und doch gaben alle Fakultäten dasselbe Urteil ab: daß die durch die verordneten 10 Personen gemachte Erbteilung „Graf Wilhelms Einreden ungeachtet wirklich zu vollziehen sei, dieser Gestalt, daß nichts weniger, wenn solches geschehen, Graf Wilhelm befugt sein soll, die angegebenen Mängel rechtlich auszuführen".

Da starb Günther XLI. kinderlos am 15. Juni 1583; seine Besitzungen fielen an seine drei Brüder. Damit trat der Erbstreit in sein entscheidendes Stadium. Die drei Grafen luden für den 8. September neun Personen nach Arnstadt, um zwischen ihnen die Erbteilung zu vollziehen.[1]) Von den neun Personen waren drei Grafen, drei vom Adel und drei Rechtsgelehrte.

Die Verhandlungen begannen aber erst am Anfange des folgenden Jahres. Am 21. Januar 1584 machten die Deputierten den Brüdern drei Vorschläge:[2])

1. Da die Grafen bis dahin darum gestritten, ob im Jahre 1571 gleich oder ungleich geteilt sei, so sollen sie mit Hilfe ihrer Räte und Lehnsleute die ganze Grafschaft aufs neue teilen.
2. Wilhelm behält seinen Frankenhäuser Teil und überläßt den durch Günthers Tod erledigten Arnstädter seinen beiden

[1]) Schreiben Hans Günthers, Wilhelms und Albrechts an die neun Personen; 1583 Juli 19.

[2]) Der Deputierten vorgeschlagene Mittel; 1584 Januar 21.

Brüdern, die ihm als Entschädigung dafür Land und Geld geben.

3. Dieser dritte Vorschlag bezweckte nur eine vorläufige Lösung. Hans Günther und Albrecht sollen nämlich Wilhelm, wenn er sich auf den Frankenhäuser Teil beschränkt, sechs Jahre lang eine bestimmte Summe jährlich geben. Nach Ablauf dieser sechs Jahre soll von neuem über eine Erbteilung verhandelt werden.

Wilhelm war mit dem ersten Vorschlag einverstanden.[1]) Der zweite schien ihm bedenklich, doch wollte er abwarten, in welcher Weise der Ausgleich geschehen würde. Dem dritten Vorschlag widerriet Wilhelm, weil er den Streit nur hinausschob.

Die Deputierten entschlossen sich darauf für ihren zweiten Vorschlag.[2]) Den ersten verwarfen sie jetzt selbst, weil es schwer war, Leute zu finden, die einen neuen Anschlag machen würden. Sie stellten auf Grund ihres zweiten Vorschlags folgende 7 Punkte zur Verhandlung:

1. Wilhelm läßt seine „Generalmängel" fallen.
2. Er behält den Frankenhäuser Teil.
3. Er verzichtet auf den Arnstädter Teil.
4. Er erhält zu seinem Frankenhäuser Teil noch Heringen und Kelbra.
5. Alle Schulden werden vereinigt.
6. Zur Verzinsung und Bezahlung der Schulden wird der Zoll zu Frankenhausen und die Trankſteuer verwendet.
7. Da es nicht üblich ist, mit den Schulden auf diese Weise zu verfahren, so bleibt die Bestimmung darüber nur 12 Jahre bestehen.

Wilhelm bestand aber zunächst darauf, daß die ganze Grafschaft von neuem geteilt würde.[3]) Mit Heringen und Kelbra wollte er sich nicht abfinden lassen; er forderte den dritten Teil von Günthers Hinterlassenschaft.

[1]) Wilhelms Antwort auf die Vorschläge: 1584 Januar 24. und 25.
[2]) Anzeigung der Herren niedergesetzten Deputierten; 1584 Januar 25.
[3]) Wilhelms Antwort auf den Vorschlag vom 25. Januar; 1584 Januar 28. und 30.

Wenige Tage später aber gab er nach und verzichtete auf Günthers Teil.[1]) Dafür verlangte er, daß die ihm im Speirer Vertrag angewiesenen Ämter Frankenhausen, Arnsburg, Straußberg, Keula, Gerterode, Schlotheim und der halbe Benneckenstein ihm gelassen, Heringen und Kelbra ihm noch dazugegeben würden. Ferner verlangte er, daß der Hof zu Erfurt allen gemeinsam bleiben, das Stammschloß Schwarzburg allen offenstehen sollte.

Hans Günther und Albrecht waren mit der Hauptforderung Wilhelms einverstanden.[2]) Sie verlangten aber, daß der Hof zu Erfurt allein bei der Oberherrschaft bleibe, Badra, das Wilhelm begehrte, als Stück von Frankenhausen, zu Sondershausen komme. Sodann forderten sie, daß von den vier zu Straußberg gehörigen Dörfern Schernberg zu Sondershausen geschlagen werde,[3]) Benneckenstein Hans Günther und Wilhelm gemeinsam zustehe, und daß Wilhelm seine Forderung hinsichtlich Schwarzburgs fallen lasse.

Wilhelm blieb bei seinem Vorschlag, erklärte sich aber bereit,[4]) den Frankenhäuser Teil so, wie er ihn für sich selbst forderte, Hans Günther zu überlassen, selbst Sondershausen zu nehmen und mit Albrecht Günthers Hinterlassenschaft zu teilen.

Außerdem schlug Wilhelm noch vor, ihm Günthers Teil einzuräumen und den Frankenhäuser in drei Teile zu schlagen, um welche gelost werden sollte.

Hans Günther war nun zwar bereit, sich von Sondershausen zu trennen, wenn es ihm auch schwer falle.[5]) Albrecht dagegen war mit einem Wechsel zwischen Hans Günther und Wilhelm nicht einverstanden.[6]) Als Grund für seine ablehnende Haltung gab er an, man dürfe von Hans Günther nicht verlangen, Sondershausen zu verlassen, wo er 30 Jahre glücklich gelebt habe. Albrecht trat für den zweiten Vorschlag Wilhelms ein, nämlich jenem Arn-

[1]) Etliche Punkte, so Wilhelm richtig zu machen wünscht; 1584 Februar.

[2]) Antwort Hans Günthers und Albrechts; 1584 Februar 4.

[3]) Hans Günther behauptete, ohne Schernberg könnte er die Ritterdienste nicht verrichten (Schreiben vom 13. Februar); Wilhelm sagte, ohne Schernberg könne die Ackerflur von Straußberg nicht bestellt werden (Schreiben vom 11. Februar).

[4]) Wilhelms Erklärung: 1584 Februar 5.

[5]) Hans Günthers Erklärung auf Wilhelms Erklärung; 1584 Februar 6.

[6]) Albrechts Erklärung; 1584 Februar 6. u. 7.

stadt zu geben und Frankenhausen zu teilen. Da aber diesem Plan Hans Günther abgeneigt war, so kam man auf diesem Wege zu keinem Ergebnis.[1])

Die Deputierten stellten infolgedessen auf Grundlage der von ihnen am 25. Januar überreichten 7 Punkte einen Vertrag auf, den die drei Grafen am 18. Februar 1584 in Arnstadt unterzeichneten.[2]) Nach diesem Vertrag erhielt Wilhelm Frankenhausen, Arnsburg, Sega, Kapelle, Straußberg, Keula, Gerterode, Thalleben, Schlotheim und den halben Benneckenstein, d. h. die Orte, die ihm schon im Speirer Vertrage zugewiesen waren. Hierzu kamen neu Heringen und Kelbra, soweit sie schwarzburgisch waren.

Das Dorf Schernberg wurde zu Straußberg, Badra zu Sondershausen geschlagen. Der Hof zu Erfurt blieb allen drei Grafen gemeinsam als Herberge; die dazu gehörigen Zinsen aber behielt allein die Oberherrschaft.

Wilhelm verzichtete auf alle Ansprüche an den Arnstädter Teil; nur das Recht, dort zu jagen, behielt er sich vor.

Die Bestimmungen über die Beibehaltung der gesamten Hand, die auswärtigen Lehen, die Regalien usw. blieben so bestehen, wie sie 1571 von den zehn Deputierten festgelegt waren.

Die wichtigste Änderung in den Einzelbestimmungen wurde über den Salzzoll zu Frankenhausen getroffen. Diese Änderung hing mit den Schulden zusammen. Während diese bisher unter den Grafen verteilt waren, wurden sie 1584 vereinigt.[3]) Zu ihrer Verzinsung und Abtragung wurden nun der Salzzoll zu Frankenhausen, die Trankssteuer und die Zinsen der beiden bisher strittig gewesenen Dörfer Marlishausen und Witzleben ausgesetzt. Infolge der Vereinigung der Schulden wurde auch die Einlösung verpfändeter Güter nicht mehr den einzelnen Herren, sondern der gemeinsamen Renterei auferlegt.

Wilhelm hatte die Teilung vom Jahre 1571 besonders wegen des Amtes Klingen angefochten. Infolgedessen hatte er sich auch stets geweigert die Schulden zu übernehmen, die ihm 1571 überwiesen waren, und hatte deren Verzinsung seinen Brüdern überlassen. Jetzt wurde dieser Streit dadurch beigelegt, daß Wilhelm

[1]) Der Deputierten Bericht; 1584 Februar 9.

[2]) Arnstädter Vertrag im Rudolstädter Archiv, C XXII 4 f Nr. 13.

[3]) Die Schulden waren inzwischen auf 731820 Gulden gestiegen.

auf die Auszahlung der Hälfte der Einkünfte des Amtes Klingen während der Jahre 1570—84, Hans Günther und Albrecht auf die Rückzahlung der Zinsen, die sie für Wilhelm bezahlt hatten, verzichteten.[1]) Schließlich versprachen alle drei Grafen, die über den Speirer Vertrag und die Teilung vom Jahre 1571 entstandenen Streitigkeiten nicht fortzusetzen.

In diesem Vertrage tritt zum ersten Male eine Verfügung über die Behandlung der alle Parteien betreffenden Urkunden auf; es wurde bestimmt, daß sie gemeinsam verwahrt werden sollten.

Durch den Arnstädter Vertrag wurde nur Wilhelm von seinen Brüdern abgeteilt. Hans Günther und Albrecht schlossen zehn Tage später einen Nebenvertrag.[2]) Hiernach erhielt Hans Günther von Günthers Erbe Arnstadt und Käfernburg, Albrecht halb Schwarzburg und Gehren. Die Teilung, welche die zehn Deputierten 1571 gemacht hatten, wurde hierbei wieder zugrunde gelegt. Was hiernach an Albrechts Teil fehlen würde, sollte ihm aus dem Arnstädter Teil ersetzt werden und zwar zu einem Drittel durch Geld, zu zwei Dritteln durch Land und Leute und unbeweglichen Gütern.

Da Hans Günther in der nächsten Zeit damit beschäftigt war, Wilhelm die Ämter in der Unterherrschaft, welche ihm zugefallen waren, einzuräumen, so wurde bestimmt, daß sie in zwei Monaten wieder in Arnstadt zusammenkommen wollten, um die Teilung vollkommen zu regeln.

---

[1]) Hans Günther und Albrecht hatten 42000 Gulden Zinsen für Wilhelm bezahlt. —

K. Kretschmer: Historische Geographie von Mitteleuropa. München 1904. S. 531 f.: „Als der älteste Sohn (Günthers XL.) Günther XLI. 1552 gestorben war, teilten die beiden anderen Brüder .... Bei der Teilung 1584 erhielt die Linie Schwarzburg-Arnstadt, die später Sondershausen hieß, zwei Drittel der unteren Grafschaft mit den Ämtern Sondershausen, Ebeleben, Bodungen, Keula, Schernberg, die Vogtei Haßleben und die Städte Sondershausen, Greußen und Ehrich sowie ein Drittel der oberen Grafschaft mit der Herrschaft Arnstadt, den Ämtern Käfernburg und Gehren. Die Linie Schwarzburg-Rudolstadt erhielt zwei Drittel der oberen Herrschaft nämlich die Ämter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Leutenberg, Ehrenstein, Ilm, Könitz, ferner ein Drittel der unteren Grafschaft mit den Ämtern Frankenhausen, Arnsburg, Straußberg, Kelbra, Heringen und Schlotheim.“ Diese Angabe enthält verschiedene Fehler.

[2]) Nebenvertrag im Rudolstädter Archiv C XXII 4 f, Nr. 13.

Bei der Teilung der Oberherrschaft 1574 wie bei den Teilungen 1584 wurde der Anschlag vom Jahre 1571 zugrunde gelegt. Hans Günther und Albrecht beschlossen aber, die ganze Grafschaft von neuem zu veranschlagen, wenn Wilhelm ohne Leibeslehnserben stürbe, wie es zu erwarten war. Jeder sollte dazu vier Personen ernennen; die beiden Teile sollten Sondershausen und Rudolstadt sein.

b) Der Weimarer Vertrag (1586).

Die nächsten beiden Jahre wurden ausgefüllt mit Streitigkeiten zwischen Hans Günther und Albrecht über den Albrecht zu leistenden Ausgleich. Über das in Geld zu gebende Drittel war man sich bald einig. Hinsichtlich der in Land und Leuten zu leistenden zwei Drittel kam es aber zum Streit. Hans Günther glaubte nämlich, freie Wahl zu haben, was er Albrecht abtreten wollte.

Sogar über Klingen gab es nochmals Streit.[1]) Als 1571 Wilhelm seine „Generalmängel" einreichte, hielten Günther, Hans Günther und Albrecht zusammen. Hans Günther verteidigte gegen Wilhelm die Behauptung, Klingen gehöre zur Oberherrschaft. Trotzdem hatte er es aber in seinem Besitz; und als nun 1584 Albrecht die Hälfte der Erträge dieses Amtes aus den Jahren 1571—1584 begehrte, verweigerte er das. Er stützte sich auf den Speirer Vertrag, wonach ihm Klingen bis zur endgültigen Teilung eingeräumt war. Albrecht mußte daher seine Forderung aufgeben.

Da sich Hans Günther und Albrecht über den Ausgleich mit Hilfe ihrer Räte nicht einigen konnten, so wandten sie sich an ihre Lehnsherren, den Kurfürst und die Herzöge von Sachsen.[2]) Diese ernannten darauf den Grafen Burghard von Barby und andere zu Kommissaren. Am 18. Mai 1586 wurden die beiden Grafen im Weimarer Vertrag verglichen.[3])

[1]) Anfrage Albrechts an den Dekan der Juristenfakultät in Wittenberg; 1586 Mai.

[2]) Bericht Hans Günthers und Albrechts an Christoph von Thun und Hans von Berlepsch; 1585, Januar 21.

[3]) Weimarer Vertrag im Rudolstädter Archiv.

Albrecht erhielt hiernach zum Ausgleich den Hof zu Erfurt, die Vogtei Seebergen,[1]) den Zoll zu Gräfinau, die Dörfer Rockhausen, Elleben, Alkersleben, Wülfershausen, Marlishausen, Nieder- und Oberwillingen.

Hierdurch wurden aber zusammengehörige Lehnstücke auseinandergerissen. Es wurde deshalb die Bestimmung getroffen, daß, wenn den Grafen oder ihren Nachfolgern etwas zuwachsen würde, diese sich bemühen sollten, die sächsischen Lehnstücke wieder zusammenzubringen.

So war endlich am 18. Mai 1586 der Streit geschlichtet, der im Jahre 1567 um das Erbe Günthers XL. entstanden war.

Noch im selben Jahre starb Graf Johann Günther. Es folgten ihm gemeinsam seine vier Söhne, Günther XLII.,[2]) Anton Heinrich,[3]) Johann Günther II.[4]) und Christian Günther I.[5])

c) Die Ilmer Teilung vom Jahre 1599.

Im Jahre 1598 starb Graf Wilhelm, ohne Kinder zu hinterlassen. Sein Besitz fiel an seinen Bruder Albrecht VII. und seine Neffen.

Albrecht und Anton Heinrich, welcher von seinen Brüdern bevollmächtigt war,[6]) suchten zunächst allein das Erbe zu teilen. Ihre Verhandlungen führten aber zu keinem Ergebnis. Sie beauftragten deshalb fünf Personen, von denen vier Rechtsgelehrte waren, mit der Erbteilung. Am 21. Oktober 1599 kamen diese in Ilm zusammen.

Schon im Nebenvertrage 1574 war für diesen Fall die Bestimmung getroffen, daß die ganze Grafschaft von neuem ver-

---

[1]) Seebergen gehörte zum Kloster Ilm und war bei dessen Säcularisation an Schwarzburg gefallen. 1323 bekennt Kaiser Ludwig, daß er erfahren habe, daß die Villa Seebergen dem Nonnenkloster Ilm mit allen Rechten gehöre; Urk. im arch. com., Nr. 27. Zur selben Zeit bekennt Landgraf Friedrich, daß er kein Recht an Seebergen habe, und daß es dem Kloster Ilm zustehen solle; Urkb. Arnstadt, Nr. 110.

[2]) Jovius, S. 708.

[3]) Jovius, S. 709.

[4]) Jovius, S. 710.

[5]) Jovius, S. 710.

[6]) Vollmacht Anton Heinrichs; 1599, August 3.

anschlagt und in einen Rudolstädter und einen Sondershäuser Teil geteilt werde. Jetzt ließ man aber sogleich den neuen Anschlag fallen, um „allerhand Weitläufigkeit dadurch zu vermeiden". Rudolstadt und Sondershausen blieben aber die beiden Hauptorte.

Für die Verteilung der übrigen Ämter wurden fünf verschiedene Vorschläge gemacht.[1]) Nach dem einen wurde die ganze Grafschaft in eine Ober- und Unterherrschaft geteilt; zur oberen sollte auch Klingen gehören. Da diese trotzdem noch weit hinter der Unterherrschaft zurückstand, wurde noch u. a. Schlotheim dazu geschlagen. Da der Fehlbetrag aber immer noch groß war, so gab man diesen Plan auf.

Die übrigen vier Vorschläge stimmten darin überein, daß zu dem Rudolstädter Teil Rudolstadt, Blankenburg, Leutenberg, Ilm, Frankenhausen, Arnsburg, Sega, Kapelle, Schlotheim und der halbe Benneckenstein, zum Sondershäuser Teil Sondershausen, Arnstadt, Käfernburg, Gehren, Klingen und die andere Hälfte des Benneckensteins gehören sollte.

Die Verteilung der übrigen Ämter war sehr verschieden. Nach einem Vorschlag wurde das Amt Schwarzburg wiederum geteilt.

Der Anschlag vom Jahre 1571 bildete die Grundlage. Hiernach kam der Gleichheit am nächsten ein Vorschlag, der außer den schon genannten Orten, welche allen Vorschlägen gemeinsam waren, Schwarzburg, Paulinzelle, den Hof zu Erfurt, Keula und Straußberg dem Rudolstädter, Kelbra und Heringen dem Sondershäuser Teil zuwies. Dieser Vorschlag wurde auch angenommen; nur statt Keula wurde Heringen und Kelbra dem Rudolstädter Teil zugewiesen. Der Ausgleich betrug dann nur noch rund 3000 Gulden. Dafür bekam Rudolstadt die kleine Exklave Elxleben bei Arnstadt.

Albrecht mußte also von den ihm 1584 zugefallenen Besitzungen das Amt Gehren sowie die 1586 ihm zugesprochenen Käfernburgischen Dörfer abtreten. Er war dazu bereit, stellte aber folgende Bedingungen:[2])

[1]) Im Rudolstädter Archiv, B VIII, 5 b.

[2]) Punkten und Conditiones; des Grafen Albrechts Erklärung auf der Herren Deputierten Vorschlag; 1599, Okt. 24.

1. Daß der Zoll zu Gräfinau ihm bleibe, da er als Reichslehen in das Amt Schwarzburg gehöre und mit Unrecht zu Arnstadt geschlagen sei.
2. Daß die drei von ihm gekauften Teiche zu Langewiesen und der von ihm angelegte zu Gräfinau ihm bleiben.
3. Daß Gehren keine neuen Privilegien zum Nachteile des Amtes Schwarzburg erhalte.
4. Daß die frommen Stiftungen Albrechts im Amt Gehren weitergezahlt werden.
5. Daß die vier Dörfer Schernberg, Himmelsberg, Gundersleben und Rockstedt bei Straußberg bleiben.

Anton Heinrich war mit den Punkten 3 und 4 einverstanden, über 2 wollte er noch Erkundigung einziehen, 1 und 5 schlug er ab.[1])

Die Deputierten ließen die Punkte 1 und 2 unentschieden, die vier Dörfer sprachen sie dem Sondershäuser Teil zu.[2])

Wie Albrecht so stellte auch Anton Heinrich verschiedene Punkte zur Verhandlung.[3])

1. Alle Lehnsfälle, Bergwerke, die Münze, der Salzzoll zu Frankenhausen sollen gemeinsam bleiben.[4])
2. Witzleben und Marlishausen kommen nach ihrer Erledigung in das Amt Arnstadt.
3. Über Reichssteuern soll man sich vergleichen.
4. Jeder soll die Gebiete, die er in dieser Teilung an den anderen herausgibt, frei machen.
5. Die im Frankenhäuser Teil befindlichen Vorräte sollen geteilt werden.[5])
6. Die beiden verpfändeten Stolbergischen Hälften von Heringen und Kelbra stehen beiden Teilen zu.
7. Da beide Teile Anteil an dem Holz auf dem Thüringer Walde haben, so soll auch die Flösserei und der Fischfang auf der Schwarza beiden zustehen.

---

[1]) Antwort Anton Heinrichs: 1599, Nov. 8.

[2]) Ilmer Vertrag; 1599, Nov. 21. Im Rudolstädter Archiv, C XXII, 4 f, Nr. 16.

[3]) Anton Heinrichs Eingabe; 1599, Okt. 26.

[4]) Vgl. oben S. 50, 66, 81, 92.

[5]) Vgl. oben S. 66.

8. Da im Göllinger Teich viele Fische sind, so soll der Frankenhäuser Herr dem Sondershäuser jährlich eine bestimmte Zahl davon abgeben.[1])
9. Die Gesamtbelehnung soll nicht gebrochen werden.[2])
10. Die vom Adel sollen dem Herren zustehen, in dessen Teil sie wohnen.[3])
11. Die Rechtfertigung mit Sachsen und anderen soll gemeinsam bleiben.[4])
12. Die Ritterdienste gegen Sachsen sollen gemeinsam verrichtet werden.[5])
13. Das Schloß Schwarzburg und der Hof zu Erfurt sollen als Herberge beiden Teilen offenstehen.[6])
14. Die geistlichen Lehen soll jeder Herr in seinem Teil verleihen.

Albrecht war mit den Punkten 4 und 5, 9—11, 13 und 14 einverstanden.[7]) Bei 1. verlangte er, daß die Lehnsfälle dem Herren zufallen, in dessen Teile sie sich ereignen. Auf 2. entgegnete er, daß im Vertrage vom Jahre 1584 zwar bestimmt sei, daß der Herr von Arnstadt Witzleben lösen dürfte; dem Lehen nach gehöre Witzleben aber zu Schwarzburg. Bei 3. verlangte Albrecht, daß jeder Herr die Reichssteuern in seinem Teile einnehme wie bisher.[8]) Bei 6. bemerkt er, daß er augenblicklich auf Heringen, soweit es schwarzburgisch sei, verzichten müsse, weil es das Leibgedinge seiner Gemahlin sei; er bittet daher, ihm auch den stolbergischen Teil von Kelbra zu lassen. Anton Heinrich war damit einverstanden.

Der 7. Punkt hat viele Schwierigkeiten bereitet. Albrecht verlangte zunächst die Flösserei und den Fischfang auf der Schwarza allein;[9]) denn er fürchtete, es könnten aus der Ge-

[1]) Vgl. oben S. 50, 66.
[2]) Vgl. oben S. 50, 62, 66, 81, 92.
[3]) Vgl. oben S. 66, 81.
[4]) Vgl. oben S. 82, 92.
[5]) Vgl. oben S. 66.
[6]) Vgl. oben S. 60.
[7]) Albrechts Gegenerklärung auf Anton Heinrichs Punkte; 1599 November 8.
[8]) Vgl. oben S. 82.
[9]) Verhandlungen Albrechts mit den Deputierten; 1599 Oktober 30.

meinschaft Streitigkeiten entstehen. Anton Heinrich mußte aber darauf dringen, daß er Anteil an der Flösserei auf der Schwarza erhielt; denn sonst konnte er einen großen Teil seines Holzes auf dem Thüringer Wald nicht nutzen.[1])

Nach langen Unterhandlungen erklärte sich Albrecht bereit zu gestatten, daß Anton Heinrich, so oft er selbst mehr als 3000 Klafter flöße, jährlich 1500 mit einwerfe, wenn er den Untertanen den Schaden ersetze;[2]) hiermit begnügte sich Anton Heinrich.

Den Punkt 8 schlug Albrecht ab. Bei 12. verlangte er, von den Ritterdiensten gegen Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg befreit zu werden, weil die betreffenden Lehen außer Ilm alle an Anton Heinrich fielen. Dieser wies aber darauf hin,[3]) daß Albrecht außer Ilm noch Paulinzelle besitze.

Die Deputierten vertrugen die Grafen über die noch strittigen Punkte auf folgende Weise: 3. Die Reichssteuern soll jeder Herr in seinem Teil einnehmen. 7. Anton Heinrich soll die Fischerei auf der Schwarza mit Albrecht dort gemeinsam haben, wo sein Gebiet an die Schwarza grenzt. 12. Von den 14 Ritterpferden, welche Kursachsen fordert, soll Albrecht 10, Anton Heinrich 4, von den 14 weimarischen und koburgischen Anton Heinrich 10, Albrecht 4 stellen. Die Punkte 1 und 2 blieben unerledigt.[4])

Am 21. November 1599 wurde auf dieser Grundlage der Vertrag zu Ilm unterzeichnet. Außer den schon genannten Bestimmungen enthält er noch solche, die den früheren Teilungsverträgen entsprechen: die Verwaltung der Bergwerke steht dem Herren zu, in dessen Teil sie liegen;[5]) die Lehnstaxe bezahlt der, welcher das betreffende Lehen innehat;[6]) die auswärtigen Lehen hat allein der älteste Graf von Schwarzburg zu verleihen;[7]) für die Aufbewahrung der beide Teile betreffende Urkunden wurde

[1]) Anton Heinrichs Antwort auf Albrechts Erklärung; 1599 Okt. 31.

[2]) Albrechts Erklärung; 1599 November 7.

[3]) Anton Heinrichs Antwort auf Albrechts Gegenerklärung; 1599 November 9.

[4]) Die Streitigkeiten haben noch lange kein Ende gefunden; es traten immer wieder neue Streitpunkte auf.

[5]) Vgl. oben S. 61, 66, 82.

[6]) Vgl. oben S. 50. 62, 66, 81.

[7]) Vgl. oben S. 61, 81, 65.

bestimmt, daß der älteste Graf sie an dem sichersten Ort aufbewahre, doch so, daß jeder Graf freien Zutritt dazu habe.[1])

Durch diese Teilung haben Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen im Wesentlichen die Gestalt erhalten, die sie heute noch haben. Zwar traten in beiden Linien noch Teilungen ein;[2]) die Länder wurden jedoch immer wieder bald vereinigt.

Im Jahre 1713 schloß endlich Fürst Ludwig Friedrich I. von Schwarzburg-Rudolstadt mit dem Fürsten Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen einen Erbfolgevertrag.[3]) Durch diesen wurde das Recht der Erstgeburt eingeführt und damit den Teilungen für immer ein Ende gemacht. Auf Grund seiner Bestimmungen erfolgte, als die Linie Sondershausen am 28. März 1909 mit dem Fürsten Karl Günther ausstarb, die Wiedervereinigung sämtlicher schwarzburgischer Landesteile in der Hand des Fürsten Günther Viktor von Schwarzburg-Rudolstadt, zunächst in der Form der Personalunion, der die Realunion voraussichtlich nun auch bald folgen wird.[4])

[1]) Vgl. oben S. 93.

[2]) K. Kretschmer, S. 531 behauptet fälschlich, in der Rudolstädter Linie sei keine weitere Teilung eingetreten.

[3]) Schulze: Das Recht der Erstgeburt, S. 441 ff.

[4]) Der Flächeninhalt von Schwarzburg-Rudolstadt ist 940,2 qkm, der von Schwarzburg-Sondershausen 842,1 qkm; die Einwohnerzahl ist 100700 bezw. 89900. Nach der Wiedervereinigung wird Schwarzburg also 1802,5 kqm mit ca. 190600 Einwohnern zählen.

Ergebnis.

1. Welche Söhne folgten in der Regierung?

Vater	Todesjahr	Zahl der Söhne	Regierende Söhne
Sizzo	1160	2	1. und 2.
Günther III.	1197	5	1. und 2.
Heinrich II.	1231	3	1. und 2.
Günther VII.	1274	5	1. und 2.
Heinrich V.	1285	5	2. und 3.[1])
Günther IX.	1289	5	2. und 3.[1])
Günther XII.	1308	5	2. und 3.[1])
Heinrich VII.	1326	3	2. und 3.[1])
Heinrich X.	1337	2	1. und 2.
Günther XXI.	1349	1	1.
Heinrich IX.	1361	6	2., 5. und 6.[1])
Günther XXV.	1368	3	1., 2. und 3.[2])
Heinrich XII.	1373	4	3. und 4.[3])
Heinrich XV.	1402	4	1., 2., 3. und 4.
Günther XXIX.	1416	4	3.[4])
Heinrich XXII.	1430	1	1.
Heinrich XXIV.	1444	1	1.
Heinrich XXV.	1463	1	1.
Heinrich XXVI.	1488	8	1., 5. und 7.[5])
Balthasar	1521	2	1.[6])
Heinrich XXXI.	1526	3	1. und 3.[7])
Günther XXXIX.	1531	1	1.
Günther XL.	1552	4	1., 2., 3. und 4.

[1]) Der älteste Sohn wurde geistlich.
[2]) Der dritte Sohn wird später geistlich.
[3]) Der älteste Sohn wurde geistlich, der zweite starb früh.
[4]) Der erste Sohn war zur Regierung bestimmt, starb aber vor 1416.
[5]) Der dritte blieb weltlich, der 2., 4., 6., 8. wurde geistlich.
[6]) Der zweite starb vor 1521.
[7]) Der zweite wurde geistlich.

In dieser Tabelle ist auffallend, daß in der Zeit von 1285 bis 1373 sechsmal der älteste Sohn in den geistlichen Stand trat. Vorher waren regelmäßig die beiden ältesten Brüder in der Regierung gefolgt. Nach jener Zeit folgte wieder der älteste Sohn gemeinsam mit einem oder mehreren Brüdern, aber nicht stets mit dem zweitältesten.

2. Wer hat die Teilung gemacht?

Da über die älteren Teilungen die Urkunden fehlen, so läßt sich hierüber nichts Sicheres sagen; doch ist anzunehmen, daß die Grafen selbst die Teilung machten.

1346: Die Grafen teilen selbst.
1370: Vier Mannen machen die Teilung auf Aufforderung ihrer Herren.
1411: Die Grafen teilen mit Rat ihrer Freunde und Mannen.
1496: Der ältere Bruder teilt mit Hilfe von Lehnsleuten.
1532: Der ältere Bruder teilt.
1571: Zehn Untertanen teilen.
1584: Neun Personen, je drei Grafen, Adlige und Rechtsgelehrte teilen.
1599: Fünf Personen, darunter vier Rechtsgelehrte teilen.

Während also ursprünglich die Grafen selbst und allein teilten, sodann mit Hilfe von Untertanen, überließen sie seit 1571 diese Arbeit Deputierten, bei denen mit der Zeit die Rechtsgelehrten überwogen.

3. Welcher Art war die Teilung?

1160: Mutschierung.
1193: Mutschierung.
1221: Totteilung.
1231: Mutschierung (?).
1275: Totteilung.
1330: ?
1340: Totteilung.
1346: Totteilung. Später folgt ein Erbvertrag.
1361: Totteilung. Später folgen Erbverträge.
1370: Realteilung mit gleichzeitigem Erbvertrag.

1373: Totteilung. Später folgt ein Erbvertrag.
1381: Totteilung.
1411: Realteilung mit Beibehaltung der Gesamtbelehnung.
1496: „ „ „ „ „
1532: „ „ „ „ „
1571: „ „ „ „ „
1584: „ „ „ „ „
1599: „ „ „ „ „

Bis 1340 teilten also die Schwarzburger die Grafschaft, ohne die Gesamtbelehnung aufrecht zu erhalten oder Erbverträge in der nächsten Zeit zu schließen. In der folgenden Zeit, bis zur Wende des 14. Jahrhunderts, sicherten sie sich durch Erbverträge den gegenseitigen Anfall; nur nach 1381 unterblieb ein solcher Erbvertrag, sodaß verschiedene Besitzungen verloren gingen. Seit der Teilung vom Jahre 1411 behielt man regelmäßig die Gesamtbelehnung bei.

4. Zeigt sich eine bestimmte Observanz in der Zusammensetzung der Teile?

Diese Frage fällt für die Teilungen in der Linie Schwarzburg-Schwarzburg fort; denn hier wurde nie das gleiche Gebiet geteilt: 1340 und 1361 entstanden neue Linien, 1370 aber wurden nur die vorher vereinigten Länder wieder getrennt.

Die Teilungen in der Linie Schwarzburg-Blankenburg ergeben die Tabelle I.

Wenn man aus dieser Tabelle Schlüsse ziehen will auf eine Observanz, so muß man zunächst die Teilungen aus den Jahren 1381 und 1532 von den übrigen trennen; denn bei ihnen wurde nicht das ganze Gebiet geteilt. Sodann ist die Teilung vom Jahre 1346 auszuschalten, da zu jener Zeit die großen Besitzungen in der Unterherrschaft um Sondershausen noch fehlten. Andererseits kann man die Teilung von 1411 zum Vergleich heranziehen; wenn hier auch nicht das ganze Gebiet geteilt wurde, so fehlen doch nur wenige Ämter. Bei der Teilung von 1571—74 muß man, um sie mit den anderen vergleichen zu können, je zwei Teile, den Arnstädter und Rudolstädter sowie den Sondershäuser und Frankenhäuser zusammenfassen. Die beiden folgenden Teilungen, 1584 und 1599, lassen sich nicht zum Vergleich heran-

ziehen; bei ihnen wurde nicht die ganze Grafschaft von neuem geteilt, sondern nur das Gebiet der verstorbenen Brüder. Es bleiben also nur die Teilungen aus den Jahren 1373, 1411, 1496 und 1571—74 übrig. Diese ergeben die Tabelle II, aus der man deutlich eine Observanz erkennen kann: Die Grafschaft wurde nach geographisch-administrativen Gesichtspunkten in eine Oberherrschaft mit Blankenburg und Arnstadt und in eine Unterherrschaft mit Frankenhausen und Sondershausen geteilt.

5. Was blieb gemeinsam?

Ich beschränke mich auf die Teilungen, von denen die Urkunden vorhanden sind. Die Tabelle III zeigt den gemeinsamen Besitz.

6. Was blieb einem vorbehalten?

Seit der Teilung vom Jahre 1496 findet sich stets die Bestimmung, daß der älteste Graf allein die auswärtigen Lehen zu vergeben habe. Doch mußte er von dem Nutzen der Pfandlehen in Halle den anderen Grafen ihren Teil auszahlen.

Tabelle I.

Die Teilungen in der Linie Schwarzburg-Blankenburg.

1346/47.	Günther XXI.:	Blankenburg, Frankenhausen, halb Arnstadt.
	Heinrich XII., Günther XXV.:	Saalfeld, Ranis, Ehrenstein, Rudolstadt, halb Arnstadt, Plaue, Dornburg, Windberg.
1373.	Heinrich XVIII., Günther XXVIII.:	Blankenburg, Arnstadt, Plaue, Ehrenstein, Rudolstadt, Saalfeld, Ranis, Pößneck.
	Heinrich XX., Günther XXIX.:	Frankenhausen, Sondershausen, Schlotheim, Klingen, Keula, Straußberg.
1381.	Heinrich XVIII.:	Blankenburg, Ehrenstein, halb Saalfeld.
	Günther XXVIII.:	Rudolstadt, Ranis, Pößneck, halb Saalfeld.

1411.	Heinrich XX.:	Blankenburg, Arnstadt, Plaue, Könitz, Klingen, Arnsburg, Greußen.
	Günther XXIX.:	Frankenhausen, Sondershausen, Straußberg, Keula, Schlotheim, Kyffhausen.
1496.	Günther XXXIX.:	Blankenburg, Arnstadt, Rudolstadt, halb Schwarzburg, Käfernburg, Ilm, Klingen, Greußen.
	Heinrich XXXI.:	Sondershausen, Frankenhausen, halb Kelbra, halb Heringen, Arnsburg, Straußberg, Gerterode, Benneckenstein, Kyffhausen.
1531.	Günther XL.:	Sondershausen, Kelbra, Straußberg.
	Heinrich XXXIV.:	Frankenhausen, Keula, Gerterode, Kyffhausen.
1571/74.	Günther XLI.:	Arnstadt, Käfernburg, Gehren, halb Schwarzburg.
	Albrecht VII.:	Rudolstadt, Blankenburg, Leutenberg, Ilm, Paulinzelle, halb Schwarzburg.
	Johann Günther:	Sondershausen, Klinken, Kelbra, Heringen, halb Benneckenstein.
	Wilhelm:	Frankenhausen, Arnsburg, Keula, Schlotheim, Straußberg, Gerterode, halb Benneckenstein.
1584.	Johann Günther:	Sondershausen, Klingen, halb Benneckenstein, Arnstadt, Käfernburg.
	Albrecht VII.:	Rudolstadt, Blankenburg, Leutenberg, Ilm, Paulinzelle, Schwarzburg, Gehren.
	Wilhelm:	Frankenhausen, Arnsburg, Keula, Schlotheim, Straußberg, Gerterode, halb Benneckenstein, Heringen, Kelbra.
1599.	Albrecht VII.:	Rudolstadt, Blankenburg, Leutenberg, Ilm, Paulinzelle, Schwarzburg, Frankenhausen, Arnsburg, Schlotheim,

	Straußberg, halb Benneckenstein, Heringen, Kelbra.
Johann Günthers Söhne:	Sondershausen, Klingen, halb Benneckenstein, Arnstadt, Käfernburg, Gehren, Keula.

Tabelle II.

Oberherrschaft A und Unterherrschaft B.

1373	1411	1496	1571
A. Blankenburg	Blankenburg	Blankenburg	Blankenburg
Arnstadt	Arnstadt	Arnstadt	Arnstadt
Plaue	Plaue	Plaue	Plaue
Ehrenstein	—	—	—
Rudolstadt	—	Rudolstadt	Rudolstadt
Saalfeld	—	—	—
Ranis	—	—	—
Pößneck	—	—	—
— (s. B.)	Klingen	Klingen	— (s. B.)
—	Arnsburg(s.B.)	—	—
—	—	½ Schwarzburg	Schwarzburg
	—	Käfernburg	Käfernburg
	—	Ilm	Ilm
—	—	—	Leutenberg
—	—	—	Paulinzelle
—	—	—	Gehren
B. Franken-hausen	Franken-hausen	Franken-hausen	Franken-hausen
Sonders-hausen	Sonders-hausen	Sonders-hausen	Sonders-hausen
Schlotheim	Schlotheim	—	Schlotheim
Klingen	— (s. A.)	— (s. A.)	Klingen
Keula	Keula	—	Keula
Straußberg	Straußberg	Straußberg	Straußberg
—	— (s. A.)	Arnsburg	Arnsburg
—	—	Gerterode	Gerterode
—	—	Kelbra	Kelbra
—	—	Heringen	Heringen
—	—	Benneckenstein	Benneckenstein

Tabelle III.

Der gemeinsame Hausbesitz.

346/47	Münze	Zoll	—	—	—	—	—	Juden-schutz	—
1411	—	Salz-zoll	—	Gestüt	—	—	—	—	Zoll am Rhein
1496	Münze	„	Berg-werke	bleibt bei Sonders-hausen, doch zahlt dieses Ent-schädi-gung	Erfurter Hof	Pro-zesse	—	—	—
1532	„	„	„		„	—	Ben-neckens-tein He-ringen	—	—
1571	„	„	„		—	„	—	—	—
1584	„	„	„		Nur als Her-berge	„	—	—	—
1599	„	„	„			„	—	—	—

Stammtafel des Hauses Käfernburg.

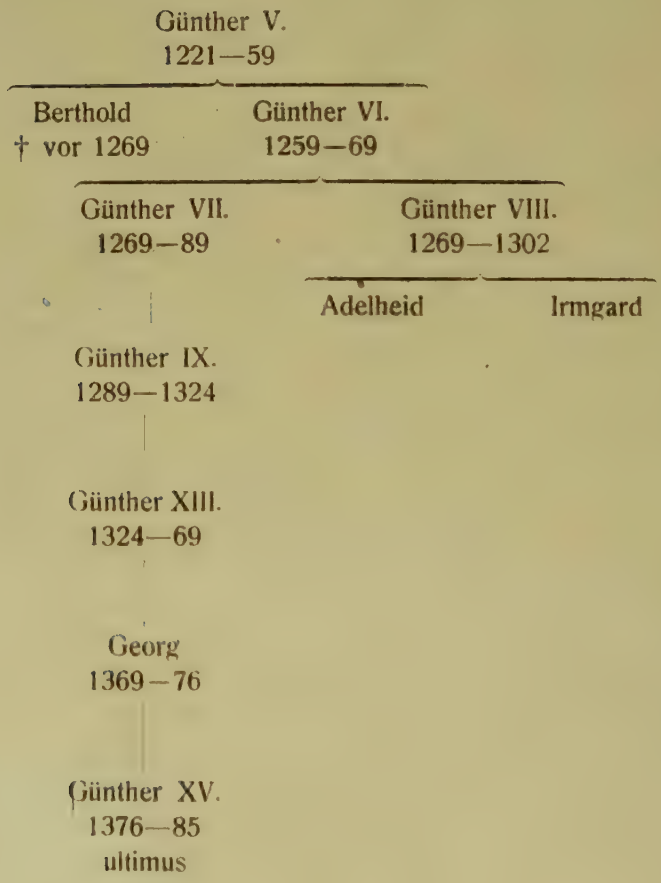

Stammtafel des Hauses Schwarzburg.

- **Sizzo**, 1160
  - Heinrich I. 1160—84
  - Günther III. 1160—97
    - Heinrich II. 1197—1231
      - **Schwarzburg**
        - Heinrich III. 1231—59
        - Günther VII. 1231—74
        - Albrecht II. Großmeister d. Joh.-Ord.
      - Günther IV. 1197—1221
        - **Käfernburg**
          - Günther V. 1221—59 (s. Tafel II)
          - Albrecht 1221—55
      - Albrecht I.
      - Ludolf Erzb. v. Magdeburg
      - Wilbrand Erzb. v. Magdeburg

- **Schwarzburg**
  - Heinrich IV. † vor 1259
  - Günther VIII. † vor 1259
  - Günther IX. 1274—89
    - Albrecht IV.
    - Günther XII. 1289—1308
    - Heinrich VI. 1289—93
    - Günther XIII. Mönch
    - Johann I. Mönch
- **Blankenburg**
  - Heinrich V. 1274—85
  - Günther X. † 1286
  - Albrecht III. Domh. z. Würzburg
  - Günther XI. Domh. z. Magdeburg
    - Günther XIV. Deutsch-Ordensritter
    - Heinrich VII. 1285—1326
    - Günther XV. 1285—1352
    - Günther XVI. Mönch
    - Heinrich VIII. † 1293

- **Schwarzburg**
  - Günther XVII. Mönch
  - Heinrich IX. 1308—61
- **Wachsenburg**
  - Günther XVIII. 1308—57
  - Günther XIX.
  - Heinrich XI. † 1319
    - Günther XX. Domh. z. Magdeburg
    - Heinrich X. 1326—37
      - Heinrich XII. 1337—73
      - Günther XXV. 1337—68
    - Günther XXI. 1326—49
    - Heinrich XIII. 1349—57

- **Schwarzburg**
  - Gerhard I. Bischof v. Würzburg
  - Günther XXII. 1361—82
  - Günther XXIII. Deutsch-Ordensritter
  - Günther XXIV. Domh. zu Regensburg
  - Günther XXVII. 1361—97
- **Leutenberg**
  - Heinrich XV. 1361—1402
    - Heinrich XII. 1402—30
      - Heinrich XXV. 1430—63
        - Balthasar II. 1463—1521
          - Joh. Heinrich 1521—55
          - Georg Philipp † 1499
            - Heinrich XXVII. † jung.
            - Balthasar III. † 1555
            - Gerhard II. † jung
            - Sighard III. 1554 geisteskrank † 1560
            - Albrecht VI. † 1555
            - Philipp II. 1555—64 ultimus
    - Albrecht V. Joh.-Ordensritter
    - Günther XXIV.
    - Sighard II. Domh. zu Eichstädt
  - Johann II. 1357—1407
    - Günther XXX.
      - Heinrich XXI. 1407—26
      - Günther XXXII. 1407—50 ultimus
  - Günther XXVI. 1357—62
  - Sighard I. Joh.-Ordensritter
  - Heinrich XIV. Joh.-Ordensritter
    - Heinrich XIX.
    - Balthasar I. † 1396
    - Johann III. † 1377
    - Heinrich XVI. Propst zu Jechaburg
    - Heinrich XVII. † 1374
    - Heinrich XVIII. 1373—85
    - Günther XXVIII. 1373—1418
      - Heinrich XXIII. † 1404
      - Günther XXXIII. Erzbischof v. Magdeburg
        - Günther XXXVI. 1488—93
        - Heinrich XXVII. Erzbischof von Bremen
        - Günther XXXVII. † 1443
        - Heinrich XXVIII. † 1481
        - Günther XXXVIII. † 1484
        - Heinrich XXIX Propst zu Jechaburg
        - Günther XXXIX. 1493—1531
        - Heinrich XXX.
      - Heinrich XXIV. 1416—44
        - Heinrich XXVI. 1444—88
          - Heinrich XXXI. 1488—1526
            - Günther XL. 1526—52
            - Heinrich XXXIII. Domh. z. Köln u. Straßburg
            - Heinrich XXXIV. 1532—37
              - **Sondershausen**
                - Günther XLI. 1552—83
                - Joh. Günther I. 1552—86
                - Wilhelm 1552—98
                - Albrecht VII. 1552—1605
                - Christian Wilhelm 1688—1721 (1697 Reichsfürst)
                - Karl Günther geb. 1830, Fürst 1880 † 28. III. 1909 ultimus
                - Ludwig Friedrich I. 1710—1718 (1711 Reichsfürst)
                - Günther Viktor geb. 1852, Fürst 1890
              - **Rudolstadt**
          - Heinrich XXXII. 1531—38
      - Günther XXXV. Propst z. Jechaburg
    - Günther XXIX. 1368—1416
    - Günther XXXI. Domh. zu Köln
    - Heinrich XX. 1368—1413

Ursula
Gem. Graf Ludwig v. Gleichen

Lebenslauf.

Ich, Karl Ernst Kurt Herrmann, Sohn des verstorbenen Lazarett-Oberinspektors Reinhold Herrmann in Mörchingen (Lothringen), bin geboren am 7. Juni 1890 in Metz. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit. Zuerst besuchte ich die Mittelschule zu Metz, dann die Bürgerschule zu Neisse, das Gymnasium daselbst, das Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, das Bischöfliche Institut zu Bitsch, das Stadtgymnasium zu Halle a. S. Mit dem Reifezeugnis verließ ich diese Anstalt Michaelis 1910. Von Michaelis 1910 bis Ostern 1912 studierte ich in Halle, im Sommer-Semester 1912 in Kiel und dann wieder in Halle Geschichte, Erdkunde und deutsche Sprache.

Meine Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten:

in Halle:

Abert, Bremer, Brokelmann, Büchsel, Fehr, Fester, Fries, Goldschmidt, Hartung, Hasenclever, Heldmann, Jaensch, Lindner, Martiny, Medicus, Menzer, v. Ruville, Saran, Schenck, Schlüter, Sommerlad, Stammler, v. Stern, Strauch, Wackernagel, Walther;

in Kiel:

Daenell, Gering, Kauffmann, Martins, Strack, Wegemann.

Allen meinen verehrten Lehrern bin ich zu großem Dank verpflichtet, insbesondere Herrn Prof. Dr. Heldmann für die Anregung und liebenswürdige stete Förderung dieser Arbeit.

Ferner danke ich auch an dieser Stelle dem Herrn Geh. Archivrat Professor Dr. Bangert für die Erlaubnis zur Arbeit im schwarzburgischen Landesarchiv in Rudolstadt und für seine Unterstützung bei der Benutzung desselben.

Von 1914 bis November 1917 nahm ich am Feldzuge Teil und wurde am 27. Januar 1916 zum Leutnant d. Res. befördert. Vom 20. November 1917 bis 24. Oktober 1919 befand ich mich in englischer Gefangenschaft.